

472.

(Zl. 22.415/VII.)

Es wird zur Unterstützung hilfsbedürftiger Lehrerpensionisten, -witwen und -waisen für das Jahr 1920 ein Unterstützungsfonds im Betrage von 100.000 K aus Landesmitteln geschaffen, welcher behufs Zuteilung einzelner Unterstützungen dem steiermärkischen Landesschulrat in Graz zur Verfügung gestellt wird.

Lehrerpensionisten, -witwen und -waisen, Schaffung eines Unterstützungsfonds. (Beilage Nr. 427.)

473.

(Zl. 22.416/VII.)

Der Landtag beschließt:

1. Daß im Anhange folgende Gesetz, betreffend die Anwendung der Bestimmungen der Gesetze vom 18. März 1920, St.-G.-Bl. Nr. 131 (zur vorläufigen Regelung der Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen der Zivilstaatsbeamten: Hinterbliebenen-Versorgungsnovelle), und St.-G.-Bl. Nr. 132 (über die Regelung von Ruhe- [Versorgungs-] Genüssen der Staatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen: Pensionistengesetz), auf die Lehrkräfte der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen und deren Hinterbliebenen und ermächtigt den Landesrat, über Wunsch des Staatsamtes für Inneres und Unterricht unwesentliche Änderungen des Gesetzes nachträglich vorzunehmen.

Lehrkräfte der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, deren Hinterbliebenen, Lehrpersonen und deren Hinterbliebenen der Landes-Bürgerschulen und Landes-Taubstummenanstalt, Anwendung der Gesetze vom 18. März 1920, St.-G.-Bl. Nr. 131 und Nr. 132. (Beilage Nr. 448.)

2. Daß auch die pensionierten Lehrkräfte der Landes-Bürgerschulen, sowie der Landes-Taubstummenlehranstalt und die Hinterbliebenen nach diesen Lehrkräften analog den früher genannten pensionierten Lehrpersonen zu behandeln sind.

Gesetz

vom

betreffend die Anwendung der Bestimmungen der Gesetze vom 18. März 1920, St.-G.-Bl. Nr. 131 (zur vorläufigen Regelung der Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen der Zivilstaatsbeamten: Hinterbliebenen-Versorgungsnovelle), und St.-G.-Bl. Nr. 132 (über die Regelung von Ruhe- [Versorgungs-] Genüssen der Staatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen: Pensionistengesetz) auf die Lehrkräfte der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen und deren Hinterbliebenen.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Die Gesetze vom 18. März 1920, St.-G.-Bl. Nr. 131 (zur vorläufigen Regelung der Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen der Zivilstaatsbeamten: Hinterbliebenen-Versorgungsnovelle), und St.-G.-Bl. Nr. 132 (über die Regelung der Versorgungsgenüsse der Staatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen: Pensionistengesetz, I., II. und VII. Hauptstück), finden auf die Lehrkräfte der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie auf deren Hinterbliebene sinngemäß Anwendung.

Hiefür gelten nachstehende Besonderheiten:

1. Die nach § 8, Absatz 2 des ersterwähnten Gesetzes von der Staatsregierung bestimmten oder zu bestimmenden Grenzbeträge, bei welchen eine Versorgung der im Bezuge von Versorgungsgenüssen stehenden Personen anzunehmen ist, gelten ohne weiters auch für Lehrpersonen.

2. Zur Erlassung jener Verfügungen, die für Staatsbedienstete den Staatsämtern beziehungsweise der Staatsregierung vorbehalten sind, ist der steiermärkische Landesschulrat zuständig. In jenen Fällen, in denen für die Staatsbediensteten die Zustimmung des Staatsamtes für Finanzen erforderlich ist, hat der Landesschulrat die Zustimmung des steiermärkischen Landesrates einzuholen.

Artikel II.

Allfällig notwendig werdende Durchführungsbestimmungen werden vom steiermärkischen Landesschulrate im Einvernehmen mit dem steiermärkischen Landesrate getroffen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit dem 1. Jänner 1920 in Kraft.

Artikel IV.

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht.

474. (Zl. 22.417/VII.)

Volks- und Bürgerschullehrerschaft, Abänderung bzw. Ergänzung des § 2, Punkt 6 des Gesetzes vom 4. Juli 1919, L.-G.-Bl. Nr. 115, betreffend Dienst- einkommen. (Beilage Nr. 489/428.)

Der Landtag beschließt das im Anhange folgende Gesetz, womit § 2, Punkt 6 des Gesetzes vom 4. Juli 1919, L.-G.-Bl. Nr. 115, betreffend das Dienst- einkommen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen, abgeändert beziehungsweise ergänzt wird, und ermächtigt den Landesrat, über Wunsch des Staatsamtes für Inneres und Unterricht unwesentliche Änderungen des Gesetzes nachträglich vorzunehmen.

Gesetz

vom
womit § 2, Punkt 6 des Gesetzes vom 4. Juli 1919, L.-G.-Bl. Nr. 115, betreffend das Dienst- einkommen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen, abgeändert beziehungsweise ergänzt wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Der Punkt 6 des § 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1919, L.-G.-Bl. Nr. 115, betreffend das Dienst- einkommen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen, hat in der gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und zu lauten wie folgt:

§ 2, Punkt 6.

Vorläufig angestellte Lehrkräfte erhalten von dem dem Eintritte in den öffentlichen Schuldienst folgenden Monate an bis zu ihrer Vorrückung in die Bezüge der XI. Rangsklasse (§ 1, Zl. 3) eine Vergütung (ein Adjutum) in dem nach den jeweils bestehenden Besoldungsvorschriften festgesetzten Ausmaße, wobei solchen Lehrkräften, welche nicht mit dem letzten Tage eines Monats bestellt werden, überdies für den bezüglichen Monatsfeil der verhältnismäßige Anteil dieser Vergütung gewährt wird.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verlautbarung im Landesgesetz- und Verordnungsblatt in Wirksamkeit.

Artikel III.

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht.

475.

(Zl. 22.418/IX.)

1. Der Gemeinde Lafnitz, Bezirk Hartberg, wird bewilligt, für die in ihrem Besitze befindliche Murbrücke die Mautgebühr auf 20 h für das Stück Vieh und 50 h für das Fuhrwerk zu erhöhen.

Murbrücke der Bauernkommune Lafnitz, Erhöhung der Mautgebühr. (Beilage Nr. 380.)

2. Bei dieser Maut haben die rücksichtlich der Mautbefreiung bestehenden allgemeinen Vorschriften, soweit die einzelnen Befreiungsgründe mit Bezug auf die neuen verfassungsrechtlichen Verhältnisse überhaupt noch in Betracht kommen, zu gelten.

3. Die Gemeinde ist verpflichtet, die bemaute Brücke in gutem Zustande zu erhalten und über die diesfälligen Einnahmen und Ausgaben der Bezirkshauptmannschaft Hartberg jährlich Rechnung zu legen.

4. Diese Bestimmungen treten am 1. des der Kundmachung dieses Beschlusses im Landesgesetz- und Verordnungsblatt nachfolgenden Monats in Kraft und gelten bis 31. Dezember 1923.

476.

(Zl. 22.419/IX.)

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz und ermächtigt den Landesrat, an diesem Gesetz allenfalls notwendig werdende nicht bedeutende Änderungen selbst vorzunehmen.

Beherbergung von Fremden, Einhebung einer Abgabe durch die steirischen Gemeinden. (Beilage Nr. 394.)

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung von Herbergsabgaben durch die steirischen Gemeinden.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Die Gemeinden Steiermarks sind berechtigt, für jede gegen Entgelt erfolgende Vermietung von Wohnräumen in allen nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zur Beherbergung von Fremden berechtigten Betrieben und Gastlokalitäten eine selbständige Auflage einzuhoben, deren Ertrag in die Gemeindekasse fließt.

§ 2.

Von der Entrichtung der Auflagen sind gesetzlich befreit:

1. Vermietungen, bei denen der Mietzins 2 K täglich, 15 K wöchentlich oder 50 K monatlich nicht übersteigt.

2. Beherbergungen im Zuge einer Wohltätigkeits- oder Wohlfahrtsaktion (beispielsweise Kriegsbeschädigtenfürsorge, Arbeiter-, Handwerker und Studentenherbergen).

3. Beherbergungen in Unterkunftshäusern und Schutzhütten alpiner Vereine.

4. Vermietungen an Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz im betreffenden

Orte haben, wegen Wohnungsnot aber gezwungen sind, in einer Fremdenherberge zu wohnen.

§ 3.

Die Auflage ist entweder über Beschluß des Gemeinderates mit einem einheitlichen Prozentsatz vom Entgelt oder nach der Höhe des Entgeltes abgestuft festzusetzen. Sie darf jedoch ein Drittel des gesamten Mietzinses einschließlich der allfällig gesondert verrechneten Vergütung für Licht und Bedienung nicht übersteigen.

Besondere Vergütungen für Beheizung, Beleuchtung und Bedienung sind dem Mietpreise zuzurechnen. Vergütungen, die nicht in Geld erfolgen, sind nach ortsüblichen Preisen in Geld zu veranschlagen.

Ist der Preis des vermieteten Raumes im Gesamtpreis für Wohnung und Verpflegung inbegriffen, so sind 30 Prozent des Gesamtpreises als Bemessungsgrundlage dieser Auflage anzunehmen.

Der bezüglich, im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu verlaubliche Beschluß des Gemeinderates bedarf der Genehmigung des Landesrates; vor Erteilung dieser Genehmigung darf diese Auflage nicht eingehoben werden.

Die vom Landesrate auf die Höchstdauer von 3 Jahren erteilten Genehmigungen sind im Landesgesch- und Verordnungsblatte zu verlaublichen.

Der Gemeinderat ist berechtigt, mit einzelnen Vermietern für die Dauer eines Jahres geltende Abfindungsverträge abzuschließen.

§ 4.

Die Vermieter haben die ständig zur Vermietung bestimmten Räumlichkeiten, sowie die hierfür festgesetzten Mietzinse vor Beginn jedes Jahres beim Gemeindeamte anzumelden.

Räumlichkeiten, die erst während des Jahres zur Vermietung bestimmt werden, sind binnen 14 Tagen nach dieser Bestimmung, jedenfalls aber vor Beginn der Vermietung samt den dafür angelegten Mietzinsen anzumelden.

Ebenso ist jede nachträgliche Änderung in der Festsetzung der Mietzinse beim Gemeindeamte sogleich anzumelden.

Wenn eine Befreiung nach § 2 in Anspruch genommen wird, ist dies in der Anmeldung anzugeben.

Von den politischen Behörden ist den Gemeinden über ihr Begehren in die von ihnen auf Grund der allgemeinen Meldungs Vorschriften geführten Vormerkmale und Anmeldungen Einsicht zu gewähren.

§ 5.

Zur Einhebung der Auflage sind die Vermieter verpflichtet. Sie haben die Auflage zugleich mit dem Mietzinse vom Mieter einzuheben und in den vom Gemeinderate zu bestimmenden Fristen an die Gemeindeämter abzuführen.

Für rückständige Auflagebeträge sind fünfprozentige Verzugszinsen zu entrichten.

Die Vermieter haften der Gemeinde für die richtige Einhebung und Abfuhr der Auflage.

Der Vermieter kann die Abschreibung der geschuldeten Abgabe verlangen, wenn er nachweist, daß der Mietpreis ohne sein Verschulden nicht entrichtet worden ist.

§ 6.

Die Vermieter haben nach einem vom Gemeinderate zu bestimmenden Formulare eine Aufzeichnung über die erfolgten Vermietungen in doppelter Ausfertigung zu führen, aus denen Namen, Wohnort und der ständige Aufenthalt der Mieter,

die Dauer ihres Aufenthaltes und die entrichteten Mietzinse, sowie getrennt davon die eingehobenen Auflagebeträge, zu entnehmen sind. Ein Stück dieser Aufzeichnung ist mit Jahreschluß der Gemeinde einzusenden.

Im Falle des Abschlusses eines Abfindungsvertrages nach § 3 entfällt die Verpflichtung zur Führung dieser Aufzeichnungen.

§ 7.

Ergibt sich ein begründeter Verdacht auf Hinterziehung der Auflage, so kann ein mit schriftlicher Vollmacht versehener Beauftragter des Gemeinderates (Stadtrates) unter Beiziehung des Vermieters in den zur Vermietung bestimmten Räumlichkeiten Nachschau halten und in die Aufzeichnungen der Vermieter Einsicht nehmen, doch ist jede Störung des Betriebes unzulässig.

§ 8.

Wenn ein Vermieter absichtlich oder gar aus grober Fahrlässigkeit bei der in § 6 vorgeschriebenen Aufzeichnung unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die geeignet sind, eine Verkürzung der Auflage herbeizuführen, so kann ihm ohne Einleitung eines Strafverfahrens über Beschluß des Gemeinderates (Stadtrates) eine Erhöhung der Auflage je nach dem Grade des Verschuldens bis zum doppelten des erwiesenermaßen verkürzten oder der Verkürzung ausgelegten Auflagebetrages vorgeschrieben werden.

Wenn die unrichtigen oder unvollständigen Angaben bloß auf leichte Fahrlässigkeit oder entschuldbaren Irrtum zurückzuführen sind, so ist über Beschluß des Gemeinderates (Stadtrates) an Stelle der im ersten Absätze angeführten Auflageerhöhung bloß eine solche aufzuerlegen, die 10 Prozent der Auflage nicht übersteigen darf.

Alle sonstigen Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung getroffenen Bestimmungen unterliegen Geldstrafen von 10 bis 1000 K, die im Falle der Uneinbringlichkeit in Arreststrafen bis zum Höchstausmaße von vier Wochen umgewandelt werden können; in solchen Fällen ist das Strafverfahren von der politischen Bezirksbehörde durchzuführen.

Die verhängten Strafen sowie die als Strafe vorgeschriebenen Abgabebeträge fallen dem Ortsarmenfonds der Gemeinde zu.

Die Berufungen sind beim Gemeindeamte (Stadtrat) einzubringen und haben hinsichtlich der Entrichtung der Abgabe keine aufschiebende Wirkung.

§ 9.

Die zwangsweise Eintreibung rückständiger Auflagebeträge hat entweder im Sinne des § 4 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, oder auf Grund eines vom Bürgermeister (Stadtrate) bestätigten Rückstandsausweises auf gerichtlichem Wege zu erfolgen.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 11.

Nähere Bestimmungen über die Durchführung dieses Gesetzes können vom steiermärkischen Landesrat im Einvernehmen mit der steiermärkischen Landesregierung erlassen werden. Diese Durchführungsvorschriften sind im Landesgesetz- und Verordnungsblatte kundzumachen.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist die steiermärkische Landesregierung beauftragt.

477.

(Zl. 22.420/IX.)

Murbrücke des Robert Vieber in Stübing, Erhöhung der Mautgebühren. (Beilage Nr. 467.)

Für die von Robert Vieber erbaute Murbrücke in Stübing wird die Erhebung einer erhöhten Mautgebühr unter nachstehenden Bedingungen bewilligt:

1. Als Höchstgebühren darf nachstehender Tarif in Anwendung kommen:

- | | |
|--|------|
| a) ein Fußgänger oder Radfahrer | 10 " |
| b) ein Stück Zugvieh samt Wagen und Fuhrmann | 20 " |
| c) zwei Stück Zugvieh samt Wagen und Fuhrmann | 40 " |
| d) ein Stück Treibvieh (schwer oder leicht) samt Begleiter | 10 " |
| e) eine Karrenfuhr mit Begleitperson | 10 " |
| f) ein Reiter | 40 " |
| g) ein Automobil mit Lenker | 80 " |
| h) ein Motorrad mit Lenker | 40 " |
| i) für jeden Insassen eines Fuhrwerkes | 10 " |

2. Bei dieser Maut haben die rücksichtlich der Mautbefreiungen bestehenden allgemeinen Vorschriften, soweit die einzelnen Befreiungsgründe mit Bezug auf die neuen verfassungsrechtlichen Verhältnisse überhaupt noch in Betracht kommen, zu gelten.

3. Die übrigen Bedingungen des Landtagsbeschlusses vom 3. März 1914 beziehungsweise der Statthaltereikundmachung vom 4. Oktober 1915, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 75, bleiben aufrecht.

4. Diese Bestimmungen treten am ersten des der Kundmachung dieses Beschlusses im Landesgesetz- und Verordnungsblatte nachfolgenden Monats in Kraft.

478.

(Zl. 22.421/XI.)

Notwohnungen, Darlehensaufnahme von 8 Millionen Kronen durch die Stadtgemeinde Graz. (Beilage Nr. 415.)

Der Stadtgemeinde Graz wird zufolge der Bestimmung des § 47 k der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz für den Bau von Notwohnungen die Aufnahme eines weiteren Darlehens im Betrage von 8 Millionen Kronen gegen Rückzahlung in zehn Jahren bewilligt.

Die zur Sicherstellung für das ursprüngliche Darlehen aus Anlaß der Notwohnungsbauten mit dem Beschlusse des Landtages vom 26. November 1919 im Sinne der Bestimmungen der Grazer Gemeindeordnung bewilligte gemeinschaftliche Verpfändung der städtischen Liegenschaften Schönaugasse Nr. 114 und 132, das ist E.-Zl. 1036, 1037, 1038, 1039 und 1040, K.-G. Jakomini, der Realität Lagergasse Nr. 126, das ist E.-Zl. 833, K.-G. Gries, und der städtischen Realität Kalvariengürtel Nr. 1, das ist E.-Zl. 896, K.-G. Lend, wird auch zugunsten des vorliegenden weiteren Darlehens von acht Millionen Kronen ausgedehnt und bewilligt. Vor Ablauf des Jahres 1920 ist dem Landtage zu berichten, in welcher Weise dieses Mehrerfordernis seine Bedeckung finden soll.

479.

(Zl. 22.422/XI.)

Graz, Gesetz, betreffend Erhebung von Verzugszinsen von Rückständen an Gemeindeumlagen auf die direkten Steuern. (Beilage Nr. 416.)

Der Landtag beschließt nachstehendes Gesetz und ermächtigt den Landesrat, etwa notwendig werdende unwesentliche Änderungen an diesem Gesetze selbst vorzunehmen.

Gesetz

vom

womit der § 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1902, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 32, betreffend die Einhebung von Verzugszinsen von Rückständen an Gemeindeumlagen auf die direkten Steuern sowie an Mietzinsauflagen der Landeshauptstadt Graz, abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Der § 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1902, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 32, wird außer Wirksamkeit gesetzt und hat in Zukunft zu lauten wie folgt:

§ 3.

Die Verzugszinsen sind für je 100 K und für jeden Tag mit 2 h von dem auf den festgesetzten Einhebungstermin nächstfolgenden Tag an bis zur Abstattung der fälligen Schuldigkeit zu berechnen und mit dieser einzuheben.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Das Staatsamt für Inneres und Unterricht und das Staatsamt der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

480. (31. 22.423/XI.)

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz und ermächtigt den Landesrat, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen daran selbst vorzunehmen.

Gesetz

vom

mit dem das Gesetz vom 26. Februar 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 72, über die Einhebung von städtischen Verbrauchsabgaben im Gebiete der Landeshauptstadt Graz abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Die im Gesetze vom 26. Februar 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 72, beziehungsweise im einschlägigen Tarife bestimmten Abgabensätze für gebrannte geistige Getränke (Post Nr. 1: a und b), Liköre (Post Nr. 2), Wein und Weinmost (Post Nr. 3), Obstmost (Post Nr. 4) und Bier (Post Nr. 6) werden erhöht, und zwar:

für gebrannte geistige Getränke von 1 K auf 10 K,

für Liköre von 50 K auf 500 K,

für Wein und Weinmost von 40 K auf 200 K,

für Obstmost von 8 K auf 40 K,

für Bier von 8 K 32 h auf 18 K 32 h.

Artikel II.

Demgemäß erhöhen sich:

a) die Rückvergütungssätze nach § 4, Absatz 1 des angeführten Gesetzes von 1 K auf 10 K und von 54 h auf 1 K;

Verbrauchsabgaben der Landeshauptstadt Graz, Abänderung des Gesetzes vom 26. Februar 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 72. (Beilage Nr. 471.)

b) die Rückvergütungssätze nach § 4, Absatz 2 des angeführten Gesetzes von 41 K 88 h auf 418 K 80 h und von 10 K 89 h auf 41 K 88 h.

Artikel III.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Februar 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 72, unverändert aufrecht.

Artikel IV.

Der Vollzug dieses Gesetzes, das mit dem Tage der Kundmachung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte in Kraft tritt, obliegt der steiermärkischen Landesregierung im Einvernehmen mit der Finanzlandesbehörde.

481.

(Zl. 22.424/XI.)

Mürzzuschlag, Marktgemeinde, Einhebung von Umlagen. (Beilage Nr. 450.)

Der Marktgemeinde Mürzzuschlag wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse im Jahre 1920 die Einhebung eines 150prozentigen Zuschlages zur Hauszins- und zur Besoldungssteuer und eines 250prozentigen Zuschlages zu allen übrigen umlagepflichtigen direkten Staatssteuern bewilligt.

Für diesen Beschluß ist die Genehmigung der Staatsregierung einzuholen.

482.

(Zl. 22.425/IX.)

Fahrkartenpreisermäßigung für Dienststreifen der Bürgermeister und deren Stellvertreter. (Beilage Nr. 465.)

Der Landesrat wird beauftragt, bei allen Direktionen der in Steiermark gelegenen Eisenbahnen zu erwirken, daß den Bürgermeistern sowie deren berufenen Stellvertretern die Fahrpreisermäßigung für Dienstfahrten von und zu den Bezirks- und Landesbehörden und Ämtern zuerkannt werde.

483.

(Zl. 22.426/XI.)

Graz, Billardsteuer. (Beilage Nr. 417.)

Der Bericht des Landesrates, Beilage Nr. 417, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe auf den Besitz von Billards (Billardsteuer) in der Landeshauptstadt Graz wird an den Landesrat zurückverwiesen, da vor kurzem das Spielabgabegesetz von der Nationalversammlung beschlossen wurde und durch den vorliegenden Antrag viele Gewerbetreibende getroffen würden.

484.

(Zl. 22.427/IX.)

Wirkungskreis der Ortsgemeinden in Steiermark, Erweiterung. (Beilage Nr. 436.)

Der § 31 der Gemeindeordnung ist dahingehend abzuändern, daß die Ortsgemeinden ermächtigt werden, bei Nichtbefolgung ortspolizeilicher Vorschriften Geldstrafen bis zu 500 K oder Arrest bis zu 14 Tagen zu verhängen.

485.

(Zl. 22.428/VII.)

Klein Rudolf, Lehrer i. P., Wohnungsgeld und volle Leistungszulage. (Beilage Nr. 490.)

Dem Ansuchen des Lehrers i. R. Rudolf Klein um gnadenweise Gewährung des in die Pension einrechenbaren Wohnungsgeldes und der vollen Leistungszulage wird aus grundsätzlichen Erwägungen keine Folge gegeben.

486.

(Zl. 22.429/VII.)

Ursulinenkonvent in Graz, Subvention. (Petition Nr. 84.)

Dem Ursulinenkonvente in Graz wird eine einmalige Subvention von 40.000 K für ihre mit Öffentlichkeitsrecht versehene Volks- und Bürgerschule gewährt. Die Stadtvertretung von Graz wird aufgefordert, sich ebenfalls mit einem gleich hohen Beiträge für die Erhaltung dieser Schulen zu beteiligen.

487. (Zl. 22.430/VIII.)

Der Landtag hat den Bericht des Untersuchungsausschusses für die Landesforste in St. Gallen zur Kenntnis genommen und den Landesrat beauftragt, seinerzeit in der Angelegenheit Bericht zu erstatten. Der Bericht des Untersuchungsausschusses hat folgenden Wortlaut:

Landesforste in St. Gallen,
Bericht der Untersuchungs-
kommission. (Beilage
Nr. 494.)

Unter Zuziehung von Sachverständigen hat der durch Landtagsbeschluß vom 17. Oktober 1919 eingesetzte Ausschuss die Landesforste am 23., 24. und 25. April 1920 besichtigt. Hierüber wird dem hohen Landtage nach mehrfacher eingehender Beratung folgender Bericht erstattet:

Wildschäden. Die in der Beilage Nr. 181 geschilderten Hochwildschäden sind tatsächlich vorhanden. Das Gutachten des Oberforstrates Dr. Jugoviz nennt sie ein Schandmal in der österreichischen Bodenkultur für die vergangene Zeit der Hochwildüberhegung. Sie stammen vorwiegend aus den Jahren 1890 bis 1910, also aus der Zeit der früheren Landesverwaltung. Die Landesforstverwaltung hat innerhalb dieser Jahre einmal, und zwar im Jahre 1906, einen Bericht über diese Schäden an den damaligen Landesauschuss erstattet.

Um ehestens Wandel zu schaffen, beantragt der Ausschuss einvernehmlich mit den Sachverständigen folgendes:

Baldige Abholzung der geschälten Flächen, möglichst vollendete Auswertung des geschlagenen Holzes, rascheste Eröffnung von Köhlereibetrieben und Wiederaufnahme der Kalkbrennerei im Selbstbetriebe.

Strenges Verbot der ständigen Wildfütterung für alle Forste im Lande Steiermark.

Entsprechende Wiederaufforstung der abzustreckenden Schälflächen.

Die Jagd darf nur als forstliche Nebennutzung in Betracht kommen und könnte allenfalls ganz in die Hand der Forstverwaltung gelegt werden. Keinesfalls aber dürfen Forstangestellte des Landes von Jagdpächtern irgendwie abhängig sein oder entlohnt werden.

Holzverkauf. Im Hinblick darauf, daß es sich um ein öffentliches Gut handelt, darf kein Mittel unversucht bleiben, um die Aufhebung des Abstockungsvertrages mit der österreichischen Holzindustrie-Aktiengesellschaft durchzusetzen oder wenigstens eine Erhöhung der vereinbarten Stockpreise zu erzielen. Der Landesrat hat zu diesem Zwecke in geeigneter Weise Rechts- und Fachauskunft, nötigenfalls auch außerhalb des Landes, einzuholen. Freihändige Holzverkäufe haben in Zukunft in der Regel zu unterbleiben. Dafür ist die ehemals übliche Anbotauschreibung wieder allgemein einzuführen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, selbst Höchstangebote ablehnen zu können, wenn sie der Marktlage nicht entsprechen.

Forstnutzung. Mit den vorhandenen Holzbeständen ist sachgemäß hauszuhalten und zu sparen. Erst nach Durchführung der bevorstehenden Waldneuaufnahme wird zu bemessen sein, inwieweit der bisherige Hiebsatz erhöht werden könnte, um dem Lande aus der heutigen Marktlage größere Einnahmen zu erschließen. Alle Forstbetriebe, wie die nur zum Teile hinreichenden Sägewerke, sind neuzeitlich auszubauen, notwendige Neuherstellungen sind entsprechend den Vorschlägen der Sachverständigen nach Möglichkeit ins Leben zu rufen, allenfalls unter Zuziehung von solchen Unternehmungen oder Gesellschaften, die ein gedeihliches Zusammenarbeiten mit dem Lande verbürgen können.

Forstbetrieb. Die Verlegung des Sitzes der Forstverwaltung an einen dem Handelsverkehre näher liegenden Ort, etwa nach Aldmont, ist zu erwägen. Die Umgestaltung der ganzen Forstleistung und Aufsicht, die Verkleinerung der gegenwärtigen Schutzbezirke, wie auch die mögliche Trennung der Forstaufsicht von

reiner Kanzleifähigkeit ohne Störung der erforderlichen Zusammenarbeit sind als geeignete Mittel ins Auge zu fassen, um den Forstbetrieb den heutigen Anforderungen anzupassen. Eine mehr kaufmännisch einfache, übersichtliche Kanzleiführung an Stelle der beklagten Vielschreiberei anzustreben. Angestellte der Landesforste dürfen bei keinerlei Holzverwerkungsgeschäfte, Zwischenhandel, Holzvermittlung und dergleichen beieiligt sein oder mitwirken.

J a g d p a c h t. Bei Vergabung von Jagdgebieten sollen Nebenbegünstigungen, wie Wiesenüberlassung, Holzbezug und dergleichen, gebührend miteingerechnet werden.

S o n s t i g e s. Es ist Sache des Landesrates, die sonstigen vielen und wertvollen Anregungen der Sachverständigen zu prüfen und nach Maßgabe der Verhältnisse zu verwirklichen. Über die Durchführung aller dieser Anträge, allenfalls auch der Anregungen der Sachverständigen, hat der Landesrat seinerzeit dem Landtage Bericht zu erstatten. Schließlich bemerkt der Untersuchungsausschuß, daß von einer Drucklegung der Sachverständigengutachten wegen der zu hohen Kosten abgegangen werden mußte.

Der Ausschuß empfiehlt dem Landesrate, über die Einsetzung eines Ausschusses zu beraten, der ihm bei Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmungen des Landes beratend zur Seite steht.

488.

(Zl. 22.431/Vl.)

Sanitätsdienst, Abänderung des Gesetzes vom 28. April 1909, L.-G.-Bl. Nr. 40, und Regelung von Personalangelegenheiten der Distriktsärzte. (Beilage Nr. 451.)

Der Landtag beschließt:

1. das nachfolgende Gesetz und ermächtigt den Landesrat, an diesem Gesetze allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen selbst vorzunehmen;
2. den Distriktsärzten wird die vom Landesrate bewilligte Teuerungszulage von jährlich 600 K auch weiterhin für die Dauer der dermaligen wirtschaftlichen Verhältnisse belassen. Diese Teuerungszulage ist in monatlichen Raten im vorhinein mit den übrigen Bezügen auszubezahlen. Der Landesrat wird beauftragt, im Falle des Abbaues dieser Teuerungszulage eine Herabsetzung der im nachfolgenden Gesetze vorgesehenen Sanitätsbeiträge der Gemeinden und Bezirke dem Landtage zeitgerecht vorzuschlagen.

Der Landesrat wird beauftragt, eine Neuregelung des dermaligen Bezuges der Ortszulagen vorzunehmen.

Der Landesrat wird weiters ermächtigt, im Falle erwiesener Bedürftigkeit dienstunfähig gewordenen Distriktsärzten, ferner im Falle erwiesener Bedürftigkeit auch deren Witwen und Waisen Zuschüsse zur Bestreitung des Lebensunterhaltes in folgendem **H ö c h s t a u s m a ß e** zu bewilligen:

Distriktsärzten nach zehn Dienstjahren Zuschüsse bis zu 40 Prozent und für jedes weitere Jahr bis zum 30. Dienstjahre weitere 3 Prozent des Gehaltes samt Dienstalterszulagen, ausschließlich der Teuerungszulagen.

Witwen nach zehn Dienstjahren des Mannes Zuschüsse im Ausmaße der Hälfte des nach den Dienstjahren des verstorbenen Mannes prozentuell zu bemessenden Grundgehaltes samt Dienstalterszulagen, endlich

Waisen, und zwar: Ganzwaisen Zuschüsse im Höchstausmaße der Hälfte der Witwengebühr, vaterlosen Waisen Zuschüsse im Höchstausmaße von einem Fünftel der Witwengebühr.

Die Kosten sind aus Landesmitteln zu tragen; der laut Landtagsbeschlusses vom 10. November 1908 zur Schaffung eines Pensionsfonds für Distriktsärzte gewidmete Betrag von 30.000 K samt den aus den Jahren 1908/09 erzielten Ge-

barungsüberschüssen ist mit den Zinsen an den Landesfonds zu überrechnen und gemeinsam mit den sich künftighin allenfalls ergebenden Gebarungsüberschüssen zur teilweisen Deckung dieser Kosten zu verwenden.

Der Landesrat wird weiters beauftragt, im Einvernehmen mit der Landesregierung den für die unentgeltliche Vornahme der Totenbeschau in der Dienstesinstruktion vom 10. Juli 1912, L.-G.-Bl. Nr. 36, festgesetzten Umkreis derart zu verkleinern, daß der Distriktsarzt verpflichtet wird, die Totenbeschau in Zukunft nur im Umkreise von 4 Kilometern von seinem Wohnorte unentgeltlich vorzunehmen.

Hiermit ist vorläufig die von der steiermärkischen Ärztekammer überreichte Petition Nr. 14 aus dem Jahre 1919 als erledigt zu betrachten.

Gesetz

vom

betreffend Abänderung der §§ 10 und 11 des den Sanitätsdienst in den Gemeinden Steiermarks regelnden Gesetzes vom 28. April 1909, L.-G.-Bl. Nr. 40.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Die §§ 10 und 11 des Gesetzes vom 28. April 1909, L.-G.-Bl. Nr. 40, haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und in Zukunft zu lauten wie folgt:

§ 10.

Die Gehalte der Distriktsärzte werden vom Landesrate in monatlichen Raten im vorhinein zur Zahlung angewiesen.

Die Distriktsärzte haben vom 1. Juli 1920 an Anspruch auf einen Grundgehalt im Jahresbetrage von 2400 K.

Außerdem haben sie vom gleichen Tage an unter Einrechnung ihrer bisherigen Dienstzeit Anspruch auf 10 Dienstalterszulagen nach zurückgelegter je dreijähriger Dienstzeit im Ausmaße von 300 K.

Weiters kann der Landesrat Distriktsärzten in entlegenen Gemeinden mit vorwiegend ärmerer Bevölkerung Ortszulagen bis zum Höchstbetrage von 2400 K bewilligen.

§ 11.

Zur teilweisen Bestreitung der mit der Besoldung der Distriktsärzte verbundenen Kosten haben die Bezirke und Gemeinden, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, die im folgenden bestimmten jährlichen Beiträge in monatlichen Raten durch die Steuerämter ohne Rücksicht auf den Umstand, ob die betreffende Stelle besetzt ist oder nicht, an den Landesfonds abzuführen.

Diese Beiträge sind in Prozenten der Vorschreibung an umlagenpflichtigen direkten Staatssteuern im Bezirke beziehungsweise in der Gemeinde bemessen und haben vom 1. Jänner 1921 an zu betragen wie folgt:

- a) für jeden Bezirk 3 Prozent;
- b) für jede Gemeinde 6 Prozent.

Ist eine Distriktsarztsstelle durch mehr als zwei Monate unbesezt und auch deren substituitionsweise Versehung durch einen anderen Arzt nicht veranlaßt worden, so haben die zu diesem Distrikte gehörigen Gemeinden Anspruch auf Rückvergütung der von ihnen abgeführten Beiträge, insoweit sie auf den zwei Monate übersteigenden Zeitraum entfallen.

Der Regierung bleibt das Recht vorbehalten, die vorstehenden Bestimmungen der §§ 10 und 11, insoweit damit die Steuerämter zur Auszahlung der Bezüge der Distriktsärzte und zur Einhebung der Beiträge der Bezirke und Gemeinden bestellt werden, im Verordnungswege abzuändern und andere Kassenstellen als Auszahlungs- und Einhebungsstellen zu bestimmen.

Artikel II.

Zur Bestreitung der dem Lande infolge der Regulierung der Bezüge der Distriktsärzte für das zweite Halbjahr 1920 erwachsenden Mehrkosten ist den Bezirken für das Jahr 1920 ein Nachtragsbeitrag im Ausmaße von $\frac{1}{2}$ Prozent und den Gemeinden mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz ein Nachtragsbeitrag im Ausmaße von $1\frac{1}{2}$ Prozenten der umlagepflichtigen direkten Staatssteuern vorzuschreiben.

Diese nachträglich den Bezirken und Gemeinden für das Jahr 1920 vorzuschreibenden Beiträge sind in die Bezirks- beziehungsweise Gemeindevoranschläge für das Jahr 1921 einzustellen und in diesem Jahre gleichzeitig mit den Beiträgen für das Jahr 1921 abzuführen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt sofort in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind das Staatsamt für Inneres und Unterricht und das Staatsamt für Finanzen betraut.

489. (Zl. 22.432/III.)

Säuglingsfürsorge in Graz, Beihilfe. (Beilage Nr. 455).

Dem Vereine „Säuglingsfürsorge“ in Graz wird zum Zwecke der weiteren Fortführung seiner Tätigkeit auf dem Gebiete der Fürsorge für Säuglinge, sowie für Schwangere und stillende Mütter eine Beihilfe im Betrage von 20.000 K für das Jahr 1920 bewilligt.

490. (Zl. 22.433/XI.)

Graz, Stadtgemeinde, Gesetz, betreffend Aufnahme eines Darlehens von 120 Millionen Kronen. (Beilage Nr. 470.)

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz und ermächtigt den Landesrat, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen selbst vorzunehmen.

Gesetz

vom

wirksam für das Land Steiermark, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Graz zur Aufnahme eines Anlehens von 120.000.000 K.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Graz wird ermächtigt, zu den im § 3 genannten Zwecken ein Anlehen bis zur Höhe von 120.000.000 K durch Ausgabe von höchstens mit 5 Prozent jährlich zu verzinsenden und längstens binnen 50 Jahren, vom Jahre 1925 angefangen, zum Nennwerte zur Rückzahlung gelangenden Teilschuldverschreibungen aufzunehmen.

§ 2.

Zur Rückzahlung dieses Anlehens mittels einer gleichbleibenden Annuität unter Zuwachs der ersparten Zinsen werden die nach dem aufzustellenden Tilgungsplane zur Einlösung gelangenden Teilschuldverschreibungen durch jährliche Auslosung bestimmt. Der Stadtgemeinde Graz bleibt jedoch das Recht vorbehalten, mit Zustimmung des Landtages auch eine größere Anzahl von Teilschuldverschreibungen, als nach dem Tilgungsplane bestimmt wäre, zu verlosen oder auch sämtliche noch im Umlaufe befindlichen Teilschuldverschreibungen vorzeitig unter Einlösung einzuziehen.

§ 3.

1. Das Anlehen ist zu folgenden Zwecken bestimmt:

I. Rückzahlung bestehender schwebender Schulden	14,134.426 K
II. Licht- und Kraftstromversorgung	37,000.000 „
III. Wasserversorgung	10,500.000 „
IV. Städtisches Schotterwerk	3,000.000 „
V. Grundankäufe	2,000.000 „
VI. Mur- und Mühlgangbrücken	19,000.000 „
VII. Herstellung, Kanalisierung und Pflasterung von Straßen	1,000.000 „
VIII. Murererschuhbauten	1,500.000 „
IX. Fäkalienabfuhr	4,000.000 „
X. Zuschuß an die ordentliche Gebahrung des Gemeinde- haushaltes für 1920	15,000.000 „
XI. Rückhalt für unvorhergesehene Mehrerfordernisse und Anlehensbegebungskosten	12,865.574 „

2. Hinsichtlich der vorangeführten Posten ist der Stadtgemeinde Graz gestattet, mit Zustimmung der Kontrollkommission (§ 6) Ersparnisse bei einer Post zur Deckung von Mehrerfordernissen bei anderen Posten zu verwenden.

§ 4.

1. Für die Verzinsung und Rückzahlung des im § 1 bezeichneten Anlehens übernimmt das Land Steiermark die Haftung.

2. Die Gemeinde Graz haftet ihrerseits für Zahlungen, die auf Grund dieses Gesetzes vom Lande für sie geleistet werden sollten, dem Lande mit ihrem ganzen Vermögen und allen ihren Einkünften; solche Zahlungen sind als für die Gemeinde Graz geleistete Vorschüsse im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 4. September 1899, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 76, anzusehen.

§ 5.

1. Zur Sicherstellung der Verzinsung und tilgungsplanmäßigen Rückzahlung dieses Anlehens hat der auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 27. Mai 1902, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 24, betreffend die Aufnahme eines Anlehens von 14,000.000 K gebildete Anlehensfonds zu dienen.

2. Diesem Fonds haben zuzusießen:

- a) das Erträgnis des städtischen Pflastermautgefälles;
- b) das Erträgnis der laut des Gesetzes vom 26. Februar 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 72, im Gebiete der Stadtgemeinde Graz zur Einhebung gelangenden Verbrauchsabgaben;
- c) der Reinertrag des der Stadtgemeinde Graz mit 1. Jänner 1921 heimfallenden Gas- und Elektrizitätswerkes, und

d) das Erträgnis der städtischen Fahrkartensteuer.

3. Die Gebarung mit dem Anlehensfonds ist nicht nur buchmäßig, sondern auch kassenmäßig vollkommen getrennt zu führen.

§ 6.

Die Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 27. Mai 1902, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 24, über die Gebarung mit dem Anlehensfonds und deren Überwachung durch eine Kontrollkommission, finden auf den gemäß § 5 dieses Gesetzes erweiterten Anlehensfonds sinngemäße Anwendung.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 8.

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt den Staatssekretären für Inneres und Unterricht und der Finanzen.

491. (Zl. 22.434/II.)

Wohnungsbau = Zwangsge-
nossenschaft, Schaffung un-
ter Führung des Landes.
(Beilage Nr. 435.)

Der Landesrat wird beauftragt, die Frage der Schaffung einer Wohnungsbau-Zwangsge nossenschaft unter Führung des Landes zu studieren und dem Landtage in der nächsten Session zu berichten.

492. (Zl. 22.435/VIII.)

Fleischversorgung in Steier-
mark, Abänderung der
Leistungspflicht des Jagd-
und Waldbesizes. (Beilage
Nr. 496.)

Die auf dem Beschlusse vom 5. Dezember 1919 beruhenden Bestimmungen werden aufgehoben und sind durch die Bestimmungen der §§ 1 bis 9 des zuliegenden Verordnungsentwurfes zu ersetzen.

Verordnung

der steiermärkischen Landesregierung vom, L.-G.-Bl. Nr. . . .

Auf Grund des Beschlusses des Landtages vom wird hinsicht-
lich der Leistungspflicht des Jagd- und Waldbesizes für die Allgemeinversorgung mit
Fleisch im Lande Steiermark verordnet wie folgt:

I.

Leistungspflicht des Jagdbesizes.

§ 1.

Die Leistungsfähigkeit (Beitragsleistung) für die allgemeine Fleischversorgung erstreckt sich auf alle Jagdgebiete.

Leistungspflichtig sind die Pächter der Gemeindejagdgebiete, die Gemeinden bei Ausübung der Jagd durch Sachverständige und die Eigenjagdbesitzer beziehungs-
weise deren Pächter.

§ 2.

Die Beitragsleistung erfolgt grundsätzlich in barem Gelde, welches durch die zuständige politische Bezirksbehörde in den bei der steiermärkischen Landesregierung, Abteilung Vieh- und Fleischverkehrsamt, zu verwaltenden Viehaufbringungsfonds fließt, welcher zum Zwecke des Ankaufes von Vieh für die gesamte Versorgung verwendet wird.

§ 3.

Die Leistungspflicht für die Jagdbesitzer wird festgesetzt wie folgt:

1. Gemeindejagdgebiete.

Die Abgabe beträgt 20 Prozent des Pachtchillings, welcher für das betreffende Jagdgebiet am 1. März in Geltung war. Die Abgabe ist in zwei Raten, am 30. Juni und 31. Dezember, abzustatten. Tritt nach dem 30. Juni eine Änderung in dem Jagdpachtchilling ein, so ist dieser Änderung bei Bemessung der zweiten Rate Rechnung zu tragen.

In jenen Gemeinden, wo die Jagd durch Sachverständige nach §§ 27 und ff. des Gesetzes vom 21. September 1906, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 6 aus 1907, ausgeübt wird, ist die Abgabe mit 20 Prozent vom letzten Jagdpachtchilling zuzüglich einer 50prozentigen Erhöhung zu bemessen.

2. Eigenjagdgebiete.

Die Höhe der Leistungspflicht bestimmt sich nach der Leistungsfähigkeit des abgabepflichtigen Eigenjagdgebietes.

Zur Bestimmung der Leistungsfähigkeit ist zunächst:

a) der dreijährige Durchschnitt des Abschusses in den Jahren 1917, 1918 und 1919 zu ermitteln. Diese dreijährige Durchschnittsziffer kann über Begehren des Verpflichteten seitens der Ermittlungsstelle nach § 4 dieser Verordnung (Bezirksaufbringungsausschuß) nach Überprüfung der dagegen geltend gemachten Einwendungen und Beweise entsprechend richtiggestellt werden. Eine Vorstellung gegen die Ermittlungsziffer ist vom Abgabepflichtigen binnen acht Tagen nach Zustellung der Verfügung beim Bezirksaufbringungsausschuße der zuständigen politischen Bezirksbehörde einzubringen.

Auf Grund der von der steiermärkischen Landesregierung festzustellenden Wildpreise wird der Gegenwert der obgenannten Durchschnittsabschufsziffer errechnet. Bei der Berechnung dieser Abgabe ist das Stück Hochwild mit dem durchschnittlichen Gewichte von 60 Kilogramm, Reh- und Gemswild mit dem von 16 Kilogramm anzunehmen.

b) Gleichzeitig ist im Wege der politischen Bezirksbehörde zu ermitteln, welcher Pachtbetrag nach den im Bezirke bestehenden Gemeindejagdverpachtungen auf das Hektar Gemeindejagd entfällt. Die Multiplikation dieser Durchschnittsziffer mit der Anzahl der Hektare des Eigenjagdgebietes ergibt den fiktiven Betrag, welchen das Eigenjagdgebiet voraussichtlich als Pachtergebnis abwerfen würde, wenn es als Gemeindejagd zur Versteigerung käme.

Ergibt letztere Berechnung eine höhere Leistungsfähigkeit als jene nach Punkt a, so ist der Bemessung der Abgabe die nach Punkt b ermittelte Leistungsfähigkeit zugrunde zu legen.

In beiden Fällen ist die Abgabe wie bei den Gemeindejagdgebieten mit 20 Prozent der ermittelten Leistungsfähigkeit zu bemessen.

c) Ist das Eigenjagdgebiet verpachtet, so ist die 20prozentige Abgabe dann vom Pachtchilling zu bemessen, wenn derselbe höher ist, als die nach Punkt a oder b ermittelte Leistungsfähigkeit. Im anderen Falle ist der Bemessung jene der beiden Ermittlungsziffern (nach Punkt a oder b) zugrunde zu legen, welche die höhere Abgabe erzielt.

§ 4.

Die Ermittlung der Höhe der Leistung für die einzelnen Jagdgebiete erfolgt durch den Bezirksaufbringungsausschuß der zuständigen politischen Bezirksbehörde

nach der Verordnung der steiermärkischen Landesregierung vom 31. Jänner 1920 und 1. März 1920, L.-G.-Bl. Nr. 27 und 58, § 19 B, welcher bei den Beratungen und Beschlüssen für die Jagdabgaben durch je einen Vertreter aus den Gemeindegeldpächtern und Eigenjagdbesitzern in jedem Bezirksgerichtsprengel des bezüglichen politischen Bezirkes, weiters aus einem von dem steiermärkischen Jagdschutzverein entsendeten Delegierten zu verstärken ist.

Während der Dauer der Rechtswirksamkeit dieser Verordnung findet eine Lieferungspflicht von Wild zum Zwecke der Approvisionierung für die Jagdbesitzer nicht statt und können diesfällige Abschuhaufträge nicht erteilt werden.

II.

Waldbesitz.

§ 5.

Leistungspflichtig ist jeder Waldbesitzer in Steiermark, wenn mehr als 50 Hektar Wald nach dem Katasterstande in einer Hand vereinigt sind, wobei es keinen Unterschied macht, ob eine einzelne Person, mehrere physische Personen oder eine juristische Person grundbücherlich als Eigentümer bei den Liegenschaften eingetragen erscheinen. Von jedem 50 Hektar übersteigenden Hektar Wald (nach dem Katasterstande) ist eine Abgabe von 2 Kronen für je einen Hektar zu leisten, welche sinngemäß wie beim Jagdbesitz zur Vorschreibung zu gelangen hat. Wenn die Abgabe des pflichtigen Waldbesitzes infolge stärkerer Belastung durch Servituten infolge Bann- oder Schutzwaldcharakters und dergleichen in keinem Verhältnisse zu dessen Leistungsfähigkeit stünde, so ist der Bezirksaufbringungsausschuß berechtigt, in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 4 bei Vorstellungen eine Minderung der Abgabe bis zum Höchstaussaße von einem Drittel der Bemessungssummen eintreten zu lassen.

§ 6.

Die Ermittlung der Höhe der Leistungen für den Waldbesitz erfolgt in sinngemäßer Anwendung des § 4 durch den Bezirksaufbringungsausschuß, welcher bei den Beratungen und Beschlüssen für die Waldbesitzabgaben durch je einen Vertreter aus den pflichtigen Waldbesitzern in jedem Bezirksgerichtsprengel des bezüglichen politischen Bezirkes und aus einem von dem Verbands der steierischen Waldbesitzer entsendeten Delegierten zu verstärken ist.

III.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 7.

Entscheidungen und Verfügungen des Bezirksaufbringungsausschusses sind endgültig, unbeschadet des der steiermärkischen Landesregierung zustehenden Aufsichtsrechtes.

§ 8.

Die Einbringung der Abgaben im Sinne dieser Verordnung unterliegt der politischen Exekution.

§ 9.

Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft und haben, sofern eine gegenteilige Verfügung durch den steiermärkischen Landesrat nicht getroffen wird, bis 28. Februar 1921 Gültigkeit.

Wird die Viehablieferungspflicht überhaupt aufgehoben, so erlischt hiemit gleichzeitig die Rechtsgültigkeit dieser Verordnung.

493. (Zl. 22.436/IV.)

Die Dienst- und Befoldungsverhältnisse der vom Lande bestellten Bezirks-
tierärzte werden rückwirkend auf den 1. Jänner 1920 folgendermaßen neu geregelt: Bezirkstierärzte, Dienst- und
Befoldungsreform. (Bei-
lagen Nr. 482 und 473.)

1. Als Landesbezirkstierärzte können nur diplomierte Tierärzte angestellt werden.

Die Anstellung erfolgt zunächst, und zwar in der Regel nach vorausgegangener Konkursausschreibung in provisorischer Eigenschaft.

Nach zweijähriger zufriedenstellender Dienstleistung in provisorischer Eigenschaft und erfolgreicher Ablegung der tierärztlichen Physikatprüfung erfolgt die definitive Ernennung. Die Probezeit ist in allen Belangen in die definitive Dienstzeit einzurechnen. Erforderlichenfalls kann der Landesrat die Zuteilung in das Landesstier-
spital behufs chirurgischer Ausbildung verfügen.

Die vom Lande bestellten Tierärzte beziehen aus dem Landesfonds einen Jahresgehalt von 3000 K (I. Gehaltsstufe) und bei vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung und definitiver Anstellung

- eine zweijährige Zulage von 500 K II. Gehaltsstufe,
- zwei dreijährige Zulagen zu je 750 K III. und IV. Gehaltsstufe,
- drei vierjährige Zulagen zu je 1000 K V., VI. und VII. Gehaltsstufe und
- zwei fünfjährige Zulagen zu je 1250 K VIII. und IX. Gehaltsstufe.

Außerdem erhalten sie in die Pension nicht einrechenbare Ortszulagen, und zwar in der I. Gehaltsstufe im Betrage von 2000 K, in der II. Gehaltsstufe im Betrage von 1500 K und in der III. Gehaltsstufe im Betrage von 750 K. Mit Erreichung der IV. Gehaltsstufe entfällt jede weitere Ortszulage. Der Gesamtjahresbezug ist zur Teilbarkeit durch zwölf aufzurunden.

Im übrigen haben auf die Anstellung und das Dienstverhältnis, die Versorgungsgenüsse der Tierärzte und ihrer Hinterbliebenen die für die übrigen Landesbeamten geltenden Bestimmungen der Dienstpragmatik und Befoldungsvorschriften Anwendung zu finden.

Die Einreihung der bereits im Landesdienste stehenden Tierärzte in die entsprechenden Gehaltsstufen erfolgt mit dem Stichtage vom 1. Jänner 1920. Hierbei ist die für die Pensionsbemessung nach der Dienstpragmatik und den Befoldungsvorschriften anrechenbare, im Staats- oder Landesdienste zugebrachte Dienstzeit vor dem 1. Jänner 1920 anzurechnen. Bezüglich der Einrechnung einer eventuellen Militärpräsenzdienstzeit und begünstigten Anrechnung der Kriegsdienstzeit finden gleichfalls die für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Die vom Lande bestellten Tierärzte führen in der I., II. und III. Gehaltsstufe den Titel „Bezirkstierarzt“, in der IV., V. und VI. den Titel „Bezirksobertierarzt“ und in der VII., VIII. und IX. Gehaltsstufe den Titel „Bezirks-Veterinärinspektor“.

2. Im Tarif, betreffend die Vergütung für tierärztliche Behandlung erkrankter Haustiere wird gegen jederzeitigen Widerruf die zehnfache Erhöhung der Gebühren zugestanden.

3. Alle Bezirksvertretungen beziehungsweise Gemeinden, wo Tierärzte angestellt sind, sind im Wege der Vereinbarung zur Beitragsleistung von jährlich 1500 K heranzuziehen. Im Weigerungsfalle kann der Landesrat die Auflösung der Stelle verfügen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Landesrat für bereits errichtete oder neu zu errichtende Stellen den Gehalt des betreffenden Tierarztes gänzlich aus dem Landesfonds bestreiten.

4. Mit Ausnahme der im vorstehenden getroffenen Abänderungen bleibt die in der Sitzung des Landesauschusses vom 16. Dezember 1914 beschlossene Dienstesinstruktion für die vom Lande bestellten Tierärzte unverändert in Kraft.

Hiermit erledigt sich gleichzeitig die Beilage Nr. 473.

494.

(Zl. 22.437/II.)

Haftung des Landes als Bürge und Zahler für das von der Stadtgemeinde Graz aufzunehmende Darlehen von 8 Millionen Kronen für den Bau von Notwohnungen. (Beilage Nr. 495.)

Das Land übernimmt solidarisch mit dem Staate die Haftung als Bürge und Zahler für das von der Stadtgemeinde Graz für den Bau von Notwohnungen bei dem österreichischen Kreditinstitute für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten in Wien aufzunehmende Darlehen von 8 Millionen Kronen samt Nebengebühren.

37. Sitzung am 14. September 1920.

Beschlüsse Nr. 495 – 498.

495.

(Zl. 27.664/IX.)

Aus Anlaß der Hochwasserschäden im Ennstale wird die Landesregierung beauftragt, unverzüglich

1. mit dem Sitze in Gröbming ein Bauamt, bestehend aus einem Leiter und fünf zugeordneten Ingenieuren zu errichten, welchen die Durchführung der Wiederherstellungsarbeiten an Wässern, Straßen und die Sicherung von Ortschaften obliegt.

2. Gemeinsam mit der Staatsregierung einen Kredit von 10 Millionen Kronen für diese Arbeiten auszuwerfen.

3. Zur sofortigen Inangriffnahme der Arbeiten 1 Million Kronen zu Händen des unter 1 genannten Bauamtes flüssig zu machen.

4. Für die aufzunehmenden Arbeiterpartien von zirka 200 bis 300 Mann Lebensmittel und Bekleidung sicherzustellen.

5. Dem zu errichtenden Bauamte die Bewilligung zu erteilen, Wiederherstellungsarbeiten der Gemeinden und Bezirke und Einzelpersonen auf Rechnung des ersteren Kredites geldlich zu unterstützen.

6. An den Wiedergutmachungsausschuß wegen Unterstützung des Landes heranzutreten.

Ennstal, Hochwasserschäden, Errichtung eines Bauamtes in Gröbming für die Wiederherstellungsarbeiten (Beilage Nr. 495.)

496.

(Zl. 27.665/II.)

Aus Anlaß der Hochwasserkatastrophe im steirischen Salzkammergute und im Ennstale vom 6. und 7. September 1920 werden zur Beseitigung der Wasserschäden die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt.

Hochwasserkatastrophe im Salzkammergute und im Ennstale, Verfügungstellung von Mitteln zur Beseitigung. (Beilage Nr. 496.)

497.

(Zl. 27.666/V.)

Die Landesregierung wird beauftragt:

1. Unverzüglich eine Kommission einzusetzen, welche den Austausch von infolge der Hochwasserschäden abzustößendem Zuchtvieh aus dem Ennstal gegen Getreide und Futtermittel aus dem Unterlande, sollten dortselbst nicht die nötigen Mittel verfügbar sein, aus Oberösterreich, im eigenen Wirkungskreise durchzuführen hat.

2. Diese Kommission ist zusammenzusetzen aus:

- a) einem von der Landesregierung zu ernennenden Leiter;
- b) je zwei von der Landwirtschaftsgesellschaft namhaft zu machenden landwirtschaftlichen Vertretern des Ennstales und Unterlandes;
- c) dem Vertreter des Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften;
- d) dem Vertreter der Viehverwertungsgesellschaft.

3. Alle für die Tauschaktion in Frage kommenden Bestimmungen werden von der Kommission im eigenen Wirkungskreise getroffen.

Zuchtviehaustausch gegen Getreide und Futtermittel, Wahl einer Kommission. (Beilage Nr. 514.)

498.

(Zl. 27.667/II.)

Den durch das Unwetter vom September 1920 betroffenen Gemeinden Marein, Mürzhofen, Kindberg, Kindbergdörfel, Allerheiligen und Stanz wird eine Nothstandshilfe in der Höhe von 15 Millionen Kronen gewährt, nachdem der fachmännisch festgestellte Schaden 17 1/2 Millionen Kronen beträgt.

Die Durchführung des Antrages wird dem Landesrate zugewiesen unter Heranziehung ebenfalls staatlicher Hilfe.

Hochwasserschäden in den Gemeinden Marein, Mürzhofen, Kindberg, Kindbergdörfel, Allerheiligen und Stanz, Nothstandshilfe von 15 Millionen Kronen. (Beilage Nr. 517.)

38. Sitzung am 15. September 1920.

Beschluß Nr. 499.

499.

(Zl. 27.668/L.)

Der Landtag beschließt:

1. das Gesetz, betreffend die Wahlordnung für den steiermärkischen Landtag und
2. das Gesetz, womit die Tätigkeitsperiode des steiermärkischen Landtages abgekürzt und die gleichzeitige Durchführung von Neuwahlen für den Landtag im Jahre 1920 mit den Wahlen in die Nationalversammlung angeordnet wird, und ermächtigt den Landesrat, nötigenfalls an diesen Gesetzen unwesentliche formelle Änderungen über Wunsch der Staatsregierung vorzunehmen.

Die Gesetze haben folgenden Wortlaut:

Gesetz

vom

wirksam für das Land Steiermark, betreffend die Wahlordnung für den steiermärkischen Landtag.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

In den Landtag werden 70 Landtagsabgeordnete auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage des Zusammentrittes des Landtages an gerechnet, nach dem System der Verhältniswahl in zwei Ermittlungsverfahren, und zwar 66 Abgeordnete im ersten Ermittlungsverfahren, 4 Abgeordnete im zweiten Ermittlungsverfahren, gemäß der einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Landtagswahlordnung auf Grund des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechtes aller Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes gewählt, die am Tage der Wahlschreibung in einer Gemeinde des Landes Steiermark ihren ordentlichen Wohnsitz haben und vor dem 1. Jänner des Kalenderjahres, in dem die Wahl stattfindet, das 20. Lebensjahr überschritten haben.

Artikel II.

Die Wahl ist durch die Landesregierung auf einen Sonntag auszuschreiben.

Artikel III.

Jeder gewählte Abgeordnete erhält von der Landeswahlbehörde (Wahlordnung § 9) einen Wahlschein, der ihn zum Eintritt in den Landtag berechtigt.

Artikel IV.

(1) Die in den Landtag gewählten Abgeordneten werden zur ersten Sitzung vom Landeshauptmann innerhalb eines Monats nach der Wahl einberufen und haben sich zu der in der Einberufung bezeichneten Stunde in dem bezeichneten Sitzungssaale zu versammeln.

Wahlordnung für den steiermärkischen Landtag, Gesetz, Abkürzung der Tätigkeitsperiode des steiermärkischen Landtages und gleichzeitige Durchführung von Neuwahlen für den Landtag im Jahre 1920, Gesetz. (Beilage Nr. 503.)

(2) Die Sitzung wird durch den bisherigen Landeshauptmann eröffnet, der den Vorsitz bis zur Neuwahl des Landeshauptmannes zu führen hat.

Artikel V.

(1) Mit dem Vollzuge ist der Staatssekretär für Inneres und Unterricht beauftragt, welcher mit der Durchführung die Landesregierung beauftragt.

(2) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Landtagswahlordnung für das Land Steiermark.

I. Wahlkreis und Wahlkörper.

§ 1.

(1) Das Land Steiermark wird für die Zwecke der Landtagswahlen in vier Wahlkreise eingeteilt, und zwar:

1. Graz und Umgebung mit dem Vororte Graz mit . . . 18
 2. Mittel- und Untersteier mit dem Vororte Leibnitz mit . . . 14
 3. Oststeier mit dem Vororte Feldbach mit . . . 14
 4. Obersteier mit dem Vororte Leoben mit . . . 20
- Abgeordnetenstimmen.

(2) Der Umfang der Wahlkreise stimmt mit den jeweiligen Gebietsabgrenzungen der vier Wahlkreise für die Wahlen in die Nationalversammlung überein.

§ 2.

Die Wahlberechtigten jedes Wahlkreises bilden den Wahlkörper. Jeder Wahlkörper wählt nach dem Verhältniswahlverfahren die im § 1 bezeichnete Zahl von Landtagsabgeordneten in den Landtag.

§ 3.

Jede Gemeinde bildet in der Regel einen Wahlsprenkel. Ortsgemeinden mit größeren Einwohnerzahlen sowie räumlich ausgedehnte Gemeinden werden nach Bedarf in zwei oder mehrere Wahlsprenkel geteilt.

§ 4.

(1) Jeder Wähler hat nur auf eine Stimme Anspruch. Das Wahlrecht ist — abgesehen von der im § 28, Absatz 4, enthaltenen Gestattung — persönlich auszuüben.

(2) Jeder Wähler übt sein Wahlrecht grundsätzlich in der Ortsgemeinde aus, in der er am Tage der Wahlauschreibung seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

(3) Ausnahmsweise können Wähler, welche sich in Ausübung eines öffentlichen Dienstes oder Auftrages am Wahltage und während der Wahlstunden außerhalb ihres nach dem zweiten Absätze maßgebenden Wohnsitzes aufhalten müssen oder die ihren ordentlichen Wohnsitz zwischen dem Tage der Wahlauschreibung und dem Wahltage verlegt haben, von der Ortswahlbehörde die Ausstellung einer „Wahlkarte“ verlangen, welche sie berechtigt, in einem anderen Wahlsprenkel zu wählen. Solche Wähler haben bei der Ausübung des Wahlrechtes nebst der „Wahlkarte“ noch ein anderes amtliches Identitätsdokument vorzuweisen. Die Ausstellung der Wahlkarte ist im Wählerverzeichnis (§ 15) vorzumerken. Die näheren Anordnungen, namentlich über die Ausstellung der Wahlkarte, die Voraussetzungen hiefür, die Bestimmung des Wahlsprenkels und die erwähnten weiteren Identitätsdokumente trifft die Landesregierung im Verordnungswege.

(4) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann auch Wahlberechtigten, die sich am Tage der Wahl infolge Krankheit oder Spitalsbehandlung nicht in ihrem zuständigen Wahlsprenkel befinden, die Ausübung ihres Wahlrechtes im Sinne der Bestimmungen des Absatzes 3 ermöglicht werden.

§ 5.

Wähler, die am Tage der Wahlauschreibung in aktiver militärischer Dienstleistung stehen, üben ihr Wahlrecht in dem Wahlsprenkel aus, in dem sie an diesem Tage gewohnt haben.

II. Wahlbehörden.

§ 6.

(1) Zur Durchführung und Leitung der Wahlen werden Wahlbehörden bestellt. Die Wahlbehörden bleiben bis zur Ausschreibung der nächsten allgemeinen Landtagswahlen im Amte.

(2) Die Wahlbehörden erkennen in jenen Streitfällen, die sich in ihrem Bereiche über das Wahlrecht oder die Ausübung der Wahl ergeben.

(3) Jeder Wahlbehörde werden durch den Wahlleiter die notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel aus dem Stande des Amtes, dem er vorsteht oder von dem er entsendet ist, zugeteilt. Außerdem können Hilfsarbeiter auf Zeit im Vertragsverhältnisse herangezogen werden.

(4) Die Kosten der Ortswahlbehörde (§ 7) tragen die Gemeinden, jene der Landeswahlbehörde sowie der Kreis- und Bezirkswahlbehörden (§§ 7, 8 und 9) trägt das Land.

§ 7.

(1) Für jeden Wahlsprenkel wird eine Ortswahlbehörde eingesetzt. Sie besteht aus dem Gemeindevorsteher als Wahlleiter und zwei bis drei Beisitzern. Der Gemeindevorsteher kann sich in allen Fällen durch einen von ihm entsendeten Wahlleiter ständig vertreten lassen.

(2) Am Sitze jeder politischen Bezirksbehörde wird aus deren Vorstand oder dem von ihm entsendeten Stellvertreter als Wahlleiter und vier bis sechs Beisitzern die Bezirkswahlbehörde gebildet. Ihr obliegt vor allem die Festsetzung und Abgrenzung der Wahlsprenkel im politischen Bezirke.

§ 8.

(1) Für jeden Wahlkreis wird in dem im § 1 bezeichneten Vororte des Wahlkreises eine Kreiswahlbehörde eingesetzt. Sie besteht aus dem Vorstand der politischen Bezirksbehörde des Vorortes oder dem von ihm entsendeten Stellvertreter als Wahlleiter und aus vier bis sechs Beisitzern.

(2) Die Wahlleiter und Beisitzer der Kreiswahlbehörde dürfen nicht gleichzeitig einer Ortswahlbehörde angehören.

§ 9.

(1) Für das Land Steiermark wird in Graz die Landeswahlbehörde eingesetzt; sie besteht aus dem Landeshauptmann oder einem von ihm entsendeten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus mindestens zwölf Beisitzern, von denen drei ihrem Berufe nach dem richterlichen Stande angehören oder angehört haben.

(2) Die Landeswahlbehörde führt die Oberaufsicht über die Kreis-, Bezirks- und Ortswahlbehörden, sie entscheidet endgültig in allen Streitfällen, die sich in ihrem Bereiche über das Wahlrecht und die Ausübung der Wahl ergeben.

§ 10.

(1) Die nicht dem richterlichen Berufsstande entstammenden Beisitzer der Landeswahlbehörde und die Beisitzer der übrigen Wahlbehörden werden auf Grund von Vorschlägen der Parteien verhältnismäßig nach der bei den letzten allgemeinen Landtagswahlen festgestellten Stärke der Parteien berufen.

(2) Die Beisitzer der Landeswahlbehörde beruft der Landesrat, die Beisitzer der Kreiswahlbehörden die Landeswahlbehörde, die Beisitzer der Bezirkswahlbehörden die Kreiswahlbehörde, die Beisitzer der Ortswahlbehörden die Bezirkswahlbehörde.

(3) Für jeden Beisitzer ist in gleicher Weise ein Ersatzmann zu berufen.

(4) Das Amt eines Mitgliedes der Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist, der am Sitze der betreffenden Wahlbehörde seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

(5) Inwieweit und in welcher Höhe Mitglieder der Wahlbehörde während der Dauer und nach Maßgabe ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme für Verdienstentgang eine Entschädigung in Geld aus öffentlichen Mitteln erhalten, wird vom Landesrate mit Kundmachung geregelt.

§ 11.

Die Namen der im Sinne des § 10, Absatz 2 und 3, berufenen Mitglieder der Wahlbehörden sind sofort öffentlich bekanntzugeben.

III. Wahlrecht und Wählbarkeit.

§ 12.

Wahlberechtigt ist jeder österreichische Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, der vor dem 1. Jänner des Kalenderjahres, in dem die Wahl stattfindet, das 20. Lebensjahr überschritten und am Tage der Wahlauschreibung seinen ordentlichen Wohnsitz in einer Gemeinde des Landes Steiermark hat.

§ 13.

Wählbar ist ohne Unterschied des Geschlechtes jeder wahlberechtigte österreichische Staatsbürger, der vor dem 1. Jänner des Kalenderjahres, in dem die Wahl stattfindet, das 26. Lebensjahr überschritten hat.

§ 14.

Vom Wahlrechte und von der Wählbarkeit sind ausgeschlossen:

a) Personen, die voll oder beschränkt entmündigt sind;

b) Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Teilnehmung hieran, des Betruges, der Kuppelei (§§ 460, 461, 463, 464 und 512 St.-G.), wegen der im § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, R.-G.-Bl. Nr. 47, oder der in den §§ 2, 3 und 4 der kaiserlichen Verordnung vom 12. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 275, oder der im § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 78, bezeichneten Straftaten oder wegen Übertretung der §§ 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 89, verurteilt worden sind, ferner Frauenspersonen, die wegen gewerbmäßiger Unzucht von der Sicherheitsbehörde bestraft worden sind.

Die Folge der Verurteilung hat, wenn die Verurteilung nicht schon früher gefügt wird, bei den im § 6, Zl. 1 bis 10 des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurteilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den übrigen oben angeführten Straftaten aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören;

c) Personen, welche wegen eines Vergehens gegen die strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutze der Wahlfreiheit verurteilt worden sind, wenn die Tafelhandlung bei Wahlen zur Nationalversammlung oder zu den Landesversammlungen (Landtagen) begangen wurde, auf die im § 14 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18, festgesetzte Dauer, wenn die Verurteilung nicht schon früher getilgt wird;

d) Personen, welche unter Polizeiaufsicht gestellt oder in eine Zwangsarbeitsanstalt abgegeben wurden, bis zum Ablaufe von drei Jahren nach Erlöschen der Polizeiaufsicht oder nach Entlassung aus der Zwangsarbeitsanstalt;

e) Personen, welchen seitens des Gerichtes die väterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen wurde, solange die Kinder unter fremder Vormundschaft stehen, jedenfalls aber während dreier Jahre nach der gerichtlichen Verfügung;

f) Personen, welche wegen Trunkenheit mehr als zweimal zu einer Arreststrafe verurteilt worden sind, für die Dauer von drei Jahren nach dem Ende der letzten Strafe, wenn die Verurteilung nicht schon früher getilgt wird;

g) Frauenspersonen, welche unter sittenpolizeilicher Überwachung stehen.

§ 15.

(1) Die Wahlberechtigten jedes Wahlsprenghs werden von der betreffenden Gemeinde in Sprengelverzeichnisse verzeichnet. Das Verzeichnis wird nach Straßen- und Hausnummern beziehungsweise nur nach Hausnummern angelegt.

(2) Das Verzeichnis ist der Ortswahlbehörde zur Überprüfung vorzulegen, welche darin die von ihr als notwendig erkannten Richtigstellungen durchführt.

(3) Das Verzeichnis wird durch vierzehn Tage in einem allgemein zugänglichen Amtsräume aufgelegt; die Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen. Jedermann kann in das Verzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften sowie Vervielfältigungen herstellen.

(4) Zwischen der Vorlage des Verzeichnisses an die Ortswahlbehörde und der Auflegung müssen wenigstens 48 Stunden liegen.

(5) In Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern ist zu Beginn der Auflegungsfrist in jedem Hause an einer den Hausbewohnern leicht zugänglichen Stelle (Hausflur oder dergleichen) von der Gemeinde eine Kundmachung anzuschlagen, welche die Zahl der Wahlberechtigten, getrennt nach Geschlechtern und nach der Türnummer geordnet, sowie den Amtsräum angibt, in welchem Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können.

§ 16.

(1) Gegen das Wählerverzeichnis kann jede Person, der in dem betreffenden Wahlkörper das Wahlrecht zusteht, innerhalb von vierzehn Tagen, vom ersten Tage der Auflegung an gerechnet, wegen Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich bei der Ortswahlbehörde Einspruch erheben.

(2) Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, sind hievon von der Wahlbehörde innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Einspruches zu verständigen.

(3) Der Einspruch ist für jeden Einspruchsfall abgefordert zu überreichen.

§ 17.

(1) Über den Einspruch entscheidet die Ortswahlbehörde innerhalb dreier Tage. Die Entscheidung wird im Wählerverzeichnis sofort ersichtlich gemacht und dem-

jenigen, der den Einspruch erhoben hat, sowie auch dem durch die Entscheidung Betroffenen mitgeteilt.

(2) Jede Person, der in dem betreffenden Wahlkörper das Wahlrecht zusteht, kann die Berufung innerhalb dreier Tage nach Eintragung der Entscheidung in das Wählerverzeichnis oder binnen drei Tagen, von dem der Zustellung der Entscheidung nachfolgenden Tage an gerechnet, bei der Ortswahlbehörde an die Kreiswahlbehörde einbringen.

(3) Die Kreiswahlbehörde entscheidet innerhalb von acht Tagen nach Einlangen der Beschwerde endgültig. Von der Entscheidung der Kreiswahlbehörde ist die Ortswahlbehörde sofort zu verständigen. Diese hat die Entscheidung im Wählerverzeichnis zu vermerken und demjenigen, der den Einspruch erhoben hat, sowie auch dem durch die Entscheidung Betroffenen mitzuteilen.

§ 18.

(1) Nach Abschluß des Einspruchs- und Berufungsverfahrens ist das richtiggestellte Wählerverzeichnis von der Ortswahlbehörde abzuschließen und der Kreiswahlbehörde in Abschrift vorzulegen. Wenn die Kreiswahlbehörde in den vorgelegten Abschriften der Wählerverzeichnisse offenbare Unrichtigkeiten wahrnimmt, so hat sie binnen drei Tagen von Amts wegen ein Richtigstellungsverfahren einzuleiten und binnen acht Tagen durchzuführen.

(2) An der Wahl nehmen nur Wahlberechtigte teil, deren Namen im richtiggestellten und abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

(3) Wahlberechtigte Mitglieder einer Ortswahlbehörde können ihr Wahlrecht bei der Ortswahlbehörde ausüben, deren Mitglied sie sind.

IV. Wahlbewerbung.

§ 19.

(1) Wählergruppen, die sich an der Wahlbewerbung beteiligen (Parteien), haben ihre Wahlvorschläge spätestens drei Wochen vor dem Wahltag der Kreiswahlbehörde vorzulegen.

(2) Der Wahlvorschlag muß von wenigstens 100 Wählern des Wahlkreises unterschrieben sein, er muß enthalten:

1. die unterscheidende Parteibezeichnung, wobei Untertitel, die neben der eigentlichen Parteibezeichnung aufgenommen werden, nicht als Verschiedenheit der Parteibezeichnung gelten;
2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, als im Wahlkreise Abgeordnete zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Vor- und Zunamens, Berufes, Geburtsjahres und der Adresse des Bewerbers;
3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Partei.

§ 20.

(1) Die Wahlvorschläge der Parteien werden nach dem Zeitpunkte ihrer Einbringung gereiht.

(2) Wenn mehrere Wahlvorschläge dieselben oder schwer unterscheidbare Parteibezeichnungen tragen, so hat der Kreiswahlleiter die Vertreter dieser Wahlvorschläge zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Parteibezeichnung anzubahnen. Gelingt ein Einvernehmen nicht, so kann die Kreiswahlbehörde nach ihrer Kenntnis der Parteiverhältnisse einen, mehrere oder sämtliche dieser Wahlvorschläge so behandeln, als ob sie ohne ausdrückliche Parteibezeichnung (§ 21) eingereicht wären.

§ 21.

(1) Wahlvorschläge ohne ausdrückliche Parteibezeichnung werden nach dem erstvorgesetzten Bewerber benannt.

(2) Wenn ein Wahlvorschlag keinen zustellungsbevollmächtigten Vertreter anführt, so gilt der Erstunterzeichnete als Vertreter der Partei.

§ 22.

(1) Jede Partei hat binnen drei Wochen vom Tage der Wahlauschreibung in einer besonderen Eingabe an die Landeswahlbehörde ihre Anträge über die zu berufenden Beisitzer der Kreiswahlbehörden (§ 10), ferner innerhalb derselben Frist in besonderen Eingaben an die Kreiswahlbehörden ihre Anträge über die zu berufenden Beisitzer der Bezirkswahlbehörden und an die Bezirkswahlbehörden ihre Anträge über die zu berufenden Beisitzer der Ortswahlbehörden zu stellen. Schließlich haben die Parteien in Eingaben an die Bezirkswahlbehörden jene Personen zu bezeichnen, die bei der Wahlhandlung in jedem Wahllokale als Wahlzeugen (Vertrauensmänner) dienen sollen.

(3) In jedes Wahllokal können von jeder Partei zwei Wahlzeugen entsendet werden; sie erhalten von der Bezirkswahlbehörde einen Eintrittschein.

§ 23.

Die Wahlbehörde überprüft, ob die in den Parteilisten vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind (§§ 13 und 14).

§ 24.

Wenn ein Bewerber verzichtet, stirbt, die Wählbarkeit verliert oder nach § 23 gestrichen wird, so kann die Partei ihre Parteiliste durch Nennung eines andern Bewerbers ergänzen. Die Ergänzungsvorschläge müssen jedoch spätestens sieben Tage vor der Wahl bei der Kreiswahlbehörde einlangen.

§ 25.

Am siebenten Tage vor der Wahl schließt die Kreiswahlbehörde die Parteilisten ab und veröffentlicht sie in der Reihenfolge der Einbringung. Die Veröffentlichung erfolgt in ortsüblicher Weise. Der Inhalt des Wahlvorschlages muß aus der Veröffentlichung voll ersichtlich sein.

V. Abstimmungsverfahren.

§ 26.

(1) Die Wahlen werden von der Landesregierung durch Verlautbarung in der „Grazzer Zeitung“ ausgeschrieben. Sie finden an einem Sonntage statt.

(2) Die Ausschreibung wird ortsüblich kundgemacht.

(3) Die Bezirkswahlbehörde bestimmt im Einvernehmen mit den Ortswahlbehörden für jeden Wahlsprenkel das Wahllokal und die Wahlzeit.

(4) Im Gebäude des Wahllokales und in einem von der Bezirkswahlbehörde durch ortsübliche Kundmachung bezeichneten Umkreis ist am Wahltag jede Art der Wahlbeeinflussung, sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

(5) Der Ausschank von geistigen Getränken ist am Wahltag sowie am Tage vorher verboten.

§ 27.

Im Wahllokale befindet sich der Amtstisch für die Wahlbehörde, in seiner unmittelbaren Nähe ein Tisch für die Wahlzeugen, dann die Wahlzelle; in der Wahlzelle steht ein Tisch mit Schreibstiften. Für die Einrichtung der Wahllokale haben die Gemeinden vorzusorgen.

§ 28.

(1) Der Wähler tritt vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, bezeichnet seine Wohnung, legt eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung sowie gegebenenfalls die Wahlkarte vor, aus der sein Personenstand ersichtlich ist, und erhält daraufhin einen undurchsichtigen Wahlumschlag und auf Verlangen einen Stimmzettel.

(2) Der Wähler hat sich hierauf in die Wahlzelle zu begeben und dort den ausgefüllten Stimmzettel in den Umschlag zu legen. Er tritt dann aus der Zelle und übergibt den Umschlag geschlossen dem Wahlleiter, der ihn uneröffnet in die Wahlurne legt. Wähler, welche sich zum Zwecke der Ausfüllung des Stimmzettels beziehungsweise der Einlegung desselben in den Wahlumschlag nicht in die Wahlzelle begeben, werden zur Stimmenabgabe nicht zugelassen.

(3) Der Name des Wählers wird im Wählerverzeichnis abgestrichen und in ein eigenes Abstimmungsverzeichnis fortlaufend eingetragen. Hierauf verläßt der Wähler das Wahllokal.

(4) Blinde und Breithafte können sich von einer Geleitperson führen und diese für sich abstimmen lassen. Abgesehen von diesen Fällen dürfen die Wähler nur einzeln und ohne Begleitung die Wahlzelle betreten.

(5) Besitzt der Wähler einer Gemeinde unter 2000 Einwohnern eine Urkunde oder Bescheinigung der im Absatz 1 erwähnten Art nicht, so ist er dennoch zur Abstimmung zuzulassen, wenn er der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt ist. Dieser Umstand ist in der Niederschrift über den Wahlvorgang ausdrücklich zu vermerken.

§ 29.

(1) Der Stimmzettel muß aus weichem Papier sein und das Ausmaß von $10\frac{1}{2}$ bis $11\frac{1}{2}$ Zentimetern in der Länge und von 7 bis 8 Zentimetern in der Breite aufweisen. Art und Farbe des Papiers werden durch Kundmachung der Landesregierung bestimmt. Er ist gültig ausgefüllt, wenn er die Partei bezeichnet oder wenigstens den Namen eines Bewerbers der gewählten Parteiliste unzweideutig darfüt oder nebst der Parteibezeichnung den Namen eines oder mehrerer Bewerber der von dieser Partei aufgestellten Parteiliste enthält. Dies geschieht durch Handschrift, Druck oder sonstige Vervielfältigung.

(2) Der Stimmzettel ist ungültig:

1. wenn er zwei oder mehrere Parteien bezeichnet;
2. wenn er gar keine Partei, wohl aber zwei oder mehrere Namen aus verschiedenen Parteilisten bezeichnet;
3. wenn er bezüglich des Ausmaßes oder der Art des Papiers den im ersten Absätze enthaltenen Vorschriften nicht entspricht.

(3) Erscheint innerhalb eines Wahlkreises ein und derselbe Name auf mehreren Parteilisten, so sind Stimmzettel, welche diesen Namen allein enthalten, nur dann gültig, wenn der Stimmzettel auch die Partei bezeichnet.

(4) Streichungen machen den Stimmzettel nicht ungültig, wenn wenigstens der Name eines Wahlwerbers oder die Partei bezeichnet bleibt.

(5) Wenn ein Wahlumschlag mehr als einen ausgefüllten Stimmzettel enthält und diese Stimmzettel auf verschiedene Parteilisten lauten, sind alle ungültig.

(6) Laufen die gültig ausgefüllten Stimmzetteln auf dieselbe Partei, so sind sie als ein Stimmzettel zu zählen.

§ 30.

Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Wahlzeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokale oder in dem von der Ortswahlbehörde bestimmten Warteraum erschienenen Wähler gestimmt haben, erklärt die Wahlbehörde die Wahlhandlung für geschlossen; hierauf werden zunächst die in der Wahlurne befindlichen Wahlumschläge gründlich durcheinander gemischt. Die Wahlbehörde entleert sodann die Wahlurne, zählt die abgegebenen Wahlumschläge und stellt die Übereinstimmung ihrer Zahl mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnisse eingetragenen Wähler fest. Sodann eröffnet sie die Wahlumschläge, prüft die Gültigkeit der Stimmzetteln, stellt die Zahl der ungültigen Stimmzetteln fest, ordnet die gültigen nach Parteilisten und stellt die auf jede Parteiliste entfallende Zahl von Stimmen (die Parteisumme) fest.

§ 31.

(1) Die Wahlbehörde beurkundet den Wahlvorgang in einer eigenen Niederschrift. Diese Niederschrift enthält die Bezeichnung der Mitglieder der Wahlbehörde, die Zeit des Beginnes und des Schlusses der Wahlhandlung sowie allfällige Unterbrechungen, die Entscheidungen der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern, die sonstigen Verfügungen der Wahlbehörde, endlich außergewöhnliche Vorkommnisse während der Wahlhandlung. Außerdem ist darin anzugeben, wieviel weibliche und männliche Wähler abgestimmt haben.

(2) Der Niederschrift wird das Wählerverzeichnis und das Abstimmungsverzeichnis angeschlossen.

(3) Die im § 30 bezeichneten Feststellungen werden in die Niederschrift eingetragen. Diese wird daraufhin geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlbehörde gefertigt und samt den Stimmzetteln unter Siegel genommen.

(4) Damit ist die Wahlhandlung beendet.

VI. Ermittlungsverfahren.

§ 32.

Der versiegelte Wahlakt (§ 31) wird der Kreiswahlbehörde eingefendet. Diese überprüft die Wahlergebnisse der örtlichen Wahlen und stellt sie im vorbereiteten Kreiswahlprotokolle zusammen.

§ 33.

Die Kreiswahlbehörde ermittelt die Gesamtzahl der im Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen (Gesamtsumme) sowie die Summe der auf jede Partei entfallenden Stimmen (Parteisummen) und stellt zunächst fest, auf wieviele Vertreter jede Partei Anspruch hat.

§ 34.

(1) Auf die Parteilisten werden die zu vergebenden Abgeordnetenplätze mittels der Wahlzahl verteilt. Die Wahlzahl wird wie folgt berechnet:

(2) Die Parteisummen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Parteisumme wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel, das Fünftel, das Sechstel usw.

(3) Die im Sinne des Absatzes 2 ermittelten Bruchzahlen werden zusammen mit den Parteisummen nach ihrer Größe geordnet, wobei mit der größten Partei-

summe begonnen wird. Als Wahlzahl gilt die Zahl, welche in der Reihe die sovielte ist, als die Zahl der in dem Wahlkreise zu vergebenden Abgeordnetenitze beträgt, also zum Beispiel bei fünfzehn Sitzen die fünfzehngrößte.

(4) Jede Partei erhält sovielen Sitze, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist.

§ 35.

Wenn nach dieser Berechnung (§ 34) zwei oder mehrere Parteien auf einen Sitz denselben Anspruch haben, so entscheidet zwischen jenen Parteien, bei denen sich die Wahlzahl ergibt, das Los.

§ 36.

(1) Von jeder Parteiliste sind sovielen Bewerber, als ihr Sitze zukommen, und zwar der Reihe nach, wie sie im Wahlvorschlage angeführt sind, von der Wahlbehörde als gewählt zu erklären; ihre Namen sind zu verlaufbaren.

(2) Ist ein Wahlwerber auf mehreren Listen gewählt, so hat er binnen vierzehn Tagen an die Landeswahlbehörde zu erklären, für welche Parteiliste er sich entscheidet. Auf allen anderen Listen wird er gestrichen. Wenn er sich in der vorgesezten Frist nicht erklärt, entscheidet für ihn die Landeswahlbehörde durch das Los.

(3) Nichtgewählte sind Ersatzmänner für den Fall, daß einer ihrer Vordermänner derselben Liste in Abgang kommt; die Reihenfolge, in der sie die Eigenschaft von Ersatzmännern erlangen, bestimmt sich nach der Reihenfolge des Wahlvorschlages.

§ 37.

(1) Wenn in einem Wahlkreise die Hälfte der Sitze durch den Abgang der gewählten Abgeordneten und Ersatzmänner erledigt ist, so verlieren auch alle anderen Abgeordneten und Ersatzmänner ihr Mandat und ist binnen drei Monaten eine Ergänzungswahl für den Wahlkreis durchzuführen.

(2) Eine solche Ergänzungswahl wird für den Wahlkreis auch dann sofort ausgeschrieben, wenn der Wahlgerichtshof die Wahl wegen Ungefeßlichkeit für nichtig erklärt hat.

§ 38.

(1) Den Parteien, für deren Wahlvorschläge nach der Wahlermittlung (§§ 34 bis 36) Reststimmen außer Berechnung geblieben sind, werden nach Maßgabe dieser Reststimmen vier weitere Sitze zugewiesen.

(2) Zu diesem Zwecke wird nach der Wahlermittlung in den einzelnen Wahlkreisen („erstes Ermittlungsverfahren“) bei der Landeswahlbehörde ein „zweites Ermittlungsverfahren“ durchgeführt.

§ 39.

(1) Die Parteien, welche auf die Zuweisung weiterer Abgeordnetenitze im zweiten Ermittlungsverfahren Anspruch erheben, müssen, um bei der Verteilung dieser Sitze berücksichtigt zu werden, diesen Anspruch bei der Landeswahlbehörde derart rechtzeitig anmelden, daß die Anmeldung spätestens am vierzehnten Tage vor der Wahl bei der Landeswahlbehörde eingelangt ist. Sie muß von wenigstens zwei Personen unterschrieben sein, welche in bei verschiedenen Wahlkreisen eingebrachten Wahlvorschlägen (§ 19) als zustellungsbevollmächtigte Vertreter einer Partei der gleichen Parteibezeichnung aufgenommen sind. Der Anmeldung kann von der Partei ein „Hauptwahlvorschlag“ beigeßlossen werden, welcher die Parteiliste, das heißt die Liste der Bewerber um die im zweiten Ermittlungsverfahren zu vergebenden Abgeordnetenitze, enthält. In den Hauptwahlvorschlag können auch

Bewerber aus den bei den Kreiswahlbehörden für das erste Ermittlungsverfahren überreichten Wahlvorschlägen (§ 19) aufgenommen werden.

(2) Die Anmeldungen samt den etwaigen Hauptwahlvorschlägen werden von der Landeswahlbehörde geprüft und längstens am vierten Tage vor der Wahl in der „Grazer Zeitung“ verlaublich.

(3) Einer Anmeldung können nur die allfälligen Reststimmen jener Wahlvorschläge derselben Partei zugerechnet werden, in welchen ausdrücklich die Erklärung aufgenommen ist, daß ihre Reststimmen der Anmeldung und dem allfälligen damit verbundenen Hauptwahlvorschläge zuzurechnen sind.

§ 40.

(1) Jede Kreiswahlbehörde hat der Landeswahlbehörde die bei ihr eingebrachten Wahlvorschläge (§ 19) vierzehn Tage vor dem Wahltag zu übersenden und nach Abschluß des ersten Ermittlungsverfahrens der Landeswahlbehörde im kürzesten Wege mitzuteilen:

- a) die auf jede Partei entfallene Parteisumme;
- b) die Wahlzahl des Wahlkreises;
- c) auf welche Parteien und wieviel Sitze auf jede im ersten Ermittlungsverfahren entfallen sind;
- d) die für jede Partei nach dem ersten Ermittlungsverfahren sonach verbliebenen Reststimmen.

(2) Die Reststimmen jeder Partei werden in der Weise ermittelt, daß von der Parteisumme die Zahl abgezogen wird, die sich aus der Vervielfältigung der Wahlzahl mit der Zahl der dieser Partei zugekommenen Sitze ergibt.

§ 41.

(1) Die Landeswahlbehörde ermittelt zunächst die Summe der Reststimmen für jede Partei, welche eine Anmeldung (§ 39, Abs. 1) eingebracht hat, wobei im Sinne der Bestimmung des § 39, Abs. 3, nur solche Reststimmen zu berücksichtigen sind, die auf Wahlvorschläge entfallen sind, in denen ausdrücklich die Erklärung enthalten war, daß ihre Reststimmen der betreffenden Anmeldung zuzurechnen sind.

(2) Die im zweiten Ermittlungsverfahren zu vergebenden Abgeordnetensitze werden sodann auf die Parteien, welche den Anspruch auf weitere Abgeordnetensitze gemäß § 39 angemeldet haben, nach dem in den §§ 34 und 35 festgesetzten Verfahren verteilt. Keine Partei kann jedoch im zweiten Ermittlungsverfahren mehr Abgeordnetensitze erhalten, als ihr im ersten Ermittlungsverfahren zugefallen sind. In einem solchen Falle wird der betreffende Sitz der nach dem oben erwähnten Verfahren als nächster in Betracht kommenden Partei zugewiesen.

(3) Sofern die Parteien, welche nach dem zweiten Absatze weitere Abgeordnetensitze zugeteilt erhalten, ihrer Anmeldung (§ 39, Abs. 1) einen Hauptwahlvorschlag beigegeben haben, werden die auf sie entfallenden weiteren Abgeordnetensitze den in diesem Hauptwahlvorschläge enthaltenen Bewerbern nach dem im § 36 festgelegten Verfahren zugewiesen. Hierbei sind etwa im ersten Ermittlungsverfahren als gewählt erklärte Bewerber (§ 36) außer Betracht zu lassen, so daß der nächstfolgende Bewerber derselben Partei gewählt erscheint. Sofern jedoch die betreffende Partei ihrer Anmeldung keinen Hauptwahlvorschlag beigegeben hat, werden die ihr zufallenden Abgeordnetensitze auf die nach § 39, Abs. 3, in Betracht kommenden Kreiswahlvorschläge nach Maßgabe der auf jeden dieser Wahl-

vorschläge entfallenden Bestimmungen nach dem in den §§ 34 bis 36 festgesetzten Verfahren mit der Maßgabe aufgeteilt, daß, wenn ein Wahlbewerber in Abgang kommt, als sein Ersatzmann der nächstverzeichnete Bewerber desselben Wahlvor-schlages herangezogen wird.

(4) Das Ergebnis der Aufteilung ist in der „Grazer Zeitung“ zu verlaublichen.

§ 42.

(1) Nach Abschluß des ersten Ermittlungsverfahrens bezeichnet die Kreiswahl-behörde die Wahlzahl und das Wahlergebnis im Protokoll, fertigt es, versiegelt den Wahlakt, und zwar gesondert das Kreiswahlprotokoll und die übrigen Akten und sendet ersteres an die Landeswahlbehörde.

(2) Die Einsendung wird kundgemacht. Wenn binnen vierzehn Tagen nach Einlangen des Kreiswahlprotokolls von dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei gegen die Ermittlung des Wahlergebnisses Einspruch erhoben wird, so ist der Landeswahlbehörde der übrige Wahlakt zu übersenden und überprüft die Landeswahlbehörde auf Grund der eingesendeten Schriftstücke die Wahlhandlung. Ergibt sich aus diesen Schriftstücken die Unrichtigkeit der Ermittlung, so kann die Landeswahlbehörde sofort das Ergebnis der ersten und allenfalls auch der zweiten Ermittlung richtigstellen, die Verlautbarung der Kreiswahlbehörde und notwendi-genfalls auch ihre eigene Verlautbarung für nichtig erklären und das richtige Ergebnis verlaublichen. Andernfalls wird der Beschwerdeführer an den Wahlgerichtshof ver-wiesen.

§ 43.

(1) Über Beschwerden wegen Ungesetlichkeit der Wahlhandlung entscheidet der österreichische Verwaltungsgerichtshof.

(2) Im Falle der Einsetzung eines Wahlgerichtshofes für die Wahlen zur Nationalversammlung ist dieser unter Zugrundelegung der für seine Tätigkeit fest-gelegten gesetzlichen Bestimmungen zur Entscheidung über Beschwerden wegen Unge-setlichkeit der Wahlhandlung berufen.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 44.

Wenn die Wahlen infolge von Krieg, von inneren Unruhen, Störungen des Verkehrs oder aus anderen Gründen nicht gemäß den Vorschriften dieser Wahl-ordnung durchgeführt werden können und hiedurch die Bildung des Landtages über-haupt oder die Wahl in größeren Gebieten des Landes unmöglich wird, so können die Vornahme dieser Wahlen außerhalb des Wahlsprengels oder Wahlkreises, die un-mittelbare Einsendung der Stimmzettel an die Landeswahlbehörde sowie jene sonstigen Änderungen an den Vorschriften dieser Wahlordnung verfügt werden, die zur Durch-führung der Wahlen unabweislich geboten sind.

§ 45.

Die Landesregierung ist ermächtigt, alle zur Durchführung dieser Wahlordnung erforderlichen Verfügungen, insbesondere auch über die Verpflichtung zur Mit-wirkung bei der Verzeichnung der Wahlberechtigten, zu treffen und für die Über-tretung der vorerwähnten Verpflichtung angemessene Geld- und Arreststrafen fest-zusetzen. Die Durchführung der Wahl obliegt der Landesregierung.

Gesetz

vom

wirksam für das Land Steiermark, mit welchem die Tätigkeitsperiode des steiermärkischen Landtages abgekürzt und die gleichzeitige Durchführung von Neuwahlen für den Landtag im Jahre 1920 mit den Wahlen in die Nationalversammlung angeordnet wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

(1) Gleichzeitig mit der laut des Gesetzes vom 6. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 283, auf den 17. Oktober 1920 anberaumten Wahl zur Nationalversammlung sind Neuwahlen in den steiermärkischen Landtag vorzunehmen.

(2) Die Tätigkeitsperiode des gegenwärtigen Landtages endet mit dem Tage der Konstituierung des neugewählten Landtages.

Artikel II.

Sogleich nach Kundmachung dieses Gesetzes sind die Wählergruppen (Parteien), die sich an der Wahlwerbung für die Landtagswahl beteiligen wollen, aufzufordern, ihre Wahlvorschläge längstens acht Tage vor dem Wahltag zu überreichen. Die Abschießung und Verlautbarung der Wahlvorschläge hat am dritten Tage vor dem Wahltag zu erfolgen.

Artikel III.

(1) Die Landtagswahl im Jahre 1920 ist vor den für die Wahlen zur Nationalversammlung eingefetzten Orts-, Bezirks- und Kreiswahlbehörden und unter Zugrundelegung der für die Neuwahlen zur Nationalversammlung angefertigten rechtskräftigen Wählerlisten vorzunehmen. Eine abgesonderte Auflage der Wählerlisten sowie ein abgesondertes Einspruchsverfahren findet nicht statt.

(2) Für das Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen der Wahlordnung für die Nationalversammlung vom 20. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 316.

(3) Jeder Wähler erhält von der Wahlkommission nur einen Wahlumschlag und hat in diesen je einen Stimmzettel für jede der beiden Wahlen einzulegen. Für diese beiden Stimmzettel können zwei zusammenhängende Blätter benützt werden.

(4) Der Stimmzettel für die Landtagswahl muß eine diesbezügliche deutliche Bezeichnung tragen. Wird nur ein Stimmzettel abgegeben, der keine Bezeichnung der Wahl trägt oder mit einer Bezeichnung versehen ist, die es zweifelhaft erscheinen läßt, für welche Wahl er abgegeben wurde, so hat dieser Stimmzettel nur für die Wahl in die Nationalversammlung zu gelten. Werden mehrere Stimmzettel ohne Bezeichnung oder ohne deutlich auf die Landtagswahl hinweisende Bezeichnung abgegeben, so sind die Bestimmungen des § 29 der Wahlordnung für die Nationalversammlung anzuwenden. Werden mehrere Stimmzettel abgegeben, die eine deutlich auf die Landtagswahl hinweisende Bezeichnung tragen, so ist nach § 29 der Landtagswahlordnung vorzugehen.

Artikel IV.

Den österreichischen Staatsbürgern, welche in den in österreichischer Verwaltung stehenden Gemeinden beziehungsweise Gemeindefeilen Rotwein, St. Lorenzen, St. Bartholomä und Laaken wohnhaft sind, wird die Ausübung des Wahlrechtes bei den Landtagswahlen im Jahre 1920 im Wahlkreise Mittel- und Untersteier

nach Maßgabe der Bestimmungen der Landtagswahlordnung für das Land Steiermark eingeräumt.

Die hierzu erforderlichen Anordnungen hat die Landesregierung zu treffen.

Artikel V.

Im übrigen sind die Bestimmungen der Landtagswahlordnung insofern anzuwenden, als sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen abgeändert erscheinen.

Artikel VI.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist die steiermärkische Landesregierung betraut.

500. (Zl. 27.669/VII.)

Lehrerpensionisten, -witwen und -waisen, Auszahlung von Vorschüssen auf Rechnung der Nachträge. (Beilage Nr. 510.)

Der Landtag beschließt:

Den Lehrerpensionisten, -witwen und -waisen wird auf Rechnung der Nachträge, welche nach Eintreffen der Genehmigung ab 1. Jänner 1920 auszufolgen sind, ein Vorschuß von je 1000 K für den Bezugsberechtigten zuerkannt.

Sollte, was nicht anzunehmen ist, die Genehmigung des beantragten Gesetzes nicht erteilt werden, stellen die Unterzeichneten den Antrag, diesen Vorschuß als einmalige außerordentliche Zuwendung zu behandeln.

501. (Zl. 27.670/IX.)

Murruferbrüche in Gratwein, provisorische Verbauung, 20 Prozent Beitragsleistung durch das Land. (Beilage Nr. 518.)

Der Landtag beschließt:

Zur Deckung der Kosten einer provisorischen Verbauung der durch die Murr in der Gemeinde Gratwein verursachten Uferbrüche bewilligt der steiermärkische Landtag unter der Voraussetzung der Übernahme dieser provisorischen Verbauung in das vom Ministerium für öffentliche Arbeiten mit Erlaß vom 7. November 1910, Zahl 59/x, c, genehmigte Verbauungsprojekt und ohne Bedachtnahme auf die Frage des Verschuldens durch die Papierfabrik Lenkam-Josefsthal, A.-G., eine 20prozentige Beitragsleistung im Höchstbetrage von 40.000 K. Gleichzeitig wolle an das Staatsamt für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten um Leistung eines 30prozentigen und an den staatlichen Meliorationsfonds um Leistung eines 20prozentigen Beitrages zur Deckung der Kosten herangetreten und der 15prozentige Beitrag der Lenkam-Josefsthal-A.-G. vorläufig sichergestellt werden.

39. Sitzung am 22. September 1920.

Beschlüsse Nr. 502—506.

502.

(Zl. 28.311/V.)

Das alpine Grauvieh oder Braunvieh (Montafoner, Schwyzer Braunvieh, Tiroler und verwandte Grauviehschläge) wird als Landesrasse anerkannt. Demzufolge wird die Ergänzung des Rindviehzuchtgesetzes für das Land Steiermark vom 17. April 1896, L.-G.-Bl. Nr. 41, wie folgt beschlossen:

Anhang: Das alpine Grauvieh oder Braunvieh wird als einheimische (Landes-) Rasse anerkannt und tritt damit in alle jene gesetzmäßigen Rechte ein, welche den anderen Landesrassen zustehen.

Alpines Grau- und Braunvieh als Landesrasse anerkannt; Ergänzung des Rindviehzuchtgesetzes vom 17. April 1896, L.-G.-Bl. Nr. 41. (Beilage Nr. 466.)

503.

(Zl. 28.312/IX.)

Der Landesrat wird aufgefordert, sich mit den Verwaltungsausschüssen der Bezirke Hartberg und Fürstenfeld in Verbindung zu setzen zwecks Projektierung und Finanzierung des Baues der Straße von Kroisbach im Feistritztale über Hartl, Aussen, Großhart, Linzbühl bis zur Einmündung in die Straße Neuslift-Großhartmannsdorf.

Kreisbach im Feistritztale über Hartl, Aussen, Großhart, Linzbühl zur Einmündung in die Straße Neuslift-Großhartmannsdorf, Straßenbau. (Beilage Nr. 484.)

504.

(Zl. 28.313/Präs.)

1. Die Landesregierung fördere mit allen Mitteln die Ausführung der in den Sitzungen vom 1. d. M. gefaßten, das steirische Fernsprechwesen betreffenden Beschlüsse der Handels- und Gewerbekammern Graz und Leoben.

2. Die Landesregierung bewirke unverweilt Unterhandlungen mit der Staatsregierung und mit den beteiligten Kreisen wegen Errichtung einer dritten Leitung Graz—Wien mit der Anregung der vorläufigen Ausbringung des Kostenaufwandes durch die Beteiligten.

3. Die Landesregierung gebe einen Erlaß heraus auf möglichste Einschränkung der sogenannten Staatsgespräche.

Fernsprechwesen, Förderung. (Beilage Nr. 476.)

505.

(Zl. 28.314/IX.)

Der Landesrat wird beauftragt, ehestens beim Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft im Sinne der im Antrage Beilage Nr. 474 enthaltenen Begründung dafür einzutreten, daß die Wäsenmeister so bald als möglich im Giffliegen und in Desinfektionsarbeiten gründlich ausgebildet und damit auch auf einem bisher vernachlässigten Gebiete zu Mitarbeitern der Landwirtschaft befähigt und verpflichtet werden.

Giffliegen, Ausbildung der Wäsenmeister. (Beilage Nr. 474.)

506.

(Zl. 28.315/VIII.)

1. Das Fischereirecht im Lande Steiermark ist einer Neuregelung zu unterziehen.

2. Die Ausarbeitung eines Entwurfes wird einer Kommission übertragen, welche sich wie folgt zusammensetzt:

zwei Vertreter des Landtages,

drei Vertreter der Landwirtschaftsgesellschaft,

Fischereirecht in Steiermark, Neuregelung. (Beilagen Nr. 434 und 464.)

zwei Vertreter des Fischereivereines,
ein Vertreter der Landes-Agrarbehörde.

3. Der Landesrat wird beauftragt, die Nennung der Vertreter in die Kommission sogleich zu veranlassen und die Einberufung derselben durchzuführen.

4. Der Entwurf ist nach Fertigstellung dem Landtage durch die Kommission vorzulegen.

Hiermit erledigt sich die Beilage Nr. 464.

507.

(Zl. 28.316/IX.)

Bezirks- und Gemeinde-
angestellte, Regelung der
Besoldungsverhältnisse.
(Beilage Nr. 525.)

Der Landesrat wird beauftragt, neuerlich sogleich die Besoldungsverhältnisse der Bezirks- und Gemeindeangestellten in sämtlichen Bezirken und Gemeinden zu erheben. Auf jenen Bezirken und Gemeinden, die ihre Angestellten offensichtlich unzulänglich besolden, hat der Landesrat energisch Einfluß zu nehmen, daß den Angestellten ein auskömmliches Dasein geboten wird.

Gleichzeitig wird der Landesrat beauftragt, einen Gesetzentwurf über die Regelung der Bezüge, sowie der Rechts- und Dienstverhältnisse der Bezirks- und Gemeindebeamten vorzubereiten und dem neuen Landtage ehestens vorzulegen.

40. Sitzung am 23. September 1920.

Beschlüsse Nr. 508—512.

508.

(31. 29.111/VII.)

Die vom Landtage mit den Beschlüssen vom 17. Oktober und 28. November 1919 für die Behandlung der deutschen aktiven Lehrerschaft der Stadt Marburg an der Draa, sowie des übrigen bestritten gewesenen ehemals untersteirischen, nunmehr dem jugoslawischen Staate zugesprochenen Gebietes, behufs eventueller Übernahme dieser Lehrpersonen festgesetzte Frist wird bis Ende des Jahres 1921 verlängert. Der Landesrat wird beauftragt, die weiteren Veranlassungen zu treffen.

Behandlung der deutschen aktiven Lehrerschaft der Stadt Marburg a. d. Draa sowie des übrigen, ehemals untersteirischen Gebietes behufs eventueller Übernahme. (Beilage Nr. 501.)

509.

(31. 29.112/X.)

Die Petition Nr. 91 der Katholischen Frauenorganisation um Einsetzung einer Kommission zum Studium der beruflichen Heranbildung der Mädchen als Hausfrau und Mutter und Erstattung von Vorschlägen wird dem Landesrate befürwortend zugewiesen.

Katholische Frauenorganisation um Einsetzung einer Kommission zum Studium der beruflichen Heranbildung der Mädchen als Hausfrau und Mutter. (Petition Nr. 91.)

510.

(31. 29.113/VII.)

Der vom Landesrate zwecks Wiederherstellung des Gebäudes und der Einrichtungsgegenstände der Volksschule in Spielfeld aus Landesfondsmitteln bewilligte Unterstützungsbetrag von 50.000 K wird nachträglich genehmigt und außerdem auf das Ausmaß von 200.000 K erhöht.

Volksschulen in Spielfeld und Soboth, Unterstützung für die Wiederherstellung. (Beilage Nr. 522.)

Weiters wird der Landesrat beauftragt, die nötigen Schritte einzuleiten, um einen Rückerlass dieser Kosten von der jugoslawischen Regierung zu erlangen.

Unter einem richtet der Landtag an die Staatsregierung die dringende Aufforderung, für die von der slawischen Besetzung so hart betroffenen Schulen des steirischen Grenzgebietes, insbesondere für Spielfeld und Soboth, so rasch als möglich eine ausgiebige Notstandshilfe zu bewilligen.

511.

(31. 29.114/VII.)

Die im Landtage 1913 bereits zum Beschlusse erhobene Erneuerung der historischen Landeskommission für Steiermark wird auf weitere zehn Jahre, und zwar für die Zeit von 1920 bis 1929, mit einer Jahresdotation von 10.000 K bewilligt.

Historische Landeskommission, Erneuerung. (Beilage Nr. 333.)

512.

(31. 29.115/VII.)

Der Landtag beschließt das folgende Gesetz, womit § 23 des Gesetzes vom 4. Juli 1919, L.-G.-Bl. Nr. 115, betreffend das Dienstfeinkommen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen, abgeändert wird, und ermächtigt den Landesrat, über Wunsch des Staatsamtes für Inneres und Unterricht unwesentliche Änderungen des Gesetzes nachträglich vorzunehmen.

Volks- und Bürgerschullehrerschaft, Änderung des Gesetzes betreffend Dienstfeinkommen, Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung der Hinterbliebenen. (Beilage Nr. 499.)

Gesetz

vom

womit § 23 des Gesetzes vom 4. Juli 1919, L.-G.-Bl. Nr. 115, betreffend das Dienst-
einkommen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung in den Ruhe-
stand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen, abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Der § 23 des Gesetzes vom 4. Juli 1919, L.-G.-Bl. Nr. 115, betreffend das
Dienstfeinkommen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung in den
Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen, hat in der gegenwärtigen
Fassung außer Wirksamkeit zu treten und zu lauten wie folgt:

§ 23.

Im Falle einer Neuregelung der Staatsbeamtengehälter, Zulagen, Zuwen-
dungen oder Begünstigungen treten die Lehrkräfte mit dem gleichen Zeitpunkte
in den Genuß der Gehalts-, Zulagen-, Zuwendungs- und Begünstigungs-Erhöhungen
beziehungsweise findet das neue Staatsbeamtengehaltsgesetz auch auf die Lehrer-
schaft Anwendung. Die Durchführung solcher Änderungen, sowie die Erlassung
erforderlicher Übergangsbestimmungen hat der Landesschulrat im Einvernehmen
mit dem Landesrate zu verfügen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verlautbarung im Landesgesetz- und
Verordnungsblatt in Wirksamkeit.

Artikel III.

Der Vollzug des Gesetzes obliegt dem Staatssekretär für Inneres und
Unterricht.

513.

(Zl. 29.116/VII.)

Volks- und Bürgerschul-
lehrerschaft, Änderung des
Gesetzes betreffend Dienst-
einkommen, Versetzung in
den Ruhestand und die
Versorgung der Hinter-
bliebenen. (Beilage Nr.
502.)

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz, womit § 1, Punkt 3, Absatz 1
des Gesetzes vom 4. Juli 1919, L.-G.-Bl. Nr. 115, betreffend das Dienstfeinkommen
der Volks- und Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung in den Ruhestand und die
Versorgung ihrer Hinterbliebenen, in der durch das Gesetz vom 26. November 1919,
L.-G.-Bl. Nr. 32 aus 1920, festgestellten Fassung, sowie § 2, Punkt 8 des ersteren
Gesetzes abgeändert werden, und ermächtigt den Landesrat, über Wunsch des Staats-
amtes für Inneres und Unterricht unwesentliche Änderungen des Gesetzes nachträglich
vorzunehmen.

Außerdem werden die im Sinne der Gesetzesänderungen gefaßten Beschlüsse
des Landesrates vom 14. Mai 1920 bezüglich der bereits derzeit durchzuführenden
Behandlung der Lehrpersonen nachträglich genehmigt.

Gesetz

vom

womit § 1, Punkt 3, Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1919, L.-G.-Bl. Nr. 115,
betreffend das Dienstfeinkommen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft, ihre Ver-
setzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen, in der durch
das Gesetz vom 26. November 1919, L.-G.-Bl. Nr. 32 aus 1920, festgestellten Fassung,
sowie § 2, Punkt 8 des ersteren Gesetzes abgeändert werden.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Die §§ 1, Punkt 3, Absatz 1, und 2, Punkt 8 des Gesetzes vom 4. Juli 1919,
L.-G.-Bl. Nr. 115, betreffend das Dienstfeinkommen der Volks- und Bürgerschul-

lehrerschaft, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen, und zwar ersterer in der durch das Gesetz vom 26. November 1919, L.-G.-Bl. Nr. 32 aus 1920, geänderten Fassung, haben außer Wirksamkeit zu treten und zu lauten wie folgt:

§ 1, Punkt 3, Absatz 1.

Alle Lehrer und Lehrerinnen mit der Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen treten von dem dem Ablaufe eines Jahres nach Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung folgenden Monate an in die Bezüge der untersten Stufe der XI. Rangsklasse der Staatsbeamten. Bei Lehrkräften, welche Anspruch auf die begünstigte Anrechnung der Dienstzeit während des Krieges besitzen (§ 21, Punkt 3), werden die bezüglichlichen Kriegshalbjahre in die im vorstehenden Absatze erwähnte einjährige Frist eingerechnet.

§ 2, Punkt 8.

Lehrern und Lehramtsanwärtern mit Reiseprüfung, die Kriegsdienste geleistet haben, wird die Zeit des Kriegsdienstes für die Einreihung in die Bezüge der XI. Rangsklasse von dem Zeitpunkte an eingerechnet, zu dem sie unter normalen Verhältnissen die Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen hätten ablegen können.

Hierbei ist bei Lehrkräften, welche vor ihrer Kriegsdienstleistung noch nicht angestellt waren, auch der vor dem früher genannten Zeitpunkte gelegene Teil derselben so anzurechnen, als ob sie bereits am Einrückungstage in den Schuldienst eingetreten wären.

Die Einreihung erfolgt nach Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verlautbarung im Landesgesetz- und Verordnungsblatt in Wirksamkeit.

Artikel III.

Der Vollzug des Gesetzes obliegt dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht.

514.

(Zl. 29.117/IX.)

Stadtgemeinde Graz, Erhöhung der Mautgebühren für automobilen Fahrzeuge. (Beilage Nr. 506.)

1. Der Stadtgemeinde Graz wird bewilligt, für alle die Mautschranken der Verzehrungssteuer passierenden automobilen Fahrzeuge folgende Gebühren einzuhoben:

- a) für Motorräder (ob mit oder ohne Beiwagen) 1 K 50 h;
- b) für Personenautomobile (bis zu vier Sitzen) 6 K;
- c) für Personenautomobile (mit mehr als vier Sitzen) 12 K;
- d) für leichtere Geschäftswagen (für nicht mehr als 1000 Kilogramm Belastung) 3 K;
- e) für Lastwagen für mehr als 1000 Kilogramm Belastung 6 K.

Diese Gebührensätze sind für die einmalige Passierung der Mautschranken zu entrichten und werden beim Eintritt in die Stadt eingehoben, während beim Verlassen der Stadt keine Gebühr zu zahlen ist.

2. Die im Gesetze vom 26. August 1891, R.-G.-Bl. Nr. 140, enthaltenen Befreiungen von der ärarischen Straßenmaut, soweit die einzelnen Befreiungsgründe mit Bezug auf die neuen verfassungsrechtlichen Verhältnisse überhaupt noch in Betracht kommen, sind sinngemäß auch auf die Pflastermaut für Automobile und Motorräder anzuwenden.

3. Diese Bestimmungen treten am 1. des der Kundmachung dieses Beschlusses im Landesgesetz- und Verordnungsblatt nachfolgenden Monats in Kraft.

Ortsgemeinde Strassen, Einhebung von Standgebühren für den Personentransporte dienende Lohnwagen und Automobile beim Bahnhofs Bad Aussee. (Beilage Nr. 521.)

515. (Zl. 29.118/IX.)

Der Ortsgemeinde Strassen im Gerichtsbezirke Aussee wird die Bewilligung erteilt, für alle dem Personentransporte dienende Lohnwagen und Automobile, welche in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober jeden Jahres bei dem im Gemeindegebiete Strassen gelegenen Bahnhofe Bad Aussee Aufstellung nehmen, Standgebühren, welche in die Gemeindekasse zu fließen haben, in folgendem Ausmaße einzuheben: für einen Einspanner jährlich 24 K, für einen Zweispänner 36 K, für einen Omnibus bis zu zwölf Sitzplätzen 36 K, für ein Automobil bis zu vier Sitzplätzen 120 K, für ein Automobil bis zu acht Sitzplätzen 180 und für ein Automobil bis zu zwölf Sitzplätzen 240 K.

Diese Bewilligung tritt an Stelle der mit Beschluß des steiermärkischen Landtages vom 3. März 1914 erteilten Bewilligung.

Gemeinde Kurort Gleichenberg, Schaumweinabgabe. (Beilage Nr. 523.)

516. (Zl. 29.119/IX.)

Der Gemeinde Kurort Gleichenberg wird die Bewilligung erteilt, für jede im Gemeindegebiete zum Verbräuche gelangende Flasche Schaumwein (Champagner) eine in die Gemeindekasse fließende Abgabe im Ausmaße von 5 K einzuheben. Diese Bewilligung erlischt mit Ende des Jahres 1922.

Marktgemeinden Eisenerz, Trdnung, Eggenberg bei Graz und Bezirk Umgebung Graz, Gemeindezuschläge für 1920; Gemeinden Langenwang, Mitterdorf und Rothleiten, Gemeindezuschläge für 1920, Geseß. (Beilage Nr. 507.)

517. (Zl. 29.120/XI.)

1. Für das Jahr 1920 wird bewilligt:

der Marktgemeinde Eisenerz im gleichnamigen Gerichtsbezirke an Stelle der mit dem Landtagsbeschlusse vom 13. Juli 1920 bewilligten Umlagen im Ausmaße von 50 Prozent auf die Besoldungssteuer, 100 Prozent auf die Hausklassensteuer von den halbsteuerfreien Objekten, 200 Prozent auf die Grund-, nichtbegünstigte Hausklassen-, Hauszins-, Renten- und allgemeine Erwerbsteuer, 380 Prozent auf die besondere Erwerbsteuer der Österreichischen Alpinen Montangesellschaft und 200 Prozent auf die besondere Erwerbsteuer der übrigen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, die Einhebung einer 50prozentigen Umlage auf die Besoldungssteuer, einer 100prozentigen Umlage auf die Hausklassensteuer von den halbsteuerfreien Objekten, einer 300prozentigen Umlage auf die Hauszins-, Renten-, nichtbegünstigte Hausklassen-, sowie auf die allgemeine Erwerbsteuer, einer 400prozentigen Umlage auf die Grundsteuer, einer 600prozentigen Umlage auf die besondere Erwerbsteuer der Österreichischen Alpinen Montangesellschaft und einer 400prozentigen Umlage auf die besondere Erwerbsteuer der übrigen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen,

der Marktgemeinde Trdnung im gleichnamigen Gerichtsbezirke zu den laut Gesetzes vom 13. Juli 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 204, bewilligten Umlagen im Ausmaße von 700 Prozent zur Hauszinssteuer und von 800 Prozent zu allen übrigen umlagepflichtigen Steuern, die Einhebung einer weiteren 200prozentigen Umlage auf sämtliche umlagepflichtigen Steuern, zusammen daher die Einhebung einer 900prozentigen Umlage auf die Hauszinssteuer und einer 1000prozentigen Umlage auf die übrigen in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten umlagepflichtigen Staatssteuern,

der Marktgemeinde Eggenberg im Gerichtsbezirke Umgebung Graz zu den bereits bewilligten Umlagen von 260 Prozent die Einhebung einer weiteren 40prozentigen Umlage auf sämtliche umlagepflichtigen Staatssteuern, zusammen daher die Einhebung einer 300prozentigen Umlage vom 1. Juli 1920 angefangen, und

dem Bezirke Umgebung Graz zu den bereits bewilligten Umlagen von 65 Prozent die Einhebung einer weiteren Umlage von 85 Prozent auf sämtliche umlage-

pflichtigen Staatssteuern, zusammen daher die Einhebung einer 150prozentigen Umlage vom 1. Juli 1920 angefangen.

Der Landesrat wird beauftragt, unverweilt die Genehmigung der Staatsregierung für diese Beschlüsse einzuholen.

2. Der hohe Landtag beschließt das nachstehende Gesetz und ermächtigt den Landesrat, allfällig notwendig werdende unwesentliche Änderungen daran selbst vorzunehmen.

Gesetz

vom

betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Gemeindezuschlägen zu den direkten umlagepflichtigen Staatssteuern in den Gemeinden Langenwang, Mitterdorf und Rothleiten für das Jahr 1920.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Zur Bedeckung der Gemeindeerfordernisse wird der Gemeinde Langenwang im Gerichtsbezirke Mürzzuschlag, zu der vom Landesrate bereits bewilligten Umlage im Ausmaße von 195 Prozent die Einhebung einer weiteren Umlage im Ausmaße von 170 Prozent, zusammen daher die Einhebung einer Umlage im Ausmaße von 365 Prozent, der Gemeinde Mitterdorf im Gerichtsbezirke Kindberg, zu der vom Landesrate bereits bewilligten Umlage im Ausmaße von 180 Prozent die Einhebung einer weiteren Umlage im Ausmaße von 420 Prozent, zusammen daher die Einhebung einer Umlage im Ausmaße von 600 Prozent, und der Gemeinde Rothleiten im Gerichtsbezirke Frohnleiten, zu der vom Landesrate bereits bewilligten Umlage im Ausmaße von 300 Prozent die Einhebung einer weiteren Umlage im Ausmaße von 200 Prozent, zusammen daher die Einhebung einer Umlage im Ausmaße von 500 Prozent zu den in der Gemeinde vorgeschriebenen umlagepflichtigen direkten Staatssteuern für das Jahr 1920 bewilligt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Mit der Durchführung ist die steiermärkische Landesregierung beauftragt.

518.

(Zl. 29.121/IX.)

Der steiermärkische Landesrat wird beauftragt, sogleich mit der Staats- und Landesregierung in Verhandlungen einzutreten, damit für den Straßenbau Sankt Oswald b. E.—Krumbach—Soboth—Kärntnergrenze die nötigen Geldmittel zur Verfügung gestellt werden.

St. Oswald b. E.—Krumbach—Soboth—Kärntnergrenze, Straßenbau. (Beilage Nr. 508.)

519.

(Zl. 29.122/V.)

Der Petition Nr. 96 der Eisenbahngesellschaft Gleisdorf—Hartberg—Pöllau wegen Umtrassierung der Bahn Gleisdorf—Pischelsdorf—Hartberg, wozu ein Kostenbeitrag von 13.460 K 52 h aus Landesmitteln angesprochen wird, wird entsprochen.

Eisenbahn Gleisdorf—Hartberg—Pöllau, Umtrassierung, Kostenbeitrag des Landes. (Petition Nr. 96.)

520.

(Zl. 29.123/II.)

Das Land übernimmt solidarisch mit dem Staate die Haftung als Bürge und Zahler für das von der Stadtgemeinde Graz für den Bau von Notwohnungen beim österreichischen Kreditinstitute für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten in Wien bereits aufgenommene Darlehen von 13.000.000 K samt Nebengebühren.

Landeshaftung für ein 13-Millionen-Kronen-Darlehen der Stadtgemeinde Graz. (Beilage Nr. 520.)

Landeschulfonds, Beiträge
der Bezirke. (Beilage
Nr. 433.)

521. (Zl. 29.124/IX, X.)

Der folgende Antrag wird dem Landesrate zur Erhebung und Berichterstattung zugewiesen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, den § 11 der Ministerialverordnung vom 7. Dezember 1876, Zl. 19.667, II. Abteilung im Landesgesetzblatte aus 1876, Nr. 35, in Übereinstimmung mit dem § 5 des Gesetzes vom 5. Juni 1876, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 24, betreffend die Errichtung eines Landeschulfonds für das Land Steiermark, abzuändern wie folgt:

Die nach § 5 des Landesgesetzes vom 5. Juni 1876 von den Bezirkskassen zu leistenden Zuschüsse sind statt von der Gesamtsumme der Vorschreibung an direkten Steuern von der sich ergebenden Gesamtsumme von eingezahlten direkten Steuern zu berechnen.

522. (Zl. 29.125/VIII.)

Neuordnung und Sicherung
der regulierten Holz-,
Forstproduktenbezugs-
und Weidrechte. (Beilagen
Nr. 426 und 141.)

Die schwierigsten Bedenken, die sich im Laufe der Beratung der Beilage Nr. 426, betreffend den Gesetzentwurf über die Neuordnung und Sicherung der auf Grund des kaiserlichen Patentbes vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, regulierten Holz- und Forstproduktenbezugs- und Weidrechte und der Beilage 141, betreffend das Gesetz über die Zuständigkeit der Agrarbehörden zur Behandlung der nach dem kaiserlichen Patentbes vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, der Ablösung oder Regulierung unterliegenden Rechte durch die zuständigen Landtagsausschüsse ergeben haben, bewegen den Landtag, die Beschlussfassung bis zum Zusammentritte des neuen Landtages (es wird dies ja ehestens nach den Wahlen der Fall sein) zu verschieben.

Die Zwischenzeit ist dazu zu benützen, um eine Kommission, bestehend aus 4 Landtagsabgeordneten, 2 Vertretern der steiermärkischen Landwirtschaftsgesellschaft, 2 Vertretern aus dem Stande der Verpflichteten, 2 Vertretern aus dem Stande der Berechtigten, 1 Vertreter des steirischen Forstvereines, 1 Vertreter des Vereines steirischer Waldbesitzer, 1 Vertreter der Landeskommission für agrarische Operationen und dem Direktor der höheren Landes-Forstlehranstalt in Bruck a. d. Mur und außerdem den zuständigen Referenten des Landesrates, zusammenzuberufen, um die Möglichkeit zu schaffen, daß noch der jetzt bestehende Landesrat ein entsprechendes Gesetz vorlegen kann.

Aus der Mitte der Landtagsabgeordneten werden gewählt:

Georg Gass, Karl Hartleb, Dr. Wilhelm Dantine, Karl Gföller.

523. (Zl. 29.126/VIII.)

Jagdrechte auf fremdem
Grund und Boden, Auf-
hebung und Ablösung.
(Beilagen Nr. 432 aus
1920 und Nr. 146 der
provisorischen Landesver-
sammlung.)

Der Landesrat wird beauftragt, unverweilt eine, sowohl die Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden, als auch die Regelung der Jagdverhältnisse im allgemeinen betreffende Gesetzesvorlage auszuarbeiten und dem nächsten Landtage in seiner ersten Tagung zu unterbreiten.

524. (Zl. 29.127/IX.)

Hausgehilfengesetz, An-
wendung auf Orte mit
weniger als 5000 Ein-
wohnern. (Beilage Nr.
475.)

Der in der Beilage Nr. 475 enthaltene Antrag der Abgeordneten Tausk und Genossen, betreffend die Anwendung des Hausgehilfengesetzes (Gesetz über den Dienstvertrag der Hausgehilfen vom 26. Februar 1920, St.-G.-Bl. Nr. 101) auf Orte mit weniger als 5000 Einwohnern, wird dem Landesrate zum Studium überwiesen.

525.

(Zl. 29.128/III.)

Neuberg, Jugendfürsorge-Erziehungsanstalt, Übernahme in die Verwaltung des Landes. (Beilage Nr. 456.)

Die von der Landesstelle des Militär-Witwen- und Waisenfonds, sowie für Kinderschutz und Jugendfürsorge im Schlosse Neuberg bei Hartberg errichtete Jugendfürsorge-Erziehungsanstalt wird in die Verwaltung des Landes Steiermark übernommen. Der Landesrat wird beauftragt, die diesbezüglichen Vereinbarungen mit der genannten Landesstelle durchzuführen und abzuschließen und hierüber dem Landtage zu berichten. In die Anstalt Neuberg ist nach deren anderweitigen Verlegung die Landes-Besserungsanstalt für weibliche Zöglinge aus Lankowitz zu verlegen und ist hierüber ebenfalls seinerzeit dem Landtage Bericht zu erstatten.

526.

(Zl. 29.129/III.)

Knabenerziehungsanstalt des Grazer Schutzvereines in Waltendorf, Zuschuß zu den Erhaltungskosten, Verhandlungen wegen Übernahme in die Verwaltung des Landes, Einflußnahme auf die Organisation und Verwaltung. (Beilage Nr. 511.)

1. Dem Grazer Schutzverein wird für das Jahr 1920 rückwirkend vom 1. Juli 1920 ein monatlicher Zuschuß von 15.000 K zu den Erhaltungskosten der Knabenerziehungsanstalt in Waltendorf gewährt.

2. Der Landesrat wird beauftragt, Verhandlungen wegen der Übernahme der Anstalt in die Verwaltung des Landes in die Wege zu leiten.

3. Der Landesrat hat sich bis zur Übernahme der Anstalt seinen Einfluß auf diese Organisation und auf die Verwaltung zu sichern.

527.

(Zl. 29.130/III.)

Kinderasyl „Jofesinum“ in Leoben, Aushilfe zur Abgangsdeckung; Mädchen-erziehungsanstalt, „Marienheim“ in Graz, monatliche Beihilfe; Kinderhort des Arbeitervereines „Kinderfreunde“ in Mürzzuschlag und Dronekisches Waisenhaus in Graz, Beihilfen zu den Gebärungsabgängen. (Beilage Nr. 512.)

1. Dem Kinderasyl „Jofesinum“ in Leoben wird zur Deckung des Gebärungsabganges eine Aushilfe von 10.000 K gewährt.

2. Der katholischen Frauenorganisation in Graz wird für den Betrieb der Mädchenerziehungsanstalt „Marienheim“ eine monatliche Beihilfe von 2000 K für das Jahr 1920 bewilligt.

3. Der Kinderhort in Mürzzuschlag des Arbeitervereines „Kinderfreunde“ und

4. das „Dronekische Waisenhaus“ in Graz erhalten zur Deckung ihrer Gebärungsabgänge eine außerordentliche Beihilfe von je 15.000 K.

528.

(Zl. 29.131/III.)

Kinder- und Erholungsheim des Landesverbandes der Krankenkassen von Steiermark und Kärnten in St. Radegund, Beihilfe. (Beilage Nr. 513.)

Dem Landesverbande der Krankenkassen von Steiermark und Kärnten wird zum Zwecke der teilweisen Deckung der Betriebsabgänge für das Kinder- und Erholungsheim in St. Radegund eine Beihilfe im Betrage von 8000 K bewilligt.

529.

(Zl. 29.132/I.)

Kanzleibeamten und -beamtinnen des Landes, Forderungen bezüglich Zeiteinrechnung und Beförderung. (Beilage Nr. 527, Petition Nr. 99.)

Die Petition des Bundes der öffentlichen Angestellten Österreichs hinsichtlich der Forderungen der Kanzleibeamten und -beamtinnen des Landes wird dem Landesrate zur Berücksichtigung zugewiesen.

530.

(Zl. 29.133/III.)

Graz, Haus der Barmherzigkeit, Subvention und Zustimmung zur Erhöhung der Zahl der selbst aufkommenden Pfleglinge. (Beilage Nr. 526, Petition Nr. 85.)

Der Landesrat wird ermächtigt, dem Hause der Barmherzigkeit eine einmalige Subvention von 20.000 K zu gewähren; es wird weiters die Zustimmung erteilt, daß die Zahl der für die Verpflegskosten selbst aufkommenden Pfleglinge 10 Prozent des Gesamtstandes überschreiten darf.

Index über die Beschlüsse.

Die Zahlen zeigen die Nummern der Beschlüsse an.

A.		Anna-Kinderspital, Zuwendungen	283
Abendunterricht, Entfall an den gewerblichen Fortbildungsschulen, Gesetz	448	Anna-Kinderspital, finanzielle Sanierung	401
Abstockungsvertrag mit der österreichischen Wald- und Forstindustrie-Aktiengesellschaft, Überprüfung der Gebahrung der Landes-Forstverwaltung, in Angelegenheit des	241	Anna-Kinderspital, Erhöhung der Beihilfe	439
Admonter und Wörschacher Moore, Verwertung zu Heilzwecken	249	Anna-Kinderspital, Beobachtungsstelle für geistig minderwertige Kinder	384
Ärzte, Förderung der hygienischen und sanitären Bestrebungen	47	Anschaffungsbeitrag für die Landesangestellten	157
Ärzte in den Landes-Siechenanstalten, Behandlung in Personalangelegenheiten	347	Anträge auf Geldausgaben	120
Ärzte an den öffentlichen Krankenhäusern außer Graz, Einreihung in Rangsklassen, Neuregelung der Bezüge	374	Anwaltschaft des Landes-Jugendamtes	380
Ärzte des Landes-Krankenhauses Graz, Regelung der Bezüge	459	Apfelberg, Gemeindeumlage für 1920	409
Agrarbehörden, Einrichtung	101	Arbeiter und Bedienstete des Ruhestandes aller Landesbahnen, Verbesserung der wirtschaftlichen Lage	220
Agrarbehörden, Zuständigkeit zur Behandlung der der Ablösung oder Regulierung unterliegenden Rechte	139	Arbeiter, landwirtschaftliche, Prämien und Ehrengaben	76
Agrargesetzgebung	101	Arbeiter, jugendliche, Österreichs, Verband Steiermark, Petition betreffs Fortbildungsschulen	326
Ahrer Jakob, Dr., Wahl zum zweiten Landeshauptmann-Stellvertreter	2	Arbeiterwohnhäuser in Lehmstampsbeton, Erbauung in Grottenhof	431
Allerheiligen, Unwetter, Notstandshilfe	498	Arbeitsnachweis, Beihilfe	390
Alpenländische Forstindustrie-Gesellschaft, Gründung und Beitritt des Landes	252	Arbeitsordnung für landwirtschaftliche Arbeiter und Arbeiterinnen	254
Alpenschutz und Förderung der Alpwirtschaft, Gesetz	130	Arbeits- und Pflegepersonen der Landesanstalten, Lohnverhältnisse	163
Alt- und Neudörfel, Gemeinden, um Drauzenbachregulierung	299	Arbeits- und Lohnverhältnisse der in den Landesanstalten beschäftigten Arbeits- und Pflegepersonen	163
Altziebler Abtele, Beförderung	453	Arnfeld-Leutschach (Freising-Groß-Klein-St. Johann i. G.), Bahnbau	303
Amerikanische Kinderhilfsaktion, Beitragsleistung	452	Aspangbahn, Verbindungslinie über die Köstlicher Bahn mit der projektierten Kärntner Ostbahn	151
Amststage in Nestelbach, Stiwoll und Kumberg	267	Aufscher der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Messendorf, Regulierung der Bezüge	420
Andriß, Bezirkswinterschule, Übernahme als Landesanstalt	232	Ausbau steirischer Wasserkräfte	259
Angerbachbrücke in Neudau, Neubau	87	Ausbau der Wasserkraftanlagen in Österreich	260
Angestellte der Landesheilstätten, Behandlung nach dem Beschlusse des Landtages in Personalangelegenheiten	347	An-Seewiesen-Kapsenberg, Vermehrung des Wagenparkes der Bahnstrecke	205
Ankaufsrecht auf Bauernwirtschaften durch Berufswehrmilitärpersonen	239	Aufsee, Bürgerschule, Errichtung	71
An- und Verkaufsgenossenschaft für den Mittelstand, um ein Darlehen	170	Aufsee, Hagelschäden im Bezirke	282
		Austausch von Zuchtvieh aus dem Ennstale gegen Getreide und Futtermittel, Einsetzung einer Kommission	497
		Automobile des Krankenhauses in Graz, Verwendung	435
		Autobuslinien Ehrenhausen-Leutschach-Arnfeld-Oberhaag-Eibiswald-Wies	258

B.

Bach- und Flußregulierungen	91, 215, 422
Bäume, Beschädigung landwirtschaftlicher Grundstücke durch fremde, Gesetz	77
Bad Aussee, Bahnhof, Standgebühreneinhebung seitens der Ortsgemeinde Straßen	515
Bahnbauten, siehe Eisenbahnbauten.	
Baracken in Steiermark, Abtragung	12
Barbara, Villa, Erholungsheim, Übernahme durch das Land	396
Barmherzigen-Brüder-Spital und -Konvent, Erhöhung der Beihilfe	353, 439
Bauernwirtschaften, Ankaufsrecht durch Berufsmilitärpersonen	239
Baulust, Hebung der	294
Baustoffherzeugung	192
Bau- und Waldland-Landeswertabgabe, Einführung einer	154
Beamtenstellen für die Unterbeamten- und Dienerkategorie	346
Bedarfsartikel, Versorgung der ländlichen Bevölkerung	302
Bedeckungsanträge zum Landesfondsvoranschlag für 1919	60, 115
Bedeckungsanträge zum Voranschlag 1920	441
Bedienstete und Arbeiter des Ruhestandes aller Landesbahnen, Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage	220
Bedienstete der Landes-Wohltätigkeitsanstalten, Definitivstellung	454
Beherbergung von Fremden, Einhebung einer Abgabe durch steirische Gemeinden, Gesetz	476
Behördliche Vorladungen, Ausführung des Zweckes	69
Bekleidung, Wäsche und Beschuhung für die ärmere Bevölkerung aus der Sachdemobilisierung	184
Bekleidungsaktion für Ortschaften des Bezirkes Radkersburg	256
Beobachtungsabteilung, Errichtung für geistig minderwertige Kinder	384
Berg- und Forstarbeiter, Teuerungszulagen	182
Berg- und Hüttenkunde in Leoben, Änderung der Statuten	408
Berggesetz, Umänderung	246
Bergscheckenkasse, Erhaltung	290
Berufliche Heranbildung der Mädchen zu Hausfrauen und Mütter, Einsetzung einer Studienkommission	509
Berufsvormundschaft, Einführung in Steiermark	26
Beschädigung landwirtschaftlicher Grundstücke durch fremde Bäume, Gesetz	77
Bezirksbeiträge zum Landesfondsfonds	521
Bezirks- und Gemeindeangestellte, Regelung der Lohnverhältnisse	507
Bezirkschulräte, Erhöhung der Vergütungskosten für die Teilnahme an den Bezirkschulratsitzungen, Gesetz	270, 470
Bezirksstraße, siehe Straßenbauten.	
Bezirksstraße, Teilsrecke St. Martin—Wolkartslage (Puchbach), Subvention	357
Bezirksstraße, Fischbach nach Unterdießau	359
Bezirksstraße Nestelbach im Altsale nach Windisch-Hartmannsdorf	360

Bezirksstraße Haag—Trautmannsdorf	361
Bezirksstraße Waldbach—St. Jakob i. W.—Rettenegg	368
Bezirksstraße Obergralla—Ragnitz	369
Bezirksstraße St. Nikolai—St. Peter a. D.	443
Bezirksstraße Kroisbach im Feistritzale über Hartl bis zur Einmündung in die Straße Neustift—Großhartmannsdorf	503
Bezirksstraße St. Oswald b. E.—Krumbach—Soboth—Kärntner Grenze	518
Bezirksärzte, Dienst- und Besoldungsreform	493
Bezirksumlagen:	
Bezirk Birkfeld	128
Bezirk Judenburg, Voitsberg, Weiz, Gesetz	410
Bezirkswinterschule in Andritz, Übernahme als Landesanstalt	232
Bieber Robert, Erhöhung der Mautgebühren für die Murbrücke in Stübing	477
Bildende Künstler, Genossenschaft, Unterstützung	433
Bildungsweisen, gewerbliches, Unterstellung unter das Staatsamt des Innern	293
Bildungsweisen, landwirtschaftliches	56
Bildungsweisen, landwirtschaftliches, Ausgestaltung	400
Villardsteuer in Graz	483
Birkfeld, Bezirksumlage	128
Birkfeld—Niesenbach, Straßenbau	92
Birkfeld—Rettenegg, Eisenbahnbau	152
Birkfeld—Rettenegg, finanzielle Beteiligung des Landes an dem Bahnbau	165
Birkfeld, Uferschuhbauten	94
Bleibeschaffung für Jagdinhaber	96
Bodenbewässerungsweisen, Ausgestaltung	291
Bodenreform, Gesetzgebung	13, 101
Bodenwertabgabe in Graz	451
Böhm Marie, Witwenunterstützung	38
Bogner Karl, Gnadenpension	317
Borkenkäfergefahr in den Landesforsten	138
Borromäum, Beihilfe	276
Braun- und Grauwieh, Anerkennung als Landesschasse, Ergänzung des Rindviehzuchtgesetzes	502
Brotkarten für die landwirtschaftliche Bevölkerung	65
Bruderladen-Provisionisten, Erhöhung der Provisionen für die	193
Budgetprovisorium für das 3. Vierteljahr 1919	6
Bürgermeister und deren Stellvertreter, Fahrkartenpreismäßigung für Dienstreisen	482
Bürger- und Volksschullehrer, Gesetzesabänderung betreffs Diensteslohn	23, 209
Bürger Schulen-Errichtung:	
in Graz, Grenadiergasse, Mädchenbürgerschule	31
in Rottenmann, Bad Aussee, Stainach und Schladming	71
in Mürzzuschlag	72
in Weiz, Murau und Feldbach	73
in Leibnitz	74
in Hartberg	143
in Kindberg	144
in Schladming	71, 146
in Kapfenberg	221
in Frohnleiten	322

C.	
Czerny Gustav, Ernennung	453

D.

Delago Heinrich, Oberamtsrat, Pensionsbemessung	453
Demobilisierungsgüter, betreffend Feststellung und Verteilung	30
Demobilisierungspferde, Überführung in das Eigentum der Besitzer solcher Pferde	248
Derler Leopold, Unterbeamte, Erhöhung der Personalzulage	310
Deutsche aktive Lehrerschaft, Behandlung in Jugoslawien	209
Deutsche Mittelschule um Unterstützung zur Herausgabe des Werkes „Das steirische Unterland“	169
Deutsche Sprache, Schutz und Pflege in den Schulen und im öffentlichen Leben	75
„Deutschösterreichische Vaterlandsfreunde“, politischer Verein, um Schaffung eines Naturschutzparks	173
Deutschwestungarn, Bahnbau von St. Johann i. d. S.	363
Deutschwestungarn, Hauptbahnlinie von Graz, Errichtung einer Trassierungsabteilung	377
Diätenerhöhung für die Landtagsabgeordneten	308
Diemlach bei Bruck a. d. M., Frachtenbahnhof, Öffentlichkeitsklärung	16
Diener, Dienstzeiteinrechnung	284
Dienstboten, Prämien und Ehrengaben an längerdienende	76
Dienstbotenordnung	224, 259
Dienstmädchenschulverein Graz, Unterstützung	466
Dienststreifen der Beamten, Einschränkung	116
Dienststreifen, Fahrkartenpreismäßigung für Bürgermeister und deren Stellvertreter	482
Dironeksches Waisenhaus in Graz, Beihilfe	527
Distriktsärzte, Verbesserung der Bezüge und Dienstverhältnisse	47
Distriktsärzte, Regelung von Personalangelegenheiten	488
Doblinger Max, Dr., Beförderung	453
Donnersbach-Donnersbachwald, Straßenbauarbeiten	213
Donnersbachwald, Hochwasserschäden	414
Dornau, Gemeinde, um Drauenbachregulierung	299
Drauenbachregulierung	299
Düngemittel, phosphorsäurehaltige, Versorgung der Landwirtschaft	98

E.

Ebner Rupert, um Dienstzeiteinrechnung	196
Edelsee bei Birkfeld, Uferschutzbauten	94
Eggenberg, Markt, Einreihung in die I. Dienstzulagenklasse	271
Eggenberg, Gemeindezuschläge	517
Ehrenhausen, Postautomobilinie	258
Ehrenhausen-Willitsch, Gemeindefrennung	51
Eibiswald-St. Oswald, Öffentlichkeitsklärung der Straße	177, 442
Eibiswalder Glanzkohlenwerke, Eröffnung des Südfeldes	257
Eichkiz Georg, Beförderung ad personam in die VI. Rangsklasse	310
Ein- und Ausfuhrstelle für Güteraustausch und Warenverkehr	66
Eisenbahnamt, technischer Referent	203

Eisenbahnbauvorschlag (Programm) für Steiermark	80
Eisenbahnbau Maierdorf—Gnas	109
Eisenbahnbau Seebach—Turnau—Gufwerk	110
Eisenbahnbau Steinhaus—Kettenegg	111
Eisenbahnbau Mürzzuschlag—Neuberg—Mürzsieg—Wiederalpl—Wegscheid—Gufwerk	112
Eisenbahnbau Kindberg—Stanz	113
Eisenbahnbau Mitterdorf—Weitsch—Rad—Gufwerk	114
Eisenbahnbau, Verbindungslinie Aspangbahn—Köflacher Bahn—Kärntner Ostbahn	151
Eisenbahnbau, Bahnhofsgestaltung in Oststeiermark	152
Eisenbahnbau, Linie Feldbach—Gleichenberg—Radkersburg	55, 152
Eisenbahnbau Birkfeld—Kettenegg	152, 165
Eisenbahnbau Studenzen—Kirchbach—Leibnitz	152
Eisenbahnbau Gleisdorf—Hartberg	152, 365
Eisenbahnbau Pöllau—Kaindorf	152, 365
Eisenbahnbau Gleisdorf—Ilz—Fürstenfeld nach Westungarn	201
Eisenbahnbau Köflach—Küttelfeld	202
Eisenbahnbau Feldbach—Gleichenberg—Putzla	204
Eisenbahnbau Fresing—Groß-Klein—St. Johann i. S.—Urnsfeld—Leutschach	303
Eisenbahnbau St. Johann i. d. S. nach Deutschwestungarn	363
Eisenbahnbau Feldbach—Ilz	364
Eisenbahnbau Hartberg—Oberwart	365
Eisenbahnbau Hüttenberg—Mühlen—St. Veit	376
Eisenbahn Gleisdorf—Hartberg—Pöllau, Umtrassierung	519
Eisenerz, Marktgemeinde, Gemeindezuschläge	409, 517
Eisler Arnold, Dr., Wahl zum Landesrate	3
Eisler Arnold, Dr., Wahl zum Landesrate	406
Elektrischer Stromverbrauch, Auflage in Leoben	411
Elektrizität, Gemeindeabgabe in Graz	450
Elementarschaden, Kreditaufnahme	456
Ennsregulierung Gersdorf—Urtwehrrdurchstich	141, 342
Ennsregulierung, Wiederaufnahme	57
Ennsregulierung bei Lungendorf	233
Ennstal, Hochwasserschäden, Errichtung eines Baumes in Gröbming, Kredit von 10 Millionen Kronen	495
Ennstal und steirisches Salzkammergut, Hochwasserkatastrophe, Beseitigung der Schäden	496
Ennstal, Austausch von Zuchtvieh gegen Getreide und Futtermittel	497
Enzenbach, Lungenheilstätte, Übernahme durch das Land	396
Erholungsbedürftige Kinder, Unterbringung auf dem Lande	394
Erholungsheime, Beiträge zur Unterbringung von Kindern	383
Erziehungsanstalten, Inanspruchnahme der ehemaligen Kadettenschulen Liebenau und Straß	25
Evangelische Gemeinde Graz, linkes Murusen, Unterstützung ihrer Schule	272, 469
Evangelische Schulen in Graz, Aufnahme der Lehrer in den Lehrerpensionsfonds	39, 345
Exekuten-Unterstützungsverein Graz, um Beihilfe	286

Fahrkartensteuer, städtische, in Graz, Gesetz 83,	332
Fahrtpreisermäßigung für Lehrpersonen und Religionslehrer	206
Fahrtpreisermäßigung für Dienstreisen der Bürgermeister und deren Stellvertreter	482
Fasching Franz, strafgerichtliche Verfolgung	78
Fehring und Fürstenfeld, Hagel- und Überschwemmungsschäden	416
Feistritz, Lafnitz-, Schöffern- und Pinggaubach, Wildbachverbauung	227
Feistritz, Gemeinde bei Oberwölz, Hochwasserkatastrophe	404
Feldbach, Barackenabtragung	12
Feldbach, Bürgerschuleerrichtung	73
Feldbach-Gleichenberg-Purkla, Straßenbau	54
Feldbach-Gleichenberg-Purkla, Eisenbahnbau	204
Feldbach-Gleichenberg-Radkersburg, Eisenbahnbau	55, 152
Feldbach-Hartmannsdorf und Riegersburg-Ilz, Straßenbau	229
Feldbach-Ilz, Bahnbau	364
Feldbach-Mühldorf, Militärlager, Auflassung	103
Feldhof, Landes-Irrenanstalt, Dienstzeiteinrechnung für Bedienstete	167
Feldhof, Landes-Irrenanstalt, Stellensystemisierung	346
Fentischer Sauerbrunn	158
Ferienkolonien, Beitrag	394
Fernsprechnetz in der Oststeiermark	185
Fernsprechwesen, Förderung	504
Findelkinderfürsorge, Ausgestaltung	122
Fink Franz, Abgeordneter, strafgerichtliche Verfolgung	289
Fischbach nach Unterdießau, Errichtung des Fahrweges als Bezirksstraße	359
Fischereirecht in Steiermark, Neuregelung	506
Flachsbauinspektor, Bestellung	446
Fleischnot, Behebung durch Wildabschuß	181
Fleischversorgung in Steiermark, Abänderung der Leistungspflicht des Jagd- und Waldbesitzes	492
Flurpolizei und Flurschutzgesetz	134
Flußregulierung, allgemeiner Plan	42
Fluß- und Bachregulierungsnotstandsbauten, Deckung allfälliger Verlagsabgänge	215
Fluß- und Bachregulierungen, Kostendeckung	422
Flußregulierungen, Uferschutz- und Notstandsbauten	15, 41, 50, 57, 90, 91, 93, 94, 131, 132, 135, 141, 170, 212, 226, 228, 231, 341, 398, 399, 407, 501
Forderungen von Geschäftsleuten an die alte Militärverwaltung	191
Formelle Behandlung von Landtagsbeschlüssen, Gesetz	28, 218
Forstarbeiter des Landes Steiermark, Regelung der Arbeitszeit und Bezüge	168
Forst- und Bergarbeiter, Teuerungszulagen	182
Forste, Verwertung von Windwürfen, Dürrlingen usw	340
Forstproduktenbezugs- und Weiderecht, regulierte, Neuordnung und Sicherung	44, 139, 522
Forstverwaltung des Landes, Überprüfung der Gebahrung in Angelegenheit des Abstockungsvertrages mit der österr. Wald- und Forstindustrie-A.-G.	1118, 241

Fortbildungsschulen, Petition der jugendlichen Arbeiter Österreichs, Verband Steiermark, um Reform	326
Fortbildungswesen, landwirtschaftliches, Ausgestaltung	56
Frauen, Information betreffend die Tätigkeit der Behörden und das Wirtschaftsleben	255
Frauengewerbe- und Haushaltungsschule am Entenplatz in Graz, Ausgestaltung	147
Fremdenbeherbergung, Einhebung einer Abgabe durch die steirischen Gemeinden	476
Fresing-Groß-Klein-St. Johann i. S.-Arnfeld-Leutschach, Bahnbau	303
Friedberg, Bezirk, Hochwasserkatastrophe	403
Friedensberatung, betreffend Rückberufung der Ländervertreter nach St. Germain	58
Friedensberatung, Protest gegen die Bedingungen	4, 59
Frohnleiten, Errichtung einer Bürgerschule	322
Frohnleiten-Passail, Straßenbau	194
Frojach und Teufenbach, Murregulierung	179
Fünfsing, Regulierungs- und Uferschutzbauten an der Raab	341
Fürsorgestelle für Krüppel und Geistesgeschädigte, Beihilfe	392
Fürstenfeld und Fehring, Hagel- und Überschwemmungsschäden	416

G.

Gaalerstraße, Grundstreifenabtrennung zur Verbreiterung	460
Gallen, St., Landesforste, Bericht der Untersuchungskommission	487
Gartenbauschule in Steiermark, Errichtung	240
Gatschbergstraße, Ausbau	14
Geburts hilflicher Beistand, Armentariserhöhung	105
Geißlmayr Michael, Adjunkt, Beförderung	380
Geistesgeschädigte- und Krüppelfürsorgestelle, Beihilfe	392
Geldausgaben, Anträge hierzu	120
Geldscheine des Landes Steiermark, Ausgabe von 3 Millionen Kronen	124
Geldvorschüsse der Gemeinden für den Bezug von staatlich bewirtschafteten Artikeln	64
Gemeindeabgabe von öffentlichen Vorführungen und Tanzunterhaltungen (Lustbarkeitssteuer) durch die Gemeinden, Gesetz	266
Gemeindebeamten, Regelung der Dienstverhältnisse und Gehalte	70
Gemeinde- und Bezirksangestellte, Regelung der Lohnverhältnisse	507
Gemeindejagden, Erhöhung der Landesumlage	438
Gemeindenzustelldienst für die Behörden	129
Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz, Abänderung, Gesetz	127
Gemeindetrennungen, betreffs Abweisung der Ansuchen	51
Gemeindetrennung Willisch-Ehrenhausen	51
Gemeindetrennung Krottendorf	222
Gemeindetrennung St. Veit am Vogau	335
Gemeindeumlagen für 1920, Gesetz	409
Gemeindevermittlungämter	46
Genossenschaft bildender Künstler, Unterstützung	433

Geramb Viktor, Dr., Beförderung	453
Gersdorf—Urtwehrdurchschnitt, Ennstregulierung	342
Geschäftsleute, Forderung an die alte Militärverwaltung	191
Geschäftsordnung für den steiermärkischen Landesrat	11
Geschäftsordnung des steiermärkischen Landtages	22
Geschäftsstelle für Heilskafften	396
Gesetz, betreffend die Landesordnung für Steiermark	10
Gesetz, betreffend Dienstseinkommen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen	23
Gesetz über die formelle Behandlung von Landtagsbeschlüssen	28, 218
Gesetz, betreffend den Schutz landwirtschaftlicher Grundstücke gegen Beschädigung durch fremde Bäume	77
Gesetz, betreffend Einhebung einer Fahrkartensteuer hinsichtlich der Kleinbahnen im Stadtgebiete Graz	83
Gesetz, betreffend Straßenerhaltungsbeiträge, Abänderung	108
Gesetz, betreffend Abänderung der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz	127
Gesetz, betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft	130
Gesetz, womit der § 3 des Gesetzes vom 15. Jänner 1904, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 17, betreffend die Einhebung von Verzugszinsen von Rückständen an den Landesumlagen auf die direkten Steuern abgeändert wird	153
Gesetz, betreffend Wertabgabe von Waldbland und Baugründen, Vorstellung gegen dasselbe	154
Gesetz, betreffs Gemeindeabgaben von öffentlichen Vorführungen und Tanzunterhaltungen (Lustbarkeitssteuer) durch die Gemeinden	266
Gesetzesabänderung, betreffs Dienstseinkommen der Volks- und Bürgerschullehrer	207
Gesetzesabänderung, betreffs Schulaufsicht	208
Gesetz, betreffs Landesabgabe von öffentlichen Vorführungen und Tanzunterhaltungen (Lustbarkeitssteuer)	264
Gesetzesabänderung, Dienstseinkommen der Volks- und Bürgerschullehrer	311
Gesetz, Viehaufbringung, eheste Einführung desselben	327
Gesetz, betreffend die Einhebung einer Fahrkartensteuer hinsichtlich der im Gebiete der Landeshauptstadt Graz betriebenen Kleinbahnen	332
Gesetz, betreffend die Einhebung von Mehrgebühren zu den Musiklizenz- und Offenhaltungsgebühren	334
Gesetz, betreffend die Trennung der Ortsgemeinde St. Veit am Vogau im Gerichtsbezirk Leibnitz	335
Gesetz, betreffend die Trennung der Ortsgemeinde Gussendorf im Gerichtsbezirke Deutschlandsberg	336
Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 15. März 1919, L.-G.-Bl. Nr. 139, hinsichtlich der Einhebung von Gemeindeabgaben auf den Verbrauch von Wein, Weinmost, Weinmaische und Obstmost	337

Gesetz, betreffend den Schutz der in unentgeltlicher Pflege untergebrachten Kinder unter 2 Jahren	385
Gesetz, betreffend Aufhebung der Naturalverpflegstationen	389
Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Gemeindezuschlägen zu den direkten umlagepflichtigen Staatssteuern in einer Reihe von Gemeinden	409
Gesetz, betreffend die Einhebung von Bezirkszuschlägen zu den direkten umlagepflichtigen Staatssteuern im Ausmaße von mehr als 70 Prozent in mehreren Gemeinden	410
Gesetz, betreffend Abänderung der Gesetze vom 26. April 1894, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 30, und vom 23. Juni 1886, L.-G.-Bl. Nr. 22, betreffend die Herstellung und Erhaltung der nichtärarischen öffentlichen Straßen und Wege	412
Gesetz, betreffend das Verbot des Sonntags- und Abendunterrichtes an Wochentagen an gewerblichen Fortbildungsschulen	448
Gesetz, betreffend die Einführung einer Gemeindeabgabe von Schaumwein in der Stadtgemeinde Graz	449
Gesetz, betreffend die Einführung einer Abgabe vom gemeinen Bodenwerte (Bodenwertabgabe) im Gebiete der Stadt Graz	451
Gesetz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für den Verbrauch von Elektrizität im Gebiete der Stadt Graz	450
Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 2. Dezember 1919, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 173, über die Werkzeugabgabe	455
Gesetz, betreffend die Anwendung der Bestimmungen der Gesetze vom 18. März 1920, St.-G.-Bl. Nr. 131, zur vorläufigen Regelung der Versorgungsanfälle der Witwen und Waisen der Zivilstaatsbeamten und St.-G.-Bl. Nr. 132 über die Regelung von Ruhe- (Versorgungs-) Pensionen der Staatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen (Pensionistengesetz) auf die Gehaltskräfte der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen	473
Gesetz, betreffend das Dienstseinkommen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen	474
Gesetz, betreffend die Einhebung von Herbergsabgaben durch die steirischen Gemeinden	476
Gesetz, womit § 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1902, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 32, betreffend die Einhebung von Verzugszinsen von Rückständen an Gemeindeumlagen auf die direkten Steuern, sowie an Mietzinsauslagen der Landeshauptstadt Graz, abgeändert wird	479
Gesetz, über die Einhebung von städtischen Verbrauchsabgaben im Gebiete der Landeshauptstadt Graz	480
Gesetz, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Graz zur Aufnahme eines Anlehens von 120.000.000 K	490
Gesetz, betreffend Abänderung der §§ 10 und 11 des den Sanitätsdienst in den Gemeinden Steiermarks regelnden Gesetzes vom 28. April 1909, L.-G.-Bl. Nr. 40	488

Gesetz, betreffend Wahlordnung für den steiermärkischen Landtag	499
Gesetz, Abkürzung der Tätigkeitsperiode des steiermärkischen Landtages und Durchführung von Neuwahlen mit den Wahlen in die Nationalversammlung	499
Gesetz, betreffend das Dienst Einkommen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft, ihre Ver- setzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen	512
Gesetz, betreffend Abänderung des § 1, Punkt 3, Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1919, L.-G.- Bl. Nr. 115, betreffend das Dienst Einkommen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Verfor- gung ihrer Hinterbliebenen, in der durch das Gesetz vom 26. November 1919, L.-G.-Bl. Nr. 32 aus 1920, festgestellten Fassung, sowie § 2, Punkt 8 des ersteren Gesetzes	513
Getreideablieferung	180
Gewerbliches Bildungswesen	293, 400
Gewerbliche Fortbildungsschulen, Entfall des Sonntags- und Abendunterrichtes, Gesetz	448
Giffleagen, Ausbildung der Wafenmeister	505
Gimbel Cäcilia, Erhöhung des Ruhegehaltes	318
Gleichenberg—Klausen—Lödersdorf, Ausbau des Fahrweges zur Bezirksstraße	211
Gleichenberg Kurort, Gemeinde, Schaumwein- abgabe	516
Gleisdorf—Hartberg, Eisenbahnbau	152
Gleisdorf—Dishelsdorf—Hartberg, Bahnbau	365
Gleisdorf—Ilz—Fürstfeld nach Westungarn, Eisenbahnbau	201
Gleisdorf—Hartberg—Pöllau, Umtrassierung der Eisenbahn	519
Gleisdorf—Sinabelkirchen, Verlegung der Reichs- straße nach Kallendbrunn—Arnwießen	358
Gnos-Maierdorf, Eisenbahnbau	109
Goldaufkaufwesen	245
Görg Hans, Ing., Ruhestand	453
Gösk, Uferschutzbauten	50
Goltich Franz, Dr., Beförderung	453
Grabnerhof, Landesschule für Alpwirtschaft, Stellensystemisierung	18
Grafwein, Mauererbrüche, Beitragsleistung zur Verbanung	501
Grau- und Braunvieh, Anerkennung als Landes- rasse, Ergänzung des Rindviehzuchtgesetzes	502
Graupp Alois, strafgerichtliche Verfolgung	79
Graz, Bezirk Umgebung, Bezirkszuschläge	517
Graz, Bürgerschule für Mädchen in der Gre- nadiergasse, Errichtung	31
Graz, Dironisches Waisenhaus, Beihilfe	527
Graz, evangelische Schulen, Aufnahme der Lehrer in den Lehrerpensionsfonds	39
Graz, evangelische Gemeinde, I. M., um Unter- stützung ihrer Schule	272
Graz, Greifen-Unterstützungsverein, Beihilfe	286
Graz, Frauengewerbe- und Haushaltungsschule, Aussoffhaltung	147
Graz, Haus der Barmherzigkeit, um Subvention und Erhöhung der selbst aufkommenden Pfleg- lingszahl	530
Grazer Hilfsschulen, Errichtung	48

Graz, katholische Frauenorganisation, Mädchen- erziehungsanstalt „Marienheim“, monatliche Beihilfe	527
Graz-Räpflacher Eisenbahn- und Bergbaugesell- schaft, Ausbau	356, 375
Graz, Stadtgemeinde, Abänderung der Gemeinde- ordnung, Gesetz	127
Graz, Stadtgemeinde, Pfandbriefdarlehen von 120.000 K	84
Graz, Stadtgemeinde, Aufnahme einer schweben- den Schuld von 6.000.000 K	85, 329
Graz, Stadtgemeinde, Aufnahme eines Darlehens von 13.000.000 K für den Bau von Not- wohnungen	175
Graz, Stadtgemeinde, Darlehensaufnahme von 8.000.000 K für den Bau von Notwohnungen	478
Graz, Stadtgemeinde, Darlehensaufnahme von 8.000.000 K für den Bau von Notwohnungen, Haftung des Landes solidarisch mit dem Staate	494, 520
Graz, Stadtgemeinde, Darlehensaufnahme von 120.000.000 K	490
Graz, Stadtgemeinde, Zuschläge zu den direkten Steuern für 1919	86
Graz, Stadtgemeinde, Zuschläge zu den direkten Steuern, 1920	331
Graz, Stadtgemeinde, Forteinhebung des Ge- meindezuschlages zur staatlichen Verzehrungs- steuer pro 1920—1922	125
Graz, städtische Verbrauchsabgaben im Gebiete der Stadtgemeinde, Gesetz	307, 480
Graz, Stadtgemeinde, Abgabe auf Wein, Wein- most, Weinmaische und Obstmost pro 1919	126
Graz, Stadtgemeinde, Mietzinszuschlag aus Un- laß des Baues von Notwohnungen	175
Graz, Stadtgemeinde, Pflastermaut für Automob- ile	8, 82, 514
Graz, Stadtgemeinde, Pflastermaut für Fuhr- werke usw.	81
Graz, Stadtgemeinde, Einhebung einer Fahrkarten- steuer hinsichtlich der Kleinbahnen im Stadt- gebiete	83, 332
Graz, Gemeindeabgabe von Schaumwein	449
Graz, Gemeindeabgabe für den Verbrauch von Elektrizität	450
Graz, Bodenwertabgabe	451
Graz, Einhebung von Verzugszinsen von Ge- meindeumlagen-Rückständen, Gesetz	479
Graz, Stadtgemeinde, Billardssteuer	483
Graz, Stadtgemeinde, Verkauf von E.-Z. 934, K.-G. Geidorf	330
Graz, städtische Bühnen, Subvention	156, 265
Graz, städtische Bühnen, Überlassung von drei Werkeln der Luftbarkeitsabgabe	425
Graz, steirischer Heimkehrerbund, um Unter- stützung seiner Forderungen	251
Graz, Telefunkenstation	186
Grazer Schutzverein, Beihilfe	276
Grazer Volksküche, Beihilfe	276
Grazer Schülerhortverein, Beihilfe	373, 432
Grenzgebiete Westungarns, Vereinigung mit Steiermark	243
Gröbming, Errichtung eines Bauamtes zur Be- hebung der Hochwasserschäden im Ennstale	495

Groß-Klein—St. Johann i. S.—Arnfeld—Leut- schach (Fresing), Bahnbau	303
Groß- und Klein-Feistritz, Uferschutzbauten	398
Groß-Sölk, Straßenbau über den Gatschberg	14
Grundbesitzverhältnisse, Regelung	101
Grundstücke, Schutz gegen Beschädigung durch fremde Bäume, Gesetz	77
Gütertausch, Ein- und Ausfuhrstelle	66
Gurre Alois, Bestellung zum Leiter des Landes- Abgabenamtes	463
Gusendorf, Gesetz, betreffend die Trennung der Ortsgemeinde	336
Gutscheine (Notgeld) des Landes Steiermark, Ausgabe von 3 Millionen Kronen	124
Gutskörper, landwirtschaftliche, Einschränkung der Veräußerung	101

H.

Haag—Trautmannsdorf, Errichtung des Fahr- weges als Bezirksstraße	361
Hafner Karl, Dr., Beförderung	453
Hagelschäden im Bezirk Murrsee	282
Hagelschäden in den Bezirken Fehring und Für- stenfeld	416
Hagenhofer Franz, Wahl zum Landesrate	3
Halzl Oskar, Ingenieur, Beförderung	453
Hammerstorfer Hans, strafgerichtliche Verfolgung	7
Hanel Gustav, Gnadenpension	319
Hartberg, Bezirk, Hochwasserkatastrophe	403
Hartberg, Errichtung einer Mädchenbürgerschule	143
Hartberg—Oberwarth, Bahnbau	365
Hartmann Josef, Wahl zum Landesrate	5
Hafelbach in Edelsee bei Birkfeld, Uferschutz- bauten	94
Hafenschaden	96
Haus der Barmherzigkeit in Graz, um Subvention und Erhöhung der selbst aufkommenden Pfleg- lingszahl	530
Hausfrauen, Heranbildung	509
Hausgehilfennengesetz, Anwendung auf Orte mit weniger als 5000 Einwohnern	524
Haushaltungsschule und Frauengewerbeschule, Ausgestaltung	147
Hahmann Otto, Dr., Beförderung	346
Hebammen, Armentarif, Erhöhung	105
Hebung der Baukunst und Wohnungsfürsorge	294
Heeresverwaltungsstelle, Entsendung in die Kommission	355
Heil- und Entbindungskostenrückersatz von nach Tugoslawien, der Tschecho-Slowakai usw. zustän- digen Armen	107
Heilbrunn, Kohlen säurebad	250
Heilstätten (Landes-), Angestellte, Behandlung in Personalangelegenheiten	347
Heilstätten (Landes-), Geschäftsstelle	396
Heimatzuständigkeitswerbung und Ankaufs- recht auf Bauernwirtschaften durch Berufs- militärpersonen	239
Heimischer Kunstbesitz, Schutz	447
Heimkehrerbund, steirischer, um Unterstützung seiner Forderungen	251
Helmert Milan, Dienstzeiteinrechnung	315
Hengstföhlenhof in Steiermark	292

Hertle Josef, Dr., Ruhegenutz	275
Hertle Josef, Dr. Definitivstellung	459
Heuexport	97
Hilfeleistung bei Tierkrankheiten, Einführung eines Lehrganges	298
Hilfsmission, schwedische, Danksagung	413
Hilfsschulen, Errichtung	48
Hilfsschulen, Kindergärtnerinnen, Regelung der Bezüge und Rechte	148
Historische Landeskommision, Erneuerung	511
Hochschulferienkolonieerrichtung, Unterstützung	348
Hochwasserkatastrophe in den Bezirken Hart- berg, Pölla, Friedberg und Vorau	403
Hochwasserkatastrophe in der Gemeinde Feistritz bei Oberwölz	404
Hochwasserkatastrophe in Donnersbachwald	414
Hochwasserkatastrophe in Fürstfeld und Fehring	416
Hochwasserkatastrophe im steirischen Salzkammer- gute und im Ennstale	496
Hochwasserschäden an der Schwarzen Sulm	339
Hochwasserschäden im Ennstale, Errichtung eines Bauamtes in Gröbming, Kredit von 10 Millio- nen Kronen	495
Hochwasserschäden, Darlehensaufnahme	496
Hofbauer Richard, Oberbaurat, Beförderung	346
Höhlendünger	98
Höras, Lungenheilstätte, Übernahme durch das Land	396
Hofstätten, Regulierungs- und Uferschutzbauten an der Raab	341
Holzablieferung an der Murkallbahn	99
Holz-, Forstproduktenbezugs- und Weiderechte, regulierte, Neuordnung und Sicherung	139, 522
Huber Karl, Grundüberlassung	458
Hüttenberg—Mühlen—St. Veit, Bahnbau, Auf- nahme in das Eisenbahnbauprogramm	376

J.

Jlz—Feldbach, Bahnbau	364
Impfgebührenerhöhung	388
Information der Frauen, betreffs Tätigkeit der Behörden und das Wirtschaftsleben	255
Jrdning, Marktgemeinde, Gemeindezuschläge	517

J.

Jagdtiere, Kulturschäden	96
Jagdinhaber, Bleibeschaffung	96
Jagd- und Waldbesitz, Abänderung der Leistungs- pflicht zur Fleischversorgung in Steiermark	492
Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden, Auf- hebung und Ablösung	44, 45, 523
Jagdumlagerhöhung der verpachteten Ge- meindejagden	438
Jelovek Martin, Beförderung	346
Jentsch Anton, Direktor, Dienstzeiteinrechnung	453
Joanneum, Dienerbezüge	162
Joanneum, Ausgestaltung des Lesesaales und der Zeitschriftenbibliothek	274
Joanneum, Schaffung einer selbständigen volks- kundlichen Abteilung	320
Johann, St., i. d. H.—Lungitzal—Grafendorf, Straßenbau	53

Johann, St., im Saggautal—Unterhaag, Gemeindeweg, Erhebung zur Bezirksstraße . . .	89
Johann, St., im Saggautal—Arnfeld—Leutschach (Fresing—Groß—Klein), Bahnbau . . .	303
Johann, St., i. d. H., Bahnbau nach Deutschwestungarn . . .	363
„Josefinum“, Kinderasyl in Leoben, Beihilfe . . .	527
Judenburg, Bezirksumlage . . .	410
Jugendamt, Errichtung . . .	27
Jugendamt, Organisationsstatut . . .	379
Jugendamt, Anwaltschaft . . .	380
Jugendamt, Überlassung der Liegenschaft K.-Nr. 15, Paulustorgasse, E.-Zl. 167 . . .	419
Jugendfürsorgekolonie in Neuberg, Subvention . . .	393
Jugendfürsorgeerziehungsanstalt Neuberg, Übernahme in die Verwaltung des Landes . . .	525
Jugendliche Arbeiter Österreichs, Verband Land Steiermark, betreffs Fortbildungsschulen . . .	326
Jugendliche, Fonds zur Abgabe in Besserungsanstalten . . .	381
Jugoslawien, Heil- und Entbindungskostenrückersatz . . .	107
Jugoslawien, Behandlung der deutschen aktiven Lehrerschaft . . .	211
Jugovec Rudolf, Dr., Dienstzeiteinrechnung . . .	354

K.

Kainachfluß, Uferschutzbauten in den Gemeinden Peggendorf und Zwaring . . .	212
Kaindorf—Pöllau, Bahnbau . . .	365
Kanzleibeamten und -beamtinnen des Landes, um Zeiteinrechnung und Beförderung . . .	529
Kapfenberg—Au-Seewiesen, Vermehrung des Wagenparkes der Bahnstrecke . . .	205
Kapfenberg, gemischtklassige Bürgerschule . . .	221
Kärntner Grenze—Soboth—Krumbach—St. Oswald b. E., Straßenbau . . .	518
Katholische Frauenorganisation, Einsetzung einer Kommission zum Studium der beruflichen Heranbildung der Mädchen als Hausfrau und Mutter . . .	509
Kindberg—Stanz, Bahnbau . . .	113
Kindberg, Errichtung einer Bürgerschule . . .	144
Kindberg, Unwetter, Notstandshilfe . . .	498
Kindbergdörfel, Unwetter, Notstandshilfe . . .	498
Kinder- und Erholungsheim des Landesverbandes der Krankenkassen von Steiermark und Kärnten, in St. Radegund, Beihilfe . . .	528
Kinder, Unterbringung in Erholungsheimen . . .	383
Kinder, erholungsbedürftige, Unterbringung auf dem Lande . . .	394
Kinder, geistig minderwertige, Errichtung einer Beobachtungsabteilung . . .	384
Kinder unter zwei Jahren, Aufhebung des Schutzes in unentgeltlicher Pflege . . .	385
Kinder, taubstumme, minderlernfähige, Ausbildung . . .	395
Kinderbewahr- und Krippenanstaltenverein in Graz, Subventionierung . . .	276, 279
Kinderhilfsaktion, amerikanische, Beitragsleistung . . .	452
Kinderwärterinnen an Hilfsschulen, Regelung der Bezüge und Rechte . . .	148
Kinderhorte, Beitrag . . .	382

Kinderhort des Arbeitervereines „Kinderfreunde“ in Mürzzuschlag, Beihilfen . . .	527
Klassenau, Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule . . .	397
Klein Rudolf, Einrechnung des Wohnungsgeldes in die Pension und um volle Leiterzulagen . . .	325, 485
Klemen Irene, um Gnadenpension . . .	199
Klusmann Erich, Dr., Wahl zum Landesrate . . .	3
Knabenerziehungsanstalt Waltendorf bei Graz, Zuschuß zu den Erhaltungskosten, Übernahme in die Verwaltung des Landes . . .	528
Knappitsch, Dr., Vorrückung . . .	459
Kneß Ludwig, Adjunkt, Beförderung . . .	380
Knittelfeld, Veräußerung eines Grundstreifens der dem Lande Steiermark eigentümlichen Realität, E.-Zl. 313, K.-G. Knittelfeld . . .	160
Köflach—Knittelfeld, Eisenbahnbau . . .	202
Kogler Rupert, höhere Rangsklasse und Dienstzeiteinrechnung . . .	312
Kohlenlager, Untersuchung und Abbau . . .	257
Kohlensäurebad Heilbrunn . . .	250
Kohlenversorgung der Ziegel-, Kalk- und Zementwerke . . .	193
Koschak Odo, Ingenieur, Ernennung . . .	453
Krankenhäuser, einheitliche Verköstigung in den drei Klassen . . .	280
Krankenhäuser außer Graz, Einreihung der Ärzte in Rangsklassen und Neuregelung deren Bezüge . . .	374
Krankenhaus Mariazell, Bau, Danksagung an Artur Krupp . . .	164, 465
Kratzschwill Franz, Abgeordneter, Wahl in das Kuratorium des Kriegsbeschädigtenfonds . . .	304
Krausland Karoline, provisorische Lehrerin, um Dienstzeiteinrechnung . . .	172
Kriegerwitwen- und -waisenhaus in St. Peter bei Graz, Subvention . . .	37
Kriegsbeschädigtenfonds, Kuratorium, Wahl des Abgeordneten Franz Kratzschwill und des Landesrates Hans Reisel . . .	304
Kriegsgefangenenbefreiung . . .	61
Kriegszentralen, Abbau . . .	242
Kroisbach im Feistritztale über Hartl, Fahrweg zur Einmündung in die Straße Neustift—Großhartmannsdorf, Ausbau zur Bezirksstraße . . .	503
Krottendorf, Trennung der Gemeinde . . .	222
Krumbach—Soboth—Kärntner Grenze, Straßenbau . . .	518
Krupp Artur, Danksagung . . .	465
Krüppel und Geistesgeschädigte, Beihilfe zur Fürsorgestelle . . .	392
Kulturtechnische Abteilung, Stellenystemisierung . . .	346
Kuinberg, Amtstage . . .	267
Kunstbesitz, heimischer, Schutz . . .	447
Kunstgegenstände, heimische, Kontrolle über die Ausfuhr . . .	100
Kuranstalt, Errichtung, Perbersdorf-Sauerbrunn . . .	253

L.

Laafeld, Gemeinde, um Drauchenbachregulierung . . .	299
Ländliche Bevölkerung, Versorgung mit Bedarfsartikeln jeder Art . . .	302
Lasnitz, Feistritz, Schöffern- und Pinggaubach, Wildbachverbauung . . .	227

Lafnitz, Erhöhung der Mautgebühr für die Murrbrücke der Bauernkommune	475	Landes-Kommunal- und Hypothekbank, Ausbau der Kommunal-Kreditanstalt	437
Lafnitzbach, Uferschutzbauten	228	Landes-Krankenhausdirektor, Rangsklassenerhöhung	346
Landauer Brückenbau, Subvention	210	Landes-Krankenhaus Graz, Erhöhung der Regiepreise, Verwendung der Automobile	435
Landesabgabe (Luftbarkeitssteuer) von öffentlichen Vorführungen und Tanzunterhaltungen, Gesetz	264	Landes-Krankenhaus Graz, Regelung der Bezüge der Ärzte	459
Landes-Abgabenausschuss, Bestellung des Alois Gurre zum Leiter	463	Landes-Krankenhaus Graz, Systemisierung einer vierten Torwartstelle	462
Landes-Ackerbauschule in Grottenhof, Trennung des Schulbetriebes vom Wirtschaftsbetriebe	430	Landeskulturausschuss, Wahl des Abgeordneten Leopold Jenz	305
Landesämter und -anstalten, Vorlage eines Verzeichnisses über die systemisierten Stellen	119	Landeskulturinspektorat, Überprüfung der Gebirgung	104
Landesämter, Stellenbesetzung	278	Landes-Liquidierungskommission für die rechtliche, wirtschaftliche und finanzielle Auseinandersetzung hinsichtlich der getrennten Landesteile	24
Landesangestellte, Anschaffungsbeitrag	157	Landesmuseum „Joanneum“ und Landesbibliothek	162
Landesangestellte, Sonderentlohnungen-Erhöhung für Verwendung des Landtages	308	Landes-Oberrechneramt, Stellensystemisierung	346
Landesanstalten, Arbeits- und Lohnverhältnisse der Arbeits- und Pflegepersonen	163	Landes-Oberrealschule, Verstaatlichung	426
Landesanstalten, Stellenbesetzung	278	Landesordnung für das Land Steiermark, Gesetz	10
Landesbahnen, Verwaltungsreform	150	Landesrat, Geschäftsordnung	11
Landesbahnen, Arbeiter- und Bedienstete des Ruhestandes, Verbesserung ihrer Lage	220	Landesräte, Wahl	3, 5, 406
Landes-Bauamt, Stellensystemisierung	346	Landesschulfondsbeiträge, Einhebung	471, 521
Landesbeamte des Ruhestandes, Geldaushilfe	35, 156	Landessekretariat, Stellensystemisierung	346
Landesbeamte, Einrechnung der gesamten Landesdienstzeit	343	Landes-Siechenanstaltsärzte, Bemessung ihrer Remunerationen	347
Landesbedienstete, Personalangelegenheiten	310	Landesstelle für Viehverkehr, Kredit zur Barzahlung des Monopolviehes	457
Landes-Berufsvormundschaft, Einführung in Steiermark	26	Landes-Turnanstalt und -Eislaufplatz, Erhöhung der Einnahmen	429
Landes-Bezirkskierärzte, Dienst- und Befoldungsreform	493	Landesumlagen und -zuschläge, provisorische Forteinhebung im 3. Vierteljahre 1919	6
Landesbibliothek und Landesmuseum „Joanneum“	162	Landesumlagen, provisorische Forteinhebung für Jänner und Februar 1920	277
Landesbuchhaltung, Stellensystemisierung	346	Landesumlageneinhebung, provisorische, für die Monate März und April 1920	306
Landes-Eisenbahnamt, technischer Referent	203	Landesumlagen, Verzinsung von Rückständen auf die direkten Steuern, Gesetz	153
Landes-Eislaufplatz, Erhöhung der Einnahmen	429	Landes-Versorgungsanstaltenverwaltung, Stellensystemisierung	346
Landes-Erziehungsanstalten, Inanspruchnahme der ehemaligen Kadettenschulen Liebenau und Straß	25	Landes-Versuchs- und Samenkontrollstation, Tarif	423
Landesfonds-Rechnungsabschluß für 1917	121	Landeswertabgabe von Waldland und Baugründen	154
Landesfonds-Voranschlag für das Jahr 1919 und Bedeckungsanträge	60, 115	Landes-Wohltätigkeitsanstalten, Definitivstellung von Bediensteten	454
Landesfonds-Voranschlag, Bedeckungsanträge 1920	418, 441	Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Messendorf, Aufhebung, Bezüge der Aufseher	420
Landesforste, Verheerungen (Schältschäden durch Hochwild und Borkenkäfergefahr)	138	Landhaus und Amtshaus, Anlage einer Telephonzentrale	17
Landesforste, Arbeiter, Regelung der Arbeitszeit und Bezüge	168	Landchaftliche Diener, Dienstzeiteinrechnung	284
Landesforste, Vorarbeiter, Lohnerhöhung	214	Landtag, Geschäftsordnung	22
Landes-Forstverwaltung, Kommission zur Überprüfung der Gebirgung	118	Landtag, Erhöhung der Diäten der Abgeordneten und der Sonderentlohnungen der in Verwendung stehenden Landesangestellten	308
Landesforste in St. Gallen, Bericht der Untersuchungskommission	487	Landtagsbeschlüsse, formelle Behandlung, Gesetz	28, 218
Landesgarantie zur Sicherstellung von Lebens- und Bedarfsartikeln für Steiermark	174, 467	Landtags-Neuwahlen	415
Landesgesetzgebung, formeller Weg	9	Landtags-Neuwahlen, Ausschuss zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes	417
Landeshauptmann, Wahl	1	Landtags-Neuwahlen, Gesetz	499
Landeshauptmann-Stellvertreter, Wahl	2, 405	Landtags-Wahlordnung	499
Landes-Hilfsämter, Stellensystemisierung	346	Land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, Dienstboten und Kleinbauern, Sozialversicherung	21
Landes-Hufbeschlagslehr- und Tierheilstation, Vermeidung großer Abgänge	428		
Landesjagdumlage, Erhöhung	438		
Landes-Jugendamt in Graz, Errichtung	27		
Landes-Kanzleibeamte und -beamtinnen, Zeiteinrechnung und Beförderung	529		

Landwirtschaft, Petroleumzuweisung	301
Landwirtschaft, Schwerarbeiterkassen	183
Landwirtschaftliche Arbeiter, Prämien und Ehren- gaben	76
Landwirtschaftliche Arbeiter und Arbeiterinnen, Arbeitsordnung	254
Landwirtschaftliche Bevölkerung, Ausfolgung der Brotkarten	65
Landwirtschaftliches Bildungswesen, Ausgestaltung	400
Landwirtschaftliche Fachkräfte im Landesdienste, Tagebuchführung	140
Landwirtschaftlicher Lehrgang in Wagna für heim- kehrende und kriegsbeschädigte Landwirte	133
Landwirtschaftliche Schule, Errichtung in Klaffenau	397
Landwirtschaftliche Arbeitsschule, Errichtung in Seckau	88
Landwirtschaftliche Arbeitsschule, Errichtung in St. Martin	400
Landwirtschaftliche Winterschulen, Errichtung	29
Landwirtschaftliches Fortbildungswesen, Ausge- staltung	56, 400
Landwirtschaftsgesellschaft, Subventionserhöhung	461
Laoenwang, Gemeindezuschläge	517
Lafnitz- und Stainzthal, Flußregulierung	226, 399
Lebensmittel- und Bedarfsartikel-Sicherstellung für das Land Steiermark, Landesgarantie	174, 467
Lebens- und Futtermittel, Wiederverkauf, Handel	302
Leder, Überwachung der Erzeugung, Verhinderung des Schleichhandels	244
Leder, Zuweisung an die ländliche Bevölkerung	302
Lehmstampfbeton, Erbauung von Arbeiterwohn- häusern in Grottenhof	431
Lehner Josef, Schulleiter i. R., um Geldaushilfe	171
Lehrer, siehe Volks- und Bürgerschullehrer.	
Lehrer, Gleichstellung mit den Staatsbeamten	149, 323
Lehrer der evangelischen Schulen in Graz, Auf- nahme in den Lehrerpenensionsfonds	39, 345
Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt am Hasnerplatz in Graz, Eröffnung	444
Lehrerschaft, deutsche, aktive, der Stadt Marburg, Grundsätze für die Behandlung	142
Lehrerschaft, deutsche, aktive, Behandlung in Jugoslawien	209, 508
Lehrgang für Hilfeleistung bei Tierkrankheiten	298
Lehrforste in Bruck a. d. M., Erhöhung der Ein- nahmen	427
Lehrerpenensionisten, -witwen und -waisen, Schaffung eines Unterstützungsfonds	472
Lehrerpenensionisten, -witwen und -waisen, Ge- nehmigung von Vorstößen	500
Lehrkräfte der öffentlichen Volks- und Bürger- schulen, der Landes-Bürgerschulen und der Landes-Taubstummenanstalt, deren Hinter- bliebene, Anwendung der Gesetze vom 18. März 1920, St.-G.-Bl. Nr. 131 und 132	473
Lehrkurs für heimkehrende und kriegsbeschädigte Landwirte in Wagna	133
Lehrmittelausschüttung, permanente, Übernahme in den Besitz des Landes	269, 468
Leibnitz, Bürgerschuleerrichtung	74
Leibnitz, Volksschule, Errichtung von Parallel- klassen der unteren Klassen	145
Leibnitz, Beihilfe für die Säuglingsfürsorge	391

Leinweber Alois, Zuteilung zum Landessekre- tariate	346
Leoben, Berg- und Hüttenchule, Statuten- änderung	408
Leoben, Auflage auf den Verbrauch von elek- trischem Strom	411
Leoben, Kinderasyl „Josefinum“, Aushilfe	527
Leoben, Musikverein, Unterstützung	49
Leoben, Theater, Überlassung von drei Vierteln der Lustbarkeitsabgabe	425
Lerner Josef, Schulleiter i. R., Dienstzeiteinrech- nung	378
Leschina Franz, Beförderung in die VIII. Rang- klasse	346
Lesesaal und Zeitschriftenbibliothek am Joanneum, Ausgestaltung	274
Liebenau, ehemalige Kadettenschule, Inanspruch- nahme als Landes-Erziehungsanstalt	25
Liebsch Marie, Dienstzeiteinrechnung	33
Lieferungsausschreibungen für die österreichische Staatsbahndirektion	217
Liquidierungskommission für die rechtliche, wirt- schaftliche und finanzielle Auseinandersetzung bezüglich der getrennten Landesteile	24
Lohngebung, Bewilligung	244
Lohnverhältnisse der Bezirks- und Gemeindeange- stellten, Regelung der Lohnverhältnisse	507
Lungenheilstätten Enzenbach und Hörgas, über- nahme durch das Land	396
Lungitzthal, Straßenbau	53
Lustbarkeitssteuer (Landesabgabe) von öffentlichen Vorführungen und Tanzunterhaltungen, Gesetz	264
Lustbarkeitssteuer von öffentlichen Vorführungen und Tanzunterhaltungen (Gemeindeabgabe) durch die Gemeinden, Gesetz	266
Lustbarkeitssteuer, Herabsetzung	372
Lutter Otto, Beförderung ad personam in die VII. Rangklasse	310

M.

Machold Reinhard, Wahl zum Landesrate	3
Macka Eduard, Beförderung ad personam in die VIII. Rangklasse	310
Mahlscheinzwang, Aufhebung	62
Mahnerk Franz, Dr., Ruhegenuß	275
Mahnerk Franz, Dr., Definitivstellung	459
Mahnig Alois, Diensteszuteilung	195
Maidendorf—Gnas, Eisenbahnbau	109
Marburg, deutsche aktive Lehrerschaft, Grundsätze für die Behandlung	142
Marein, St., Unwetter, Notstandshilfe	498
Marein, St., Uferschutzbauten	398
Mariazell, Krankenhaus	164
Mariazell, Bahnhof, Gesetz, betreffend Stand- gebühren der Ortsgemeinde St. Sebastian	333
Mariazell, Krankenhausbau; Danksagung an Ar- tur Krupp	465
„Marienheim“, Mädchenerziehungsanstalt, mo- nastische Beihilfe	527
Markierungssubvention an den österreichischen Touristenklub, Sektion Graz	285

Martin, St.—Wolkartsäge (Puchbach), Subvention für die Teilstrecke der Bezirksstraße II. Klasse St. Martin—Köflach	357
Martin, St., Arbeitsschule für landwirtschaftlichen Haushalt	400
Mautgebühren in der Stadt Graz für Automobile	8, 82, 514
Mautgebühren in der Stadt Graz für Fuhrwerke usw.	81
Mautgebührenerhöhung für die Murbrücke der Bauernkommune in Lafnitz	475
Mautgebührenerhöhung für die Murbrücke des Robert Vieber in Stübing	477
Mechanisch-technisches Laboratorium an der Technischen Hochschule, Landesbeitrag	344
Mellorationen, erhöhte Durchführung	291
Mellorationsarbeiten im Rittschneitale	291
Milch- und Viehpreise, Neuregelung	296
Mell Anton, Dr., Beförderung	453
Messendorf, Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt, Auflassung	420
Messendorf, Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt, Regulierung der Bezüge der Aufseher	420
Militärbaracken, Abtragung	12
Militärpersonen, Unkaufsrecht und Zuständigkeit	239
Militärverwaltung, alle, Forderungen von Geschäftskleuten an die	191
Mineralquellen Perbersdorf, Verwertung	253
Mittelschulen, untersteirische, Ansuchen des allgemeinen Studentenausschusses	52
Mittelstand, Erste steiermärkische An- und Verkaufsgenossenschaft für den, Darlehen	170
Mittelsstelle, deutsche, um Unterstützung zur Herausgabe des Werkes „Das steirische Unterland“	169
Mitterdorf—Veitsch—Rad—Gufwerk, Bahnbau	114
Mitterdorf, Regulierungs- und Uferschutzbauten an der Raab	341
Mitterdorf, Gemeindezuschläge	517
Mitterndorf, finanzielle Förderung der Hochquellenwasserleitung	387
Monopolvieh, Kredit zur Barzahlung	457
Mühldorf-Feldbach, Militärlager, Auflassung	103
Mühldorf, Steinbruch, Übernahme durch das Land	230
Müller Rosa, Gnadengabe	32
Mürzhofen, Unwetter, Notstandshaushilfe	498
Mürzzuschlag, IV. Bürgerschulklasse und Besserung des Zugverkehrs	72
Mürzzuschlag, Kinderhort des Arbeitervereines „Kinderfreunde“, Beihilfe	527
Mürzzuschlag, Marktgemeinde, Einhebung von Umlagen	481
Mürzzuschlag — Neuberg — Mürzsteg — Niederalt — Wegscheid — Gufwerk, Bahnlinie	112
Murau, Bürgerschule, Errichtung	73
Murbrücke der Bauernkommune in Lafnitz, Erhöhung der Mautgebühr	475
Murbrücke des Robert Vieber in Stübing, Erhöhung der Mautgebühren	477
Murregulierung in Teufenbach und Frojach	179
Murregulierung	238
Murregulierung, St. Stefan—Kraubath	422
Murtalbahn, Holzablieferung	99
Muruferschutzbauten im oberen Gebiete	15

Muruferschutzbauten, Wildon—Spielfeld	41
Muruferschutzbauten in der Gemeinde Gratwein, Beitragsleistung zur Verbauung	501
Museen, Aufsicht durch das Land	447
Musiklizenz- und Offenhaltungsgebührenerhöhung, Gesetz	334
Musikverein, steiermärkischer, Unterstützung	424

N.

Naredi-Kainer Paul, Fachlehrer, Dienstzeiteinrechnung	453
Naturalverpflegstationen, Neuregelung	117
Naturalverpflegstationen, Aufhebung, Gesetz	389
Naturschutzpark, Schaffung eines, Petition des politischen Vereines „Deutschösterreichische Vaterlandsfreunde“	173
Nesselbach, Amstuge	267
Nesselbach im Itzale nach Windisch-Hartmannsdorf, Errichtung des Fahrweges als Bezirksstraße	360
Neuberg, Jugendfürsorgestelle, Subvention	393
Neuberg, Jugendfürsorge-Erziehungsanstalt, Übernahme in die Verwaltung des Landes	525
Neudau, Bau der Angerbachbrücke	87
Neumarkt, Errichtung einer Winterschule	237
Nikolai, St.—St. Peter a. D., Erhebung des Gemeindegeweges zur Bezirksstraße	443
Notgeld (Gutscheine) des Landes Steiermark, Ausgabe von drei Millionen Kronen	124
Notstandshaushilfen, siehe Hochwasserkatastrophen, Hagelschlag	
Notstandsbauten	42
Notstandshaushilfen für St. Marein, Mürzhofen, Kindberg, Kindbergdörf, Allerheiligen und Stanz anlässlich des Unwetters vom September 1920	498
Notwohnungen, vermögensrechtliche Maßnahmen der Stadt Graz	175
Notwohnungen, Aufnahme eines Darlehens von acht Millionen Kronen durch die Stadtgemeinde Graz	478
Nowak Josef, Beförderung ad personam in die VIII. Rangsklasse	310

O.

Obergralla—Ragnitz, Erhebung des Gemeindegeweges zur Bezirksstraße	369
Oberhaag—St. Johann i. S., Bezirksstraßenbau	236
Obsternte	178, 445
Obilien-Blindenanstalt, Graz, Subvention	370
Obilien-Blindenanstalt, Graz, Beihilfe	440
Offenhaltungs- und Musiklizenzgebührenerhöhung, Gesetz	334
Ogrisegg Johann, Weiterbelassung im Dienste	36
Ortsgemeinden in Steiermark, Erweiterung des Wirkungskreises	484
Oststeiermark, Ausgestaltung des Bahnnetzes	152
Oststeiermark, Fernsprechstelle	185
Oswald, St., b. E.—Krambach—Soboth—Kärntner Grenze, Straßenbau	518
Oswald St.—Eibiswald, öffentlicher Verkehrsweg	177

P.

Paar Hans, Ingenieur, Ernennung	453
Papesch Anna, Gnadengabe	349
Parallelklassenerrichtung an den Volksschulen	366
Passail—Frohnleiten, Straßenbau	194
Paulustorgasse R.-G. Nr. 15, E.-Zl. 167, innere Stadt Graz, Überlassung an das Jugendamt	419
Pauritsch Franz, Beförderung ad personam in die VII. Rangsklasse	310
Pechany Johann, Beförderung	464
Pensionisten, altösterreichische, Gesetzesanwendungen	346
Perbersdorf-Sauerbrunn, Errichtung einer Kuranstalt, Mineralwasserwertung	253
Permanente Lehrmittelausstellung in Graz, Übernahme in den Besitz des Landes	269, 468
Personalangelegenheiten der Landesbediensteten	310, 346, 453
Peter, St., Kriegerwitwen- und waisenhaus, Subvention	37
Petroleumersparung bei den Staatsbahnen durch Verwendung von Kraftstrom	189
Petroleumzuweisung an die Landwirtschaft	301
Pfarrsdorf, Gemeinde, um Drauenbachregulierung	299
Pferde aus der Demobilisierung	248
Pfersch Karl, Beförderung in die VIII. Rangsklasse	346
Pflastermaut für Automobile zugunsten der Stadt Graz	8, 82
Pflastermaut für Fuhrwerk, Reitpferde und Treibvieh in der Stadt Graz	81
Pichler Anton, strafgerichtliche Verfolgung	219, 338
Pinoau-, Lafnitz-, Feistritz- und Schöffernbach, Wildbachverbauung	227
Pölla, Bezirk, Hochwasserkatastrophe	403
Pölla—Raindorf, Eisenbahnbau	152
Politische Strafen, Nachsicht	225
Politische Behörden im Verkehre mit den Gemeinden, Abstellung von Uebelständen	223
Pongraz Josef, Wahl zum ersten Landeshauptmann-Stellvertreter	2, 405
Postautomobillinie Ehrenhausen nach Bahnhof Wies	258
Prämien und Ehrengaben an Dienstoffoten und landwirtschaftliche Arbeiter	76
Premstätten—Forst, Bezirksstraßenbau	235
Prisching Franz, Wahl zum Landesrat	3
Prothesen, Beihilfen zur Beistellung	402
Provisionenerhöhung für die Provisionisten der Bruderladen	193
Provisorische Forteinhebung der Landesumlagen	6, 277, 306
Pürgg, Gemeindeumlage für 1920	409
Purkhardt Theodor, Pensionsbemessung	453

R.

Raabregulierung in den Bezirken Feldbach und Fehring	90
Raabregulierung in Fünzing, St. Ruprecht, Pichl, Mitterdorf und Hofstätten	93
Raab, Teilregulierungen	231

Raab, Regulierungs- und Uferschutzbauten	341
Radegund, St., Kinder- und Erholungsheim des Landesverbandes der Krankenkassen von Steiermark und Kärnten, Beihilfe	528
Radersburg, Stadtgemeinde und Bezirk, um Regulierung des Drauenbaches	299
Raidel Anton, Ernennung zum Viehzuchtinspektor	346
Rath Anton, Direktor, Beförderung	453
Rappel Josef, Grundüberlassung	458
Rechnungsabschluß des steiermärkischen Landesfonds im Jahre 1917	121
Rechnungsabschluß des steiermärkischen Schullehrerpensionsfonds pro 1917	19
Rechtschreibungsänderung	367
Reichsstraßenverlegung: Gleisdorf—Sinabelkirchen nach Kaltenbrunn—Arnwiesen	358
Reiterer Karl, Ehrengabe	159
Rekursanmeldesfrist und Rekursausführung bei Verhängung von Strafen seitens der politischen Behörden, Verlängerung der	216
Reisel Hans, Wahl zum Landesrate	3
Reisel Hans, Landesrat, Wahl in das Kuratorium des Kriegsbeschädigtenfonds	304
Reitenegg—Steinhaus, Waldbahn, Umbau	111
Riegersburg—Ilz und Feldbach—Hartmannsdorf, Straßenbau	229
Riegler Alois, Abgeordneter, Wahl zum Landesrate	297
Rindviehzuchtgesetz, Ergänzung, betreffend das Braun- und Grauvieh	502
Rinkelen Anton, Dr., Wahl zum Landeshauptmann	1
Rittscheinbach, Regulierung	291, 407
Rittscheintal, Meliorationen	291
Roschitz Margareta, um Gnadenpension	197
Rothleiten, Gemeindezuschläge	517
Rotlaufferum, Schmuggel nach dem SHS-Gebiete	137
Rottenmann, Bürgerschuleerrichtung	71
Ruprecht, St., Regulierungs- und Uferschutzbauten an der Raab	341

S.

Saatgetreide, Verkaufspreise, Regelung	43
Sachdemobilisierungsgüter, Feststellung und Verteilung	30
Sachdemobilisierungsgüter für die ärmere Bevölkerung, Heimkehrer usw.	184
Saloschnigg Johann, Wahl in den Finanzausschuß	362
Salzkammergut, steirisches, und Ennstal, Hochwasserkatastrophe, Beseitigung der Schäden	496
Sanitätsdienst, Abänderung des Gesetzes vom 28. April 1909, L.-G.-Bl. Nr. 40	488
Säuglingsfürsorge Graz, Beihilfe	489
Säuglingsfürsorgestelle in Leibnitz, Beihilfe	391
Sauerbrunn-Perbersdorf, Errichtung einer Kuranstalt	253
Sebastian, St., Ortsgemeinde, Gesetz, betreffend Standgebühren bei dem Bahnhofe Mariazell	333
Seckau, Benediktinerabtei, Errichtung einer landwirtschaftlichen Arbeitsschule	88
Seebach—Turnau—Gufwerk, Ausbau der Bahnstrecke	110
Seewann Richard, Pensionsbezug	281

Servituteneintragung	44, 139, 522	Staatsbahnen, Petroleumersparung durch Ver- wendung von Kraftstrom	189
Siedlungswerk, steirisches, Subventionierung	262	Staatsbahndirektion, österreichische, Lieferungs- auschreibungen	217
Siegl Josef, Abgeordneter, strafgerichtliche Ver- folgung	309	Staatsgewerbeschule in Graz, Ausgestaltung	268
Sigmund Wilhelmine, Volksschullehrerin i. P., Einreihung nach dem Befoldungsübergangsge- setz	371	Stadtparktheater (altes), Fristerstreckung zur Ab- tragung	106
Soboth—Kärntner Grenze, Straßenbau	518	Stainach, Bürgerschulerrichtung	71
Soboth und Spielfeld, Unterstützung der Volks- schulen zur Wiederherstellung	510	Stainzbach, Regulierung	399
Sommer Anton, Ansuchen anlässlich seiner Pen- sionierung	200	Stainz- und Lafnitzthal, Flußregulierung	226
Sonnenheilstätte auf der Stolzalpe, Übernahme durch das Land	396	Standgebühren der Ortsgemeinde St. Sebastian am Bahnhofs Mariazell, Gesetz	333
Sonntags- und Abendunterricht, Entfall an den gewerblichen Fortbildungsschulen, Gesetz	448	Standgebühren der Ortsgemeinde Straßen am Bahnhofs Bad Aussee	515
Sozialversicherung für die land- und forstwirt- schaftlichen Arbeiter, Dienstboten und Klein- bauern	21	Stanz, Unwetter, Notstandsanhilfe	498
Spätkoblernte, Versorgung der Städte, Märkte und Industrieorte	445	Stein a. d. Enns—Gastberg, Straßenausbau	14
Spielfeld und Soboth, Unterstützung der Volks- schulen zur Wiederherstellung	510	Steinberger Josef, Wahl zum Landesrate	3
Südmarkverein, Subvention	350	Steinbruch in Mühldorf, Übernahme durch das Land	230
Sulmregulierung bei Altenmarkt und Leibnitz	131	Steinhaus—Kettenegg, Umbau der Waldbahn	111
Sulmregulierung in der Flußstrecke Kerschbaum— St. Peter i. S.	132	Steirische Wasserkraft, Ausbau	259
Sulmregulierung zwischen Schwanberg und Sankt Peter	300	Steirisches Siedlungswerk, Subventionierung	262
Sulm, Schwarze, Hochwasserschäden	339	Steuerämter in Obersteier, Wiedererrichtung der aufgelassenen	166
Schäffern-, Lafnitz-, Feistritz- und Pinggaubach, Wildbachverbauung	227	Stiegler Anton, Beförderung in die VI. Rangs- klasse	313
Schältschäden in den Landesforsten	138	Stiwoll, Amtstage	267
Schafzucht, Förderung	136	Stocker Franz, Abgeordneter, strafgerichtliche Verfolgung	288
Schaumwein, Gemeindeabgabe in Graz	449	Stöger Erwine, Weiteranweisung und Erhöhung der Waisenpension	352
Schaumweinabgabe in der Gemeinde Kurot Gleichenberg	516	Stolzalpe, Sonnenheilstätte, Übernahme durch das Land	396
Schlachtrinder, Freigabe des Verkehrs	295	Straßen, politische, Nachsicht	225
Schladming, Errichtung einer Bürgerschule	71, 146	Strafgerichtliche Verfolgung des Abgeordneten Hans Hammerstorfer	7
Schleichhandelsbekämpfung und Versorgung der ländlichen Bevölkerung mit Bedarfsartikeln jeder Art	302	Strafgerichtliche Verfolgung des Abgeordneten Franz Fasching	78
Schlick Moritz, Dr., Beförderung	346	Strafgerichtliche Verfolgung des Abgeordneten August Graupp	79
Schmiedekohle, Zuweisung an die Schmiede auf dem Lande	188	Strafgerichtliche Verfolgung des Abgeordneten Franz Stocker	288
Schreiben mit der linken Hand, Unterricht	273	Strafgerichtliche Verfolgung des Abgeordneten Anton Pichler	219, 338
Schrot- und Bleibesorgung	96	Strafgerichtliche Verfolgung des Abgeordneten Franz Fink	289
Schubbeförderung, Erhöhung der Gebühren	386	Strafgerichtliche Verfolgung des Abgeordneten Josef Siegl	309
Schülerhort, Verein in Graz, Subvention	373, 432	Stranig Willa, um Gnadenpension	200
Schulaufsicht, Gesetzesänderung	208	Straß, ehemalige Kadettenschule, Inanspruchnahme als Landes-Erziehungsanstalt	25
Schullehrer pensionsfonds, steiermärkischer, Rech- nungsabschluß pro 1917 und Voranschlag pro 1919	19	Straßen, Ortsgemeinde, Standgebühreneinhebung für den Personenverkehr dienende Lohnwagen und Automobile beim Bahnhofs Bad Aussee	515
Schuster Hugo, Pensionszuerkennung	453	Straßen und Wege, nichttararische, öffentliche, Gesetz, betreffend Herstellung und Erhaltung	412
Schwanberg, landwirtschaftliche Winterschule	234	Straßenbauten, Stein a. d. Enns—Gastberg	14
Schwarz Anton, Ingenieur, Beförderung	453	Straßenbauten, Diemlach bei Bruck—Frachten- bahnhof	16
Schwarz Johann, Ansuchen anlässlich seiner Pen- sionierung	200	Straßenbauten, St. Johann i. d. S.—Lungitzthal— Grasendorf	53
Schwebende Schuld des Landes, Aufnahme	115	Straßenbauten, Feldbach—Gleichenberg—Purkla	54
Schwedische Hilfsmission, Dankagung	413		
Schwefelbad Wörtschach	249		
Schwerarbeiterkarten für die Landwirtschaft	183		
Spitzmüller Bernhard, Dr., Beförderung	346		

Straßenbauten, St. Johann i. Saggautal—Unterhaag	89
Straßenbauten, Birkfeld—Miesenbach	92
Straßenbau Passail—Frohneiten	194
Straßenbau Gleichenberg Kurort—Klausen—Lödersdorf	211
Straßenbauvorarbeiten Donnersbach—Donnersbachwald	213
Straßenbau, Riegersburg—Hj und Felbbach—Hartmannsdorf	229
Straßenbau, Premstätten—Forst	235
Straßenbau, Oberhaag—St. Johann i. S.	236
Straßenbauten, Prüfung aller Anträge	247
Straßenbau Waldbach—St. Jakob—Reffenegg	368
Straßenbau Obergralla—Ragnitz	369
Straßenbau St. Oswald b. E.—Krumbach—Soboth—Kärntner Grenze	518
Straßenerhaltungsbeiträge, Abänderung des Gesetzes	108
Straßenerhaltungsbeiträge an die Bezirke, Überweisung	161
Straßenlasten, gerechte Verteilung	421
Straßen- und Brückenbauausschuß	247
Strobl Friedrich, Dienstzeiteinrechnung	287
Strohausfuhr	97
Studentenausschuß beider Grazer Hochschulen, Forderung und Unterstützung der Errichtung einer Hochschülerienkolonie	348
Studentenausschuß, betreffend untersteirische Mittelschulen	52
Studenzen—Kirchbach—Leibnitz, Eisenbahnbau	152
Stübing, Murrbrücke, Maut	477
Sulm, Schutz der Strecke zwischen Schwanberg und St. Peter	300, 330

I.

Tabak, gleichmäßigere Versorgung der Bevölkerung	67
Tarif der Landes-Versuchs- und Samenkontrollstation	423
Taubstumme, minderlernfähige Kinder, Ausbildung	395
Taucher Anna, Gnadenpension und Erziehungsbeitrag	314
Tauschmann Franz, Wahl zum Landesrate	3
Technische Hochschule, Beitrag zum mechanisch-technischen Laboratorium	344
Technischer Referent im Landeseisenbahnamt	203
Telefunkenstation in Graz	186
Telephonzentrale im Landhause und Amtshause, Anlage	17
Temmerl Josef, Dienstzeiteinrechnung	316
Teuerungszulagen für die provisionierten Arbeiter in den Landesforsten und deren Witwen und Waisen	214
Teuerungszulagen an die Provisionisten, Witwen und Waisen der Berg- und Forstarbeiter	182
Teufenbach und Frojach, Murregulierung	179
Teufel Georg, Pensionserhöhung	34
Teufel Georg, Dienstzeiteinrechnung	197
Theater in Graz und Leoben, Überlassung von drei Vierteln der Lustbarkeitsabgabe	425

Tierkrankheiten, Hilfeleistung, Einführung eines Lehrganges	298
Tobez, Dr., Definitivstellung	459
Toppas Sophie, Gnadenpension auf Lebensdauer	324
Torfindustriegesellschaft, Alpenländische, Gründung und Beitritt des Landes als Mitglied	252
Trassierungsabteilung, Errichtung für die Hauptbahnlinie Graz—Weitschwegstegain	377
Tunzendorf, Ennsregulierungsarbeiten	233
Touristenklub, Österreichischer, Sektion Graz, um Markierungssubvention	285

U.

Unterricht im Schreiben mit der linken Hand	273
Unterplanz, Wasserleitung, Subventionierung	263
Untersteirische Mittelschulen, Ansuchen des allgemeinen Studentenausschusses in Graz	52
Urtwegdurchsich—Gersdorf, Ennsregulierung	342
Ursulinenkonvent in Graz, Subvention	486

V.

Veit, St., am Vogau, Gesetz, betreffend die Trennung der Ortsgemeinde	335
Veräußerung eines Grundstückes, von E.-Zl. 313, K.-G. Knittelfeld	160
Veräußerung landwirtschaftlicher Gutskörper, Einschränkung	101
Verbrauchsabgaben der Landeshauptstadt Graz, Abänderung des Gesetzes vom 26. Februar 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 72	307, 480
Vereinigung der Grenzgebiete Westungarns mit Steiermark	243
Vermögensabgabe, betreffend die Verwendung des Ergebnisses	20
Verzehrungssteuer, staatliche, Gemeindezuschlag	125
Verzugszinsen von Rückständen an den Landesumlagen auf die direkten Steuern, Abänderung des § 3 des Gesetzes vom 15. Jänner 1904, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 17	153
Verzugszinseneinhebung in Graz, von Gemeindeumlagenrückständen	479
Vieh- und Milchpreise, Neuregelung	296
Viehablieferungen, zwangsweise, 63, 295, 327, 328	
Viehablieferungen, Aufhebung des Erlasses, betreffend Verfall der Kriegs- und Landeszuschläge und Abzug von 100 K.	95
Viehverkehr, Wiedereinführung des freien	40
Villa Barbara, Erholungsheim, Übernahme durch das Land	396
Vinzenzverein, Beihilfe	276
Voitsberg, Bezirksumlage	410
Volkskundliche Abteilung am Joanneum, Schaffung einer selbständigen	320
Volks- und Bürgerschullehrer, Dienst Einkommen, Gesetzesabänderung	207
Volksschullehrerschaft, I. Diensteszulagenklasse	271
Volks- und Bürgerschullehrerschaft, Gehaltsgesetz, Ruhestands- und Versorgungsbestimmungen	23
Volks- und Bürgerschullehrerschaft, Gleichstellung mit den Staatsbeamten	149, 323
Volks- und Bürgerschullehrer, Gesetzesabänderung betreffend Dienst Einkommen	207, 311, 321, 474, 512, 513

Volks- und Bürgerschullehrerschaft, deutsche aktive, in Marburg a. d. Drau sowie des übrigen ehemals untersteirischen Gebietes behufs eventueller Übernahme	508
Volksschulen, Parallelklassenerrichtung	366
Voranschlag der steiermärkischen Landesfonds für das Jahr 1919 und Bedeckungsanträge	60, 115
Voranschlag der steiermärkischen Landesfonds 1920	418
Voranschlag des steiermärkischen Schullehrerpen-sionsfonds pro 1919	19
Vorau, Bezirk, Hochwasserkatastrophe	403
Vorladungen der Behörden, Ausführung des Zweckes	69

W.

Wagna, Krankenhausfiliale, Umwandlung in ein ständiges Krankenhaus	436
Wagna, Lehrgang für heimkehrende und kriegs-beschädigte Landwirte	133
Wahlordnung für den steiermärkischen Landtag (Gesetz)	499
Walb, Gemeinde, Elementarschäden	456
Waldbach—St. Jakob im Walde—Rettenegg, Ausbau des Fahrweges als Bezirksstraße	368
Waldland- und Baugrundwertabgabe, Einführung einer	154
Waltendorf bei Graz, Knabenerziehungsanstalt, Zuschuß zu den Erhaltungskosten, Übernahme in die Verwaltung des Landes	526
Warenaustausch, Selbständigkeit des Landes Steiermark	68
Warenverkehr, Ein- und Ausfuhrstelle	66
Wäsche, Beschuhung und Bekleidung für die ärmere Bevölkerung, aus der Sachdemobili-sierung	184
Waffenmeister, Ausbildung im Gistlegen	505
Wasserkraftanlagen in Österreich, Ausbau 259, 260	
Wasserleitung in Unterflanz, Subventionierung	263
Wasserleitung in Mitterndorf, finanzielle Förde-rung	387
Wastian Heinrich, Wahl zum Landesrate	3
Wege und Straßen, nicht ärarische öffentliche, Gesetz, betreffend Herstellung und Erhaltung	412
Weidrechte, Neuordnung und Sicherung	522
Weideseervitute, Regelung	44, 139
Weinlich Otto, Beförderung	453
Wein, Weinmost, Weinmaishe und Obstmost, Abgabe der Stadt Graz für 1919	126
Wein- und Moststeuereinhebung beim Erzeuger	176
Wein, Weinmost, Weinmaishe und Obstmost, Ge-setzesänderung, betreffend die Gemeindeabgaben-einhebung	337

Weiser Anton, Erhöhung der Gnadenpension	351
Weiz, Bürgerschuleerrichtung	73
Weiz, Bezirksumlagen	410
Weiz, Gemeindefrankenhaus, Übernahme in die Landesverwaltung	123
Werle Oskar, Ansuchen anlässlich der Pensionie-rung	198
Wertzuwachsabgabe, Ergänzung des Gesetzes	455
Wessungarn, Vereinigung der Grenzgebiete mit Steiermark	243
Wildabschuß zur Linderung der Fleischnot	181
Wildbachverbauung des Lafnitz-, Feistritz-, Schäf-fern- und Pinggaubaches	227
Wildon—Spielfeld, Mauererschubbauten	41
Willitsch-Ehrenhausen, Gemeindetrennung	51
Windwürfe, Dürrlinge usw., Verwertung	340
Winterschulen, landwirtschaftliche, Errichtung	29
Winterschule, landwirtschaftliche, in Schwanberg	234
Winterschule in Neumarkt	237
Wirkungskreis der Ortsgemeinden in Steiermark, Erweiterung	484
Wirtschaftsdirektor, Anstellung	434
Wirtschaftsamt zur Versorgung sämtlicher Lan-desanstalten	261
Wizany, Fachlehrer, Dienstzeiteinrechnung	453
Wohltätigkeitsanstalten, Beihilfen	276
Wohnungsbau-Zwangsgenossenschaft	491
Wohnungsfürsorge, Hebung der	294
Wohnungsfürsorgeverein, Subvention für das Kriegerwitwen- und Waisenhaus in St. Peter	37
Wohnungsnot, Milderung	187, 190
Wölzbachverbauung	135
Wörtschacher und Admonter Moore, Verwertung zu Heilzwecken	249
Wörtschacher Moor und Schwefelbad	249

3.

Zacharias Josef, Ratssdiener, Erhöhung der Per-sonalzulage	310
Zeiningner Karl, Beförderung ad personam in die VIII. Rangsklasse	310
Zeitschriftenbibliothek und Lesesaal am Joanneum, Ausgestaltung	274
Zentrale Bewirtschaftung, Abbau	242
Zenz Leopold, Abgeordneter, Wahl in den Landes-kulturausschuß	305
Zuchtwiehaustausch aus dem Ennstale gegen Ge-treide und Futtermittel, Einsetzung einer Kom-mission	497
Zugochsen, Belassung zum Landwirtschaftsbetriebe	102
Zustelldienst durch die Gemeinden für die Behörden	129